

Das zweite Berliner IPA-Forum

Vom Versuch zur Institution

von Jürgen Klös, Redaktion „ipa Berlin“

Als pragmatischer Beitrag der Landesgruppe Berlin zur Öffentlichkeitsarbeit der IPA wurde das Berliner IPA-Forum angedacht.

Absichtserklärungen und gute Vorsätze, der Öffentlichkeits-Arbeit unserer Vereinigung eine breitere Plattform zu verschaffen, gab es 1998 im Zusammenhang mit dem „Wertheimer Grundlagenpapier“ zur Genüge. Es soll auch nicht verschwiegen werden, dass sich der derzeitige Präsident der Deutschen Sektion, Walter Hermann, in den letzten Jahren unermüdlich für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit engagierte und sich selbst hierbei in starkem Maße einbrachte. Als ehemaliger Pressesprecher der Polizei München hatte er genügend dienstliche Erfahrungen im Umgang mit den Medien, was sich zweifellos auszahlte.

Andererseits muss man der Tatsache ins Auge sehen, dass die IPA als „brave“, wenig an Sensationen und Skandalen interessierte Organisation, den Medien auch kaum etwas bietet, was sie vermarkten können - oder wollen.

Der Aufbau eines in der Welt einmaligen Informations- und Bildungszentrums in Form des IBZ Schloss Gimborn, nur ermöglicht durch Eigenarbeit, Spenden und Mitgliedsbeiträge, findet kaum Erwähnung. In die Schlagzeilen geriet die IPA, als sie 1986 Probleme mit der UNO bekam, weil sie die bereits seit 1982 bestehende Sektion Südafrika nicht aus ihren Reihen verstoßen wollte. Sie konnte es nicht, weil sich die Südafrikaner konsequent an die Internationalen Statuten hielten und die IPA-Mitgliedschaft nicht von Rasse oder Religion abhängig machten. Die Entwicklung in der Republik am Kap hat schließlich der IPA Recht gegeben: nicht die dortige Sektion musste sich verändern, sondern aus dem Staat der Rassentrennung wurde der bunte Regenbogenstaat, dessen Sektion noch heute zur IPA gehört. Später hat auch die UNO ihre Haltung korrigiert und akzeptierte die IPA wieder als Gesprächspartner - doch als wir den beratenden Status beim Wirtschafts- und Sozialrat zurück bekamen, fand das wiederum kaum Beachtung in den Medien.

Wie also die Öffentlichkeitsarbeit verstärken, wenn man bei der Presse keine oder nur wenig Resonanz findet?

Die IPA hat in der Vergangenheit bei Naturkatastrophen Hilfsaktionen mit respektablem Erfolg organisiert, es sei hier nur an das Erdbeben in Friaul und die Oderflut erinnert. Wir werden gemeinsam auch für die türkischen IPA-Freunde eine spürbare Hilfe leisten können - aber was ist das im Verhältnis zu den Millionen, die zum Beispiel das Fernsehen in wenigen Stunden auf seinen Sonderkonten sammelt? Solche Schuhe sind für uns zu groß, was keinesfalls heißt, dass wir unsere Aktivitäten in diesem Bereich künftig einschränken sollten. Es bedeutet nur, dass sie eine sicher notwendige und willkommene Hilfe bei den betroffenen Berufskollegen sind, sich aber für die Öffentlichkeitsarbeit der IPA kaum eignen.

Was also tun, um mehr von der Presse beachtet zu werden? Hier bedarf es wohl zunächst des Hinweises, dass die Presse im Bereich der Deutschen Sektion mindestens so vielfältig ist, wie die Landschaften der Bundesrepublik. Ich hatte in Wiesbaden weder als Leiter der dortigen Verbindungsstelle noch als Präsident der Deutschen Sektion oder als Internationaler Präsident Probleme, IPA-Meldungen in die Presse des Rhein-Main-Gebietes, von den lokalen Zeitungen ganz zu schweigen, zu bringen. Der IPA-Weltkongress 1982 in Wiesbaden füllte eine Woche lang die dortigen Zeitungen, Funk und Regionalfernsehen berichteten live und selbst das „Zweite“ aus Mainz war mehrfach dabei. Berlin, mit seiner ungleich aggressiveren Presselandschaft, verwöhnt durch Großereignisse, Skandale, Sensationen und lokale, nationale und inter-nationale Politik, war schon immer ein heißes Pflaster. Nun in der Bundeshauptstadt wird es sicher noch schwieriger für die IPA, Erwähnung zu finden. Also doch Sensationen fabrizieren, Schlagzeilen durch mehr oder weniger berechtigte Kritik liefern, mitrühren im großen Topf der Gerüchte und Vermutungen?

Dies war nie Sache der IPA und sollte es auch künftig nicht sein. Was wir allerdings tun sollten: uns mit Kompetenz zu Wort melden, wenn es um polizeiliche Dinge geht. Ein Schritt hierzu ist das Berliner IPA-Forum.

Im vorigen Jahr diskutierten Polizisten aus Ost und West über Probleme, die sich aus der Vereinigung der beiden deutschen Staaten für die Polizei ergaben. Es waren die menschlichen Probleme, die bei der Diskussion im Vordergrund standen und wenn sicher auch nicht jeder Aspekt erörtert wurde, so gab es doch ein buntes Bild von Einzelerlebnissen, vom gegenseitigen Aufeinanderzugehen, von Misstrauen und Vertrauen, vom Zusammenwachsen. Eingebettet war das Berliner IPA-Forum in das IPA-Treffen, das aus Anlass des 150-jährigen Bestehens der Berliner Schutzmannschaft

stattfand und die Veranstaltung der Behörde unterstützte. Die damaligen, sehr persönlichen Grußworte von Polizeipräsident Saberschinsky zu Beginn des Forums zeigten uns, dass die Polizeiführung diese Initiative der IPA schätzt und das Echo der Veranstaltung bestätigte uns in der Auffassung, auf dem richtigen Wege zu sein. Nun sind die Vorbereitungen für das zweite Berliner IPA-Forum fast abgeschlossen.

Diesmal kein Ausflug in die jüngste Polizeigeschichte, sondern ein brandheißes Thema: die Kinderpornografie.

Bei der Pornografie hat sich in den letzten Jahren viel verändert, nicht nur die Schreibweise durch die Rechtschreibreform. Die Veränderungen betreffen den gesamten Bereich des damaligen Sexualstrafrechts, ein heute kaum noch üblicher Begriff. Als ich 1965 meinen Dienst als Kommissariatsleiter bei der Berliner „Sitte“ antrat, waren homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern noch mit Strafe bedroht, mussten in den Schaukästen der Stripteaselokale freizügig entblößte Busen mit Reißzwecken und Papierstreifen entschärft werden und wurde das Bild „Die große Nacht im Eimer“ eines später nicht unbekannt gebliebenen Malers auf richterlichem Beschluss beschlagnahmt. Natürlich gab es auch zu dieser Zeit bereits „Pornos“, auch solche mit Kindern, aber die Vervielfältigung und Verbreitung war natürlich schwieriger, es gab kein Internet, keinen PC.

Ein Kommissariat zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften gab es aber bereits, M II 4 hieß es und die Kollegen würden heute an jedem Zeitungskiosk fündig werden, legten sie damalige Maßstäbe an.

In den Akten wurde vieles umschrieben, was heute auch im Nachmittagsprogramm der Privaten und Öffentlich-Rechtlichen unverblümt an- oder ausgesprochen wird. „Kind meint GT“ war die Standardformulierung der allein für die Vernehmung von Kindern zuständigen WKP, der Weiblichen Kriminalpolizei, wenn Kinder männliche oder weibliche Geschlechtsorgane allzu drastisch bezeichneten. Wer die Beiträge in diesem Heft liest, wird feststellen müssen, dass auch hier der Ton härter geworden ist. Es wird weniger umschrieben, mehr beim Namen genannt.

Wer bei der „Sitte“ arbeitete, musste zu jeder Zeit sich eine gewisse Abgebrühtheit zulegen und sich daran gewöhnen, dass es nichts gab, was es nicht gab. Horst Schramm, langjähriger Leiter des Referates M der Berliner Kripo, sagte einmal: „Es ist nicht einfach, ständig im Dreck zu wühlen, ohne sich selbst schmutzig zu machen.“ Der Umgang mit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wie sie heute heißen, ist schwierig und führt langsam aber sicher zu einer Gewöhnung an vorher eigentlich für undenkbar gehaltene Sachverhalte, nicht aber zu ihrer Akzeptanz.

Auch in der Podiumsdiskussion wird es heiß hergehen, vieles offen angesprochen werden, vor allem aber wird es nie langweilig sein. „Abgebrühte“ Fachleute werden dafür sorgen und ihre langjährigen Erfahrungen einbringen.

Das im vorigen Jahr als Versuch gestartete erste Berliner IPA-Forum war ein Erfolg, auch für die Darstellung der IPA in den Medien unserer Stadt. Das zweite Forum soll den Erfolg wiederholen und die Vorfreude auf das nächste wecken, das wir im Jahr 2000 veranstalten wollen - wieder mit einem völlig anderen Thema.

Das IPA-Forum ist dabei, zu einer festen Einrichtung im Programm der Landesgruppe Berlin zu werden. Genau das war beabsichtigt.

Sodom und Internet?

Neue Medien - Möglichkeiten und Herausforderungen

von Kriminaloberrat Jörg-Michael Klös,
1993-1998 Leiter der Inspektion für Sexual- und Kinderschutzdelikte im LKA Berlin

Der „Supergau“

Es gab keinen Zweifel, alle waren sich einig: Politiker, Journalisten, die Öffentlichkeit, die Experten. Der 16. Juli 1998 würde als das Datum in die Geschichte eingehen, an dem sich der „Supergau der Moral“ offenbarte. Plötzlich und unerwartet traf die Weltöffentlichkeit die Nachricht. Furchtbare Abgründe taten sich auf. Man mochte sich persönlich schämen, auch der Gattung Homo sapiens anzugehören. Unter Tieren - so war verschiedentlich nachzulesen - sei der Nachwuchs geschützt, tabu. Aber beim Menschen?

Die Medienresonanz war enorm, hielt lange an und ist bis zum heutigen Tage nicht verstummt. Sondersendungen selbst bei ARD und ZDF, ganz zu schweigen von den Privaten, warfen den geplanten Programmablauf in den Tagen um den 16. Juli 1998 durcheinander. Immer mehr Einzelheiten wurden bekannt; es wurde viel recherchiert, noch mehr spekuliert, schließlich resümiert und kommentiert.

Nein, so etwas schreckliches hatte es noch nie gegeben. Über 9000 Abbildungen kinderpornografischen Inhalts. Zum Teil sind Aufnahmen darunter, die den sexuellen Missbrauch (besser: die sexuelle Misshandlung) von Säuglingen und Kleinkindern zeigen. Viele Experten, mitunter aber auch solche, die sich selbst dafür halten, oder von anderen dafür gehalten werden, äußerten sich zum Thema.

Unglaublich, unvorstellbar, unbeschreiblich... äußerst schockierend und überaus gewalttätig. Das sind nur einige der Adjektive, die in groß aufgemachten Artikeln zu finden waren. „Das Material sei das Schlimmste, was sie bisher hätten prüfen müssen“, werden niederländische Psychologen in einem Artikel der FAZ vom 17. Juli 1998 zitiert.

Was war passiert? Wenn man die Headlines der Tagespresse las, erfuhr man: „Weltgrößtes Kinderpornonetz geknackt“. So oder ähnlich fielen die meisten Aufmacher aus. In den Folgetagen blieb das Thema „Kinderpornoring“ und „Internet“ in den Schlagzeilen. Kein Tag, an dem nicht neue Einzelheiten ans Licht kamen, kein Tag, an dem sich nicht irgendein Politiker zu dem Skandal geäußert hätte. Die Kombination Internet und Kinderpornografie war bislang aber durchaus kein schlagzeilenträchtiger Bereich, der Politiker zu Statements veranlasst hätte.

Was also war tatsächlich passiert? Am 16.7.98 wurde bekannt, dass die niederländische Polizei in dem Appartement eines gewissen Gerrit Ulrich in Zandvoort zigtausend Bilder und diverse CD-Roms gefunden hatte, die von dort aus offensichtlich in das Internet eingegeben, mittels Internet verbreitet oder über das Internet bezogen worden sind. Auf die Wohnung wurde man aufmerksam, weil Ulrich im Juni des Jahres in Italien von seinem Freund und Begleiter Robby van der Plancken erschossen wurde. Entdeckt hatte die Polizei sechs Computeranlagen und - so die ersten Schätzungen seinerzeit - cirka 9000 kinderpornografische Sequenzen. Die schier unvorstellbare Anzahl an Bildern und die Art der Darstellungen, unter anderem der Missbrauch von Babys und Kleinstkindern, schien dem schmutzigen Geschäft eine neue, bislang nicht für möglich gehaltene Dimension zu geben. So erklärt sich wohl der Aufschrei, das Entsetzen der Öffentlichkeit, der Politiker und der sogenannten Experten.

Die Lage

Was die Öffentlichkeit anbelangt, ist die Reaktion nachvollziehbar und verständlich. Wohl kaum jemand, der mit der Materie nichts zu tun hat, weiß oder ahnt, welche Darstellungen - genauer gesagt: Tathandlungen - es auf Bildern, Filmen, Videos, CD-Roms usw. tatsächlich gibt. Wenn so manch eine enge Bezugsperson wüsste, was für Sexualpraktiken tatsächlich in Einzelfällen von den Missbrauchern mit den Kindern durchgeführt wurden, würde es wohl nicht nur den einen Fall Bachmeier geben. Es gibt nämlich leider eigentlich nichts, was es auf dem Gebiet nicht gibt: oralen, analen und vaginalen Verkehr, aber auch Gewaltpornografie und Sodomie mit Kindern. Das Alter der Opfer spielt nur insoweit eine Rolle, als dass der Grundsatz „je jünger das Kind und je brutaler die Handlung, desto ‚wertvoller‘ und teurer das Produkt“ eine marktwirtschaftliche Komponente darstellt. Im typischen menschenverachtenden Sprachgebrauch der Szene hat sich in einer Vernehmung ein Insider dann auch ebenso grotesk wie unzweideutig geäußert: „Am liebsten würden die noch die Nachgeburt vögeln...“

Hinsichtlich der Politiker dürfte die Empörung über die bekannt gewordenen Zandvoort-Ereignisse schon etwas differenzierter zu betrachten sein. Sicher, wer sich für das Thema „Kinderpornografie im Internet“ bislang nicht

interessierte oder sich dafür nicht interessieren wollte, konnte überrascht sein. Nicht aber die - und das sollte doch die Mehrzahl sein - die aufmerksam soziologische und technologische Entwicklungen verfolgen, die darüber hinaus registrieren, was Interessenverbände, seriöse Journalisten, sachkompetente Polizeibeamte und Staatsanwälte seit langem einklagen: eine adäquate rechtliche, technische und personelle Ausstattung der Strafermittlungsbehörden zur Bekämpfung des Deliktsbereiches sexueller Missbrauch von Kindern, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik Kinderpornografie und deren Verbreitung über das Internet.

Immerhin, so mancher Politiker hat zwischenzeitlich durchaus erkannt, dass eine Optimierung sowohl präventiver wie repressiver Bekämpfungsmaßnahmen zwingend erforderlich ist.

So erinnere ich mich noch sehr genau daran, dass mich ein ehemaliger Bundestagsabgeordneter, der Anfang dieses Jahrzehnts in Berlin noch Jugendsenator war, bei einer Podiumsdiskussion, die in der jetzigen Bundeshauptstadt Mitte der 90er Jahre stattfand, zurechtwies. Ihm gefielen meine Ausführungen zum Thema Internet und Kinderpornografie überhaupt nicht. Ich solle die Internetnutzer, die User nicht kriminalisieren. Die weltoffenen, kritischen jungen Leute in den Diskussionsforen wollten doch nur Probleme erörtern, sich austauschen. Und die Bilder, die verbreitet und getauscht werden, seien eher harmlos. Man dürfe die wenigen "schwarzen Schafe" nicht überbewerten.

Leider sind - wie wir heute wissen - aus den vermuteten einzelnen schwarzen Schafen ganze Herden geworden, oder eher ein Rudel von Wölfen im Schafspelz.

Das hat zwischenzeitlich auch Thomas Krüger, der u.a. Präsident des Deutschen Kinderhilfswerks ist, erkannt. Die anlässlich eines Interviews dazu getroffene Aussage lässt an Deutlichkeit nichts offen: "Politiker und Ermittler müssen Kinderpornografie endlich so ernst nehmen wie andere Kriminalitätsformen."

Auch andere Politiker meldeten sich ob der aktuellen Ereignisse zu Wort und forderten zum Teil einschneidende Gesetzesänderungen, was sich in den Zeitungen dann wie folgt liest: "Politiker in Berlin und Bonn machen gegen das Kindersex-Kartell mobil". Der ehemalige Jugend-Staatssekretär Klaus Löhe wird zitiert: "Leute, die Kinderpornos konsumieren, sind ebenso Verbrecher wie die Hersteller." Ex-Bundesfinanzminister Theo Waigel fordert für den Besitz von Kinderpornos eine Mindeststrafe von einem Jahr Haft und sprach sich zudem für eine "internationale Rechtskonvention gegen Kinderpornografie im Internet" aus, damit überall das gleiche Recht greift. Manfred Kanther teilte mit, er habe "das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik beauftragt, durch die Entwicklung modernster Software die Fahndungsarbeit der Polizei im Internet zu verbessern."

Bayerns Regierungschef Edmund Stoiber will, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern künftig nicht mehr nur als Vergehen, sondern als Verbrechen eingestuft wird und dass bei Kindesmissbrauch und Verbreitung von Kinderpornografie künftig auch eine Telefonüberwachung möglich sein soll.

Während mich die Reaktion auf Zandvoort seitens der Öffentlichkeit und der Politiker kaum überraschte, gaben die Äußerungen der so genannten Experten schon Anlass zur Verwunderung, so zum Beispiel die Aussage des Professor für Kinder- und Jugendpsychiatrie an dem Wilhelmina-Kinderkrankenhaus in Utrecht, Wim Wolters, die exemplarisch für viele ähnliche Einschätzungen steht: Er habe Bilder gesehen, die für ihn, der glaubte, schon alles gesehen zu haben, "absolut neu" waren. Er sah auf den Bildern ein Baby, dessen Alter er auf 12 bis 18 Monate schätzt, dem Kinderschänder ihren Penis als Nuckelersatz in den Mund stecken. Er sah "Kinder im Alter von vier bis sieben Jahren, die anal penetriert wurden". Er sah Zehnjährige, die gefesselt und mit verklebtem Mund vergewaltigt wurden. Der Sachverständige hatte im Auftrag des holländischen Fernsehmagazins Nova pornografische Ware begutachtet, die in dem Appartementhochhaus des Ulrich nahe Haarlem gefunden worden waren.

Was sich für den Außenstehenden tatsächlich als "neue, bisher nicht für möglich gehaltene Dimension" darstellen mag, ist für Kenner der Szene seit Jahrzehnten Realität. Jeder tatsächliche Experte, und damit sind in erster Linie die in diesem Deliktsbereich tätigen Ermittlungsbeamten gemeint, durchaus aber auch - selbst wenn das zynisch klingen mag - die Täter, also die Missbraucher selbst, wissen, dass es derartiges Material schon vor 25 und mehr Jahren gab. So verwundert es auch nicht, dass sich kurz nach den Fernsehreportagen, bei denen zum Teil relevantes Material mit eingebildet wurde, ein schon seit einigen Jahren einsitzender einschlägig vorbestrafter Päderast mit dem im LKA Berlin für die Bekämpfung der Kinderpornografie zuständigen Kommissariat LKA 4138 in Verbindung setzte, um mitzuteilen, dass das alles "alter Krempel" sei. Dass diese Einschätzung nicht ganz zutraf, wurde dadurch bewiesen, dass eine Lehrerin aus Neuwied unter den abgebildeten Kindern einen ihrer Schüler identifizierte. Die Durchsuchung und Ermittlungen bei den Eltern ergaben, dass der Vater seinen elfjährigen Sohn sexuell missbraucht und von den Handlungen Fotos gefertigt hatte, die schließlich im Internet und letztlich in Zandvoort landeten.

Dennoch war die Grundaussage zutreffend, dass der überwiegende Teil der Abbildungen im Internet, der inkriminierten Druckerzeugnisse und der Videofilme, aus altem Material besteht.

Was früher als Super-8-Film gedreht wurde, ist später auf Video VHS gezogen worden. Die Qualität litt dabei natürlich, mitunter sind die Darstellungen nur noch schemenhaft, ganz zu schweigen von Farbsequenzen, die nur partiell aufblitzen. Das hält die Verreiber selbstverständlich nicht davon ab, ihre Produkte ob ihrer angeblich brillanten Qualität zu preisen und entsprechende Preise auch zu verlangen. Wer wollte sich denn auch wo beschweren, sein „Recht auf Qualität“ einfordern? Gleiches gilt für Printerzeugnisse: Bilder aus Heften mit kinderpornografischem Inhalt, in den späten 60er, Anfang der 70er Jahre in Dänemark produziert, werden ins Internet eingescannt. Ich schlage eines dieser Hefte auf: Gleich am Anfang ein Foto eines Säuglings, der den Penis eines Mannes in den Mund gesteckt bekommen hat. Der Täter macht sich - und das ist zwar absolut Ekel erregend und widerwärtig, jedoch keinesfalls neu - den Saugreflex des Säuglings zu Nutze. Ein paar Seiten weiter: Ein etwa zweijähriger Junge, erst eine Ganzaufnahme, dann, eine Seite weiter, ein Detailausschnitt davon, wie dieser von einem Missbraucher anal penetriert wird.

Mir fallen spontan Szenen alter Filme ein, gedreht für Interessenten, die sich daran ergötzen wollen, wie jungen Mädchen, etwa 9-11 Jahre alt, Nadeln durch die Schamlippen gestoßen oder Angelhaken in die Brustwarzen getrieben werden. Peitschenhiebe und brennendheißer Kerzenwachs sind dagegen noch in den als „relativ milde“ zu bezeichnen Szenenausschnitten zu finden. Und das ganze selbstverständlich untermalt mit Originalton, damit dem Konsumenten auch gar nichts entgeht!

Wie war die Aussage von Professor Wim Wolters: „absolut neu“? Nein, absolut nicht! Leider wurden Kinder auf diese und ähnliche Art schon seit Jahren gequält und vermarktet.

Neu ist allenfalls das Ausmaß der Kommerzialisierung und die problemlose Möglichkeit der Vervielfältigung. Neu ist also in erster Linie die Dimension in quantitativer Hinsicht, nicht so sehr das qualitative Ausmaß.

Durch den Fortschritt der Technik ist es heutzutage leicht möglich, den sexuellen Missbrauch aufzuzeichnen, sei es zum eigenen Gebrauch oder zur Vermarktung. Camcorder, Polaroidfotos, Digitalkamera leisten entsprechende Dienste. Bildausschnitte, Vergrößerungen, Momentaufnahmen, alles kein Problem. Und der Versand? Auch problemlos: schließlich gibt es ja das Internet! Direkt, verschlüsselt, anonym. Auch was das Ausmaß der Zandvoort-Entdeckung anbelangt, dürfte die Einschätzung, dass „das weltgrößte Kinderpornonetze geknackt“ wäre, falsch sein.

Bereits Mitte 1997 ist in Berlin ein Arzthelfer ermittelt worden, der 40.000 Bildsequenzen unter Zuhilfenahme eines Universitätsrechners gesammelt hatte. Mehr als 10.000 dieser Bilder wurden als kinderpornografisch identifiziert, der Rest ist der Gewalt- und Tierpornografie zuzuordnen. Übrigens war das meines Wissens nach der erste Fall in Deutschland, wo der Richter anlässlich der Vorführung des zu diesem Deliktsbereich Festgenommenen auch tatsächlich einen Haftbefehl erlassen hatte, obgleich dem Täter selbst eigenhändige Missbrauchshandlungen nicht nachzuweisen waren.

Am 3. September 1998 gab es einen weiteren Paukenschlag, wieder überschlugen sich die Medien in der Berichterstattung. Irgendwie kamen einem die Schlagzeilen bekannt vor: „Polizei zerschlägt weltweit die Kinderporno-Industrie“, „Weltweiter Schlag gegen Kinderpornos“ und so weiter.

Zeitgleich wurde in 21 Ländern bei Tatverdächtigen durchsucht, die sich der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet verdächtig gemacht hatten. Die von der britischen „National Crime Squad“ initiierte und für Deutschland vom BKA koordinierte Aktion „Cathedral“ hatte ihren Ursprung in einem Verfahren, das die amerikanische Polizei 1996/97 gegen einen Klub führte, der unter Namen „orchid club“ bekannt wurde. Dabei handelte es sich um einen Channel im IRC, über den Mitglieder weltweit kinderpornografische Bilder tauschen konnten. Darüber hinaus konnten die Mitglieder aber auch den sexuellen Missbrauch von Kindern, der von dem Täter mittels digitaler Kamera zunächst in seinen PC und dann in das Internet eingespeist wurde, praktisch „live“, also direkt und in Echtzeit verfolgen.

Unter den ermittelten Mitgliedern des Klubs befand sich auch ein britischer Staatsbürger, der festgenommen worden war. Die Auswertung seines PC-Inhalts und die Beweismittel, die bei einem zweiten festgenommenen Landsmann aufgefunden werden konnten, führten zur Feststellung eines weiteren Klubs im Internet, mit dem beziehungsreichen Namen „Wonderland“. Weit über 150 Mitglieder aus 21 Staaten hatten hier Zugang zu verschiedenen einschlägigen Channels im Urdernet und zu mehreren privaten Servern. Die Mitglieder kamen selbstverständlich nur über streng vertrauliche Passwörter mit den Servern in Verbindung und wurden angewiesen, die Verschlüsselungssoftware „Bestcrypt“ zu verwenden.

Eine Aufnahme in den „Wonderland-Club“ konnte nur der erreichen, der über mindestens 10.000 kinderpornografische Bilddateien verfügte oder wer selbst Kinder zum sexuellen Missbrauch zur Verfügung stellte.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen waren dann denkbar, wenn der Bewerber „außergewöhnliche Sammlungen“ vorweisen konnte. Empfehlungen zu Neuaufnahmen wurden nur nach vorheriger Überprüfung der Person getroffen. Erst dann stimmten alle zu diesem Zeitpunkt erreichbaren Mitglieder des „Wonderland-Clubs“ über eine Aufnahme ab. Der Austausch der riesigen Mengen an Bildsequenzen gestaltete sich derart, dass jedes Mitglied zunächst ein Inhaltsverzeichnis seiner eigenen Bilddateien erstellte. Über eine spezielle Software (Superlister) ließen sich die Listen anschließend mit denen der anderen Klubangehörigen abgleichen. Die noch nicht im eigenen Bestand befindlich gewesenen Sequenzen wurden dann automatisiert übertragen.

Jedes Mitglied von Wonderland hatte eine so genannte öffentliche und eine private Bilddatei. Die erstgenannte war eine Sammlung kinderpornografischer Bilder aus dem Angebot der Newsgroups; Letztere umfasste die privaten „Schätze“ der Mitglieder. Diese wurden ausschließlich innerhalb des Zirkels „Wonderland“ und nur im gegenseitigen Einvernehmen getauscht.

Ein Wunderwelt-Mitglied aus Kanada gab an, im Besitz von über 150.000 kinderpornografischen Bilddateien zu sein und brüstete sich damit, aktuell Familienmitglieder zu missbrauchen.

Obleich der „Club“ äußerst konspirativ und abgeschottet vorging, war die Aktion „Cathedral“ ein voller Erfolg. Fast 200 Tatverdächtige wurden zeitgleich in 21 Staaten überprüft, 23 davon in Deutschland. Teilweise kam es zu Festnahmen. Diverse Bilderserien, Disketten, CD-Roms, Computer und Videofilme wurden beschlagnahmt. Die Auswertung des Materials nahm viel Zeit in Anspruch, zumal viele Dateien verschlüsselt abgespeichert waren.

Es wäre illusorisch zu meinen, dass der Polizei mit der Operation „Cathedral“ ein entscheidender Durchbruch bei der Bekämpfung der Internet-Kinderpornografie gelungen sei. Trotz des Erfolges dürften zwei Dinge klar sein: erstens gibt es leider noch andere „weltgrößte Kinderpornoringe“ und zweitens ist das Problem allein mit polizeilichen Mitteln nicht zu lösen.

Die Entwicklung

Um den derzeitigen Stellenwert der Kinderpornografie beurteilen zu können, bedarf es des Rückblicks auf ihre Entwicklung und die rechtliche Problematik.

Unbestritten steht Kinderpornografie in einem sehr engen Sachzusammenhang mit dem Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs bzw. des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 und 176 a StGB). Die Umsetzung der Erkenntnis, dass dem so ist, erfolgte aber - und das erstaunt dann doch etwas - erst relativ aktuell.

Was die geschichtliche und gesellschaftliche Entwicklung betrifft, war der Umgang mit beiden Themenbereichen einem deutlichen, zum Teil sogar extremen Wandel unterworfen und wird es möglicherweise auch in Zukunft sein.

Ohne hier auf Details eingehen zu wollen, sei daran erinnert, dass die Knabenliebe im griechischen Altertum eine kulturell akzeptierte Normalität und Realität darstellte. Der Einwand, dass sich die Beziehungen selbstverständlich nicht nur auf sexuelle Kontakte beschränkten, sondern eher hehren Zielen wie der Ausbildung und Sozialisation dienten, ist mir bekannt. Ich weiß aber gleichfalls, dass sich eben auch heutzutage noch Personen mit eindeutiger Interessenlage auf diese Position zurückziehen. Menschen also, die - zum Teil mit Wissen und ausdrücklicher Billigung der (oft allein erziehenden) Mütter - deren Kinder betreuen. Mit dem Unterschied allerdings, dass jegliches sexuelles Interesse und jeder Sexualekontakt in Abrede gestellt wird und die Mütter nicht ahnen, welche Motivation diese Betreuungssituation tatsächlich begründet.

Wie die Fachinspektion für Sexual- und Kinderschutzdelikte des Landeskriminalamtes Berlin leider nicht selten feststellen muss, legen diese „pädagogischen Betreuer“ dann aber doch ein Schwergewicht auf selektierte Ausbildungsinhalte biologischer Spezialthemen mit Praxisanleitung.

Und auch generell sind die Stimmen, die angeblich eine absolut freie Entfaltung der kindlichen Entwicklung - bis hin zum ebenso freien Sexualekontakt mit Erwachsenen - fordern, zwar in der Partei, die damit in den Anfängen ihres Bestehens in die Öffentlichkeit ging, verstummt, nicht aber insgesamt.

Vergleichbar unterschiedlich ist auch die Entwicklung bei der Frage der Zulässigkeit der Herstellung, des Vertriebes und des Besitzes von Pornografie/Kinderpornografie verlaufen. Von relativer Freizügigkeit über Sondervorschriften für spezielle Erzeugnisse bis hin zum Totalverbot war schon alles vertreten. Immer gleich bleibend war lediglich die Zielrichtung entsprechender Vorschriften, was das zu schützende Rechtsgut anbelangte. Bis zum Inkrafttreten des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes im September 1993 ging es ausschließlich darum, dass niemand mit derartigem Material konfrontiert wird, der es nicht von sich aus will.

Die Meinungen darüber, ob insgesamt eher mehr laissez-fair angeraten sei, etwa mit dem Hinweis auf eine vermeintliche oder tatsächliche Ventilfunktion (Katharsis-These), eventuell auch mit dem Argument „free speech has its price“ oder ob man nicht doch dem puritanischen angel-sächsischen Vorbild folgend lieber mehr als zu wenig verbieten

sollte, gingen weit auseinander. Schließlich war durchaus denkbar, dass bei zu großzügiger Handhabung erst ein Bedarf geweckt wird, der sonst gar nicht vorhanden gewesen wäre.

Das Thema Kinderpornografie ist nunmehr seit etwa vier Jahren fast ständig in den Medien präsent. Neben dem Umstand, dass offenbar jede Information über diesen Bereich ohnehin so gut wie immer eine Schlagzeile wert zu sein scheint, weil sich die Thematik - im wahrsten Sinne des Wortes - gut verkauft, haben Ereignisse wie die Affäre Dutroux, der Weltkongress in Stockholm, die Aufdeckung des "weltgrößten Kinderpornoringes" in Zandvoort, Niederlande, und der Vermisstenfall Schadwald in Deutschland dafür gesorgt, dass die Berichterstattung über das Thema zum Dauerbrenner wurde.

Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des 27. Strafrechtsänderungsgesetzes haben sich sowohl die Wertigkeit als auch die Zielrichtung des § 184 StGB (Verbreitung porno-grafischer Schriften) verändert. Die Qualität der Strafvorschrift ist erheblich heraufgesetzt worden, und zwar durch die Erhöhung des Strafrahmens von seinerzeit einem Jahr Höchststrafe für die Herstellung und Verbreitung von kinderpornografischen Erzeugnissen auf nunmehr fünf Jahre sowie aufgrund des Umstandes, dass bereits der bloße Besitz und das sich Verschaffen derartiger Produkte seither strafbewehrt ist. Hinzu kommt, dass gemäß § 5 StGB auch die dort benannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 bis 176 b und § 182 StGB) verfolgt werden können, wenn der Täter Deutscher ist, obgleich die Taten im Ausland und an ausländischen Opfern begangen wurden.

Inhaltlich zielt die Rechtsnorm heute nicht mehr vorrangig darauf, die Allgemeinheit vor entsprechendem Material zu schützen. Vielmehr hatte der Gesetzgeber mit der Gesetzesänderung beabsichtigt, über den § 184 StGB die - was den Teilbereich der Kinderpornografie anbelangt - Handlungen zum sexuellen Missbrauch, also die dem Produkt zu Grunde liegende Tat, aufzuklären. Daneben sollte durch die Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornografie eine abschreckende Wirkung für den Endverbraucher, dem Konsumenten, erreicht werden. Schließlich bestimmt er durch marktwirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten, nämlich durch seine Nachfrage nach derartigem Material, indirekt des Angebot. Um diesen "Bedarf" zu decken, wird fortlaufend neu produziert. Jedes entstehende Erstprodukt bedingt in der Regel aber auch einen weiteren Missbrauch. Der neue § 184 StGB bildet somit heute die Brücke zu den §§ 176 /176 a StGB.

Die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die erstgenannte Zielrichtung, das Identifizieren von Tätern, Opfern oder Tatorten zu sexuellen Missbrauchshandlungen, tatsächlich auch realisieren lässt, jedoch überaus arbeitsaufwendig ist. Demgegenüber blieben die erhofften Erfolge hinsichtlich der beabsichtigten Minimierung der Herstellung, des Vertriebes und des Besitzes kinderpornografischer Erzeugnisse aus.

Die neue Rechtslage

Am 1. September 1993 trat die Gesetzesnovelle zum § 184 StGB in Kraft. Nun könnte man meinen, dass sich die aus der neuen Rechtslage ergebenden Veränderungen relativ leicht hätten umsetzen lassen. Das ist aber ein Trugschluss. Schließlich war die Ausgangslage dergestalt, dass - wie bereits geschildert - ehemals die Herstellung, der Vertrieb usw. relevanten Materials mit einer Höchstfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht und der Besitz sogar straffrei war.

Jeder halbwegs Rechtskundige weiß, dass bei einem derartigen Strafrahmen in der Hauptverhandlung - sofern es überhaupt eine gibt - kaum spürbare Sanktionen zu erwarten sind, allenfalls geringe Geldstrafen, die von den Tätern aus der Portokasse beglichen werden. Entsprechend dosiert war auch der Aufwand, der betrieben wurde, um das Dunkelfeld in diesem Bereich aufzuhellen. Nur über diesen Weg wäre aber eine Aufklärung überhaupt möglich gewesen, schließlich handelt es sich hier um ein Kontrolldelikt, und da gibt es kaum Anzeigen von Bürgern. Es werden also weder Taten noch Opfer bekannt, wenn die Polizei nicht von sich aus aktiv wird. Und das tat sie schon aus Effizienzgründen nur eher zurückhaltend.

Das lässt sich sowohl anhand der Daten zur PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) wie auch über die seinerzeitige Personal- und Sachmittelausstattung der Fachdienststelle belegen. Das Thema Kinderpornografie wurde statistisch damals noch gar nicht gesondert ausgewiesen, dies erfolgt erst seit 1995. Verstöße gegen den § 184 StGB sind in der PKS nur zusammen mit den §§ 180, 180 a, 180 b, 181, 181 a, 184, 184 a und 184 b einheitlich unter dem Begriff "Ausnutzen sexueller Neigung", Schlüsselzahl 1400, erfasst worden. Eine Differenzierung, ob hier gegebenenfalls "normale" Pornografie Personen unter 18 Jahren zugänglich gemacht, solch Material verbotenerweise im Versandhandel vertrieben oder gar Gewalt-, Tier- bzw. Kinderpornografie hergestellt, verbreitet usw. wurde, gab es schon gar nicht. Insgesamt sind für Berlin 1993 lediglich 73 Delikte zur Schlüsselzahl 1400, also für acht Strafvorschriften, registriert worden.

Eine spezielle Ermittlungsgruppe zur Bekämpfung der Kinderpornografie war nicht vorhanden. Die Sachausstattung des Fachkommissariates bestand zu dieser Zeit aus einem betagten und störanfälligen VHS-Videorekorder, selbstverständlich ohne Fernbedienung. Passend dazu diente als Monitor ein noch älteres Fernsehgerät mit ausgebautem

Empfangsteil. Die Täter waren der Polizei da bereits ein gutes Stück voraus, mit S-VHS, Hi-8, Laser-Disc, CD-ROM und NTSC-Aufnahmen. Für keines der genannten Systeme gab es in der Inspektion Abspielgeräte. Dass es den Landeskriminalämtern in anderen Bundesländern ähnlich ging, war kein Trost.

Da in etwa vorauszusehen war, was nach der Gesetzesänderung sowohl qualitativ wie quantitativ auf die Ermittlungsbehörden zukommen würde, insbesondere auch aufgrund des enormen Erwartungsdrucks der Öffentlichkeit, speziell der Medien, sind geeignete Konzepte entwickelt worden. Für Berlin wurde die Einrichtung einer eigenen Ermittlungsgruppe, die auch verdeckt Kontakte mit Anbietern/Kunden suchen und halten, Printmedien nach Kontakt- oder Tauschadressen durchforsten und auch sonst in der Szene ermitteln sollte, geplant. Das Internet existierte seinerzeit zwar noch nicht, die Vorstufen dazu (Btx und Datex J) ließen aber schon befürchten, dass "Multimedia" wohl auch bald ein Feld sein dürfte, mit dem sich die Polizei befassen muß. Diese Annahme hat sich, wie wir nun wissen, zwischenzeitlich mehr als bestätigt.

In Ermangelung personeller Verstärkung konnte die Konzeption aber lange Zeit nicht umgesetzt werden. Der Bereich Kinderpornografie musste weiterhin nebenbei in einem Kommissariat bearbeitet werden, in dem auch der sexuelle Missbrauch von männlichen Kindern, sexuelle Nötigung von männlichen Opfern, Gewalt- und Sodomiepornografie sowie allgemeine Pornografie und Gewaltverherrlichung ihre Sachzuständigkeit hatten.

Gleichwohl stellten sich relativ schnell erstaunliche Erfolge auf dem Sektor der Bekämpfung der Kinderpornografie ein, die zu zwei Erkenntnissen führten:

1. Berlin war offenbar eine "Hochburg" für Päderasten (Täter, die ausschließlich Kontakt zu Knaben suchen),
2. der Sumpf der Kinderpornoszene war weit größer und tiefer, als vermutet wurde.

Auch zeigte sich sehr bald, dass der theoretische Ansatz des Gesetzgebers, über das Endprodukt Rückschlüsse zur Tat und zum Täter oder Opfer zu erlangen, tatsächlich in der Praxis funktionierte! Einzelne Durchsuchungen führten zu immer neuen Ermittlungsansätzen und weiteren Tatverdächtigen. Dabei ging es keineswegs nur um Endabnehmer, vielmehr ist bis 1996 allein bei drei recht großen Verlagen durchsucht und Material beschlagnahmt worden. Dazu gehörten Bilder- und Diaserien, pro Verlag ca. 8000 Videofilme, Zeitschriften, Kunden- und Bestelllisten, mit jeweils zwischen 800 und 1400 Kontaktadressen weltweit. Fast jede Durchsuchung löste eine Art Dominoeffekt aus, da neue Kontaktadressen gefunden wurden. Dies ist eine sich immer wieder bestätigende Erfahrung. Dass unter diesen Umständen die Ermittlungskapazitäten ebenso schnell erschöpft waren wie die Unterbringungsmöglichkeiten für die Asservate, ist logisch. Die normale Sachbearbeitung war kaum mehr leistbar, das Thema Kinderpornografie beherrschte den Dienstbetrieb. Festnahmen und Haftprüfungstermine bestimmten den Zeitplan der Sachbearbeiter, die nicht in der Lage waren, alle beschlagnahmten Videos und Beweismittel termingerecht auszuwerten. Auch fehlte es an technischen Geräten; teilweise nahmen sich die Sachbearbeiter die Kassetten kistenweise mit nach Hause, um sie über das Wochenende auszuwerten. Ein von Mitarbeitern für die Auswertung entworfener Vordruck erleichterte die Arbeit zwar etwas, dennoch zog sich die Sichtung in einigen Fällen mehrere Monate hin. Es hätte auch Fremdpersonal eingesetzt werden können, jedoch wurde darauf verzichtet, da damit die Gefahr verbunden gewesen wäre, dass wertvolle Informationen verloren gehen. Nur der Sachbearbeiter mit Szenekenntnissen kann optimal auswerten. Dass das Videomaterial lückenlos angeschaut werden muss (Täter tarnen mitunter inkriminierte Sequenzen durch Einspielung relevanten Materials in normale Spielfilme), brauche ich hier nicht zu betonen. Bei Kassetten mit fünf Stunden Spieldauer, wie jetzt auf dem Markt erhältlich, ist das ein enormes Zeitproblem.

Mit bedacht werden musste, dass die Durchsicht des Materials nur von Mitarbeitern vorgenommen werden kann, die physisch und psychisch dazu in der Lage und bereit sind. Eine Auswertung, bei der der Ermittler eher vorbei denn hinschaut, bringt unbrauchbare Resultate. Beachtet werden muss ebenfalls, dass selbst die motiviertesten Mitarbeiter nicht in der Lage sind, sich über Stunden hinweg den Monitoren und den dort zu begutachtenden Szenen zum Teil ekelerregender Machart zuzuwenden.

Aufgrund der vielen Großverfahren und der Verfügungen der Staatsanwaltschaft zur Analyse des Materials war es zwingend, mehr und vor allem unterschiedlichste Auswertungseinheiten zur Verfügung zu haben. Nach und nach hat die Behörde eine recht gute Ausstattung angeschafft. Teilweise wurde die Inspektion auch massiv durch Sachmittelspenden unterstützt. So stehen heute alle gängigen Systeme zur Verfügung, einschließlich NTSC, das amerikanische System. Ob VHS, S-VHS, Video 8, Beta, Video 2000, Hi-8, CD-ROM oder Bildplatte: alles ist vorhanden. Komplettiert wird die Ausstattung durch drei Videoprinter. Ein Computer mit Technik zur Bildrandauswertung für Videofilme und ein hochauflösender Laserdrucker sind in der Anschaffung.

Die Bildrandauswertung ermöglicht es, auch den Teil der Videospur sicht- und auswertbar zu machen, der beim Abspielen mit einem konventionellen Recorder gar nicht wahrzunehmen ist.

Die herkömmlichen Geräte verringern die auf dem Monitor sichtbare Spurbreite geringfügig, ähnlich dem Passepartout eines Bilderrahmens. Von dem Täter, der bei der Aufnahme darauf geachtet hatte, dass - um eine Identifizierung seiner Person zu verhindern - allenfalls noch die Nasenspitze im Bild zu sehen ist, steht plötzlich ein Portrait zur Verfügung!

Der aktuelle Stand

Zwischenzeitlich hat man in Berlin der veränderten Kriminalitätsslage im Bereich Kinderpornografie konsequent Rechnung getragen. Seit August 1997 ist ein eigenes Kommissariat mit speziell dieser Sachzuständigkeit eingerichtet worden. Vergleichbare Dienststellen gibt es in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (noch) nicht

Das Fachkommissariat hat 14 Mitarbeiter, die ausnahmslos freiwillig in diesem Aufgabenbereich tätig und hoch motiviert sind. Im Wesentlichen gliedert sich die Arbeit der Dienststelle in zwei Hauptbereiche:

1. Bekämpfung der konventionell hergestellten kinderpornografischen Produkte einschließlich deren Vertrieb und Besitz.

Hierbei handelt es sich um Videos, Super 8-Filme, Lichtbilder, Druckerzeugnisse, Fotoserien. Diese Produkte werden überwiegend anlässlich von Durchsuchungen aufgefunden. Derzeit sind unter anderem mehrere tausend beschlagnahmter Videokassetten zu begutachten und auszuwerten. Dabei geht es nicht nur darum, gegebenenfalls kinderpornografische Inhalte festzustellen, sondern vorrangiges Ziel ist, Täter, Opfer oder Tatorte zu identifizieren und Zusammenhänge oder Strukturen herauszuarbeiten.

2. Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen in Datennetzen (Internet).

Entsprechende Anzeigen werden einerseits durch außerbehördliche Internetnutzer erstattet, andererseits durch behördeninterne Recherchen. Die Berliner Polizei allgemein verfügte seit längerem bereits über zwei Internetanschlüsse; die Ausstattung des Fachkommissariates mit einem eigenen Internetanschluss besteht seit Ende 1997. Damit ist es dieser Dienststelle auch möglich, anlassunabhängige Überprüfungen zu leisten.

Was die Sachzuständigkeit anbelangt, steht dem Kommissariat ein Auswahlrecht zu. Es entscheidet also selbst, ob es zu bekannt gewordenen Sachverhalten nur den engen Bereich der Kinderpornografie bearbeitet oder aufgrund des Sachzusammenhanges die Gesamtermittlungen, einschließlich der Taten zum sexuellen Missbrauch, abschließend durchführt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen dürfte es zweckmäßig sein, den Gesamtkomplex abgabereif für die Staatsanwaltschaft auszuermitteln. Für die Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung der Kinderpornografie ist das Kommissariat aber originär zuständig.

Was ist "Kinderpornografie"?

Die Auffassung darüber, was bereits Kinderpornografie darstellt oder eben noch nicht, ist in der Bevölkerung je nach Moral- und Wertempfinden höchst unterschiedlich. Bei extremen Abbildungen, wo beispielsweise sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen gezeigt werden, gehen die Meinungen kaum auseinander, wohl aber bei reinen Aktaufnahmen. Während einige bestimmte Fotos klar als kinderpornografisch einstufen, halten andere dieselben Bilder für harmlos und unverfänglich. Der Gesetzgeber selbst hat sehr enge Grenzen gesteckt, Kinderpornografie als solche zu definieren. Kinderpornografie ist eine Form der qualifizierten Pornografie, auch "harte" Pornografie genannt (§ 184 Abs.3 StGB). Eine Legaldefinition für Kinderpornografie gibt es nicht, ebenso wenig gibt es eine solche für Pornografie allgemein. Wohl aber Richtlinien in Form von Begründungen zu Gerichtsentscheidungen. Pornografie ist demnach eine grobe Darstellung des Sexuellen, die in einer den Sexualtrieb aufstachelnden Weise den Menschen zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert.

Bezogen auf unzüchtige Schriften stellte die Rechtsprechung ursprünglich darauf ab, ob die Schrift (entsprechendes galt für Abbildungen und Darstellungen) objektiv geeignet war, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen. Zwischenzeitlich gilt nur noch als unzüchtig, wenn geschlechtliche Vorgänge in aufdringlicher, vergrößernder oder anreißerischer Weise geschildert werden und damit Belange der Gemeinschaft stören oder ernsthaft gefährden. Begründet wurde das damit, dass es nicht Sache des Strafrechts sei, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es habe die Sozialordnung der Gemeinschaft vor Störungen und groben Belästigungen zu schützen. Pornografisch ist nach heute herrschender Rechtsauffassung eine Darstellung, die sexuelle Vorgänge ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen in grob aufdringlicher, anreißerischer, vergrößernder, verzerrender Weise in den Vordergrund rückt und deren objektive Gesamttendenz ausschließlich oder zumindest doch überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielt sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstandes eindeutig überschreitet (BGHSt. 23/40 zum "Fanny Hill"-Urteil).

Pornografie wird dann zur Kinderpornografie, wenn die Pornografie die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Gegenstand hat.

Dass bei der Bewertung des einzustufenden Materials auch subjektive Empfindungen einfließen, dürfte unvermeidlich sein, insbesondere aufgrund der eher unpräzisen Beschreibung des Pornografiebegriffs. Um es mal etwas sehr salopp auszudrücken: Bildmaterial, was man in Hamburg an jeder Straßenecke erwerben kann, sollte man nicht unbedingt im Reisegepäck mitführen, wenn der Urlaub in Bayern verbracht wird. Diese Darstellung ist zwar zugegebenermaßen übertrieben, jedoch gibt es bei der Bewertung tatsächlich unterschiedliche Anschauungen und ein gewisses "Nord-Süd-Gefälle", obgleich die Zentralstellenleiter der Staatsanwaltschaften der Länder, die die Richtlinien festlegen, gehalten sind, sich abzusprechen, was auch erfolgt. Dennoch kann ich aus eigener Erfahrung diverse Fälle schildern, wo bei überregionalen Ermittlungen Bildmaterial aus Berlin mit einem Ermittlungsersuchen an andere Bundesländer gesandt wurde und die angeschriebene örtliche Polizeibehörde den Vorgang mit dem Hinweis darauf, dass die Beweismittel nur FKK-Darstellungen, keine Kinderpornografie enthalte, zurückgeschickt hat. Gleiches gilt für Fälle, wo Ersuchen nach Berlin kamen und die hiesige Fachdienststelle zu dem Ergebnis kam, dass die Produkte zweifelsfrei nicht als kinderpornografisch zu bezeichnen sein dürften.

§ 184 StGB mit Tücken und Lücken

• Wer ist Kind?

Kind ist nur, wer das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Dies wird in der Öffentlichkeit kaum berücksichtigt. Fast jeder meint, dass auch entsprechende Darstellungen mit Jugendlichen "Kinderpornografie" sei, was aber objektiv falsch ist.

Unsere europäischen Nachbarn sind zumeist ebenfalls über die hiesige Altersgrenze erstaunt. In vielen Ländern geht das Schutzalter für Kinder bis 16, zum Teil sogar bis 18 Jahre.

Sofern die auf Fotos oder Videos zu sehenden Personen nicht bekannt sind - und das ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle so - muss das Alter nach dem augenscheinlichen Eindruck geschätzt werden, vorrangig anhand der körperlichen Entwicklung (Schambehaarung usw.). Da diese Methode sehr unzuverlässig ist, wird eigentlich immer deutlich zu Gunsten der Täter angenommen, dass es sich bei den Abgebildeten nicht um Kinder handelt. Die reale Grenze liegt somit nicht beim 14. Lebensjahr, sondern etwa bei 12 Jahren.

Der Grundsatz "in dubio pro reo" wird von den Tätern extensiv genutzt:

Entweder werden Bilder/ Filme hergestellt, die eindeutig pornografisch sind, dann lässt sich das Alter der "Akteure" schwer bis gar nicht festlegen oder die "Darsteller" sind eindeutig im Kindesalter, dann sind aber die Szenen/Sequenzen nicht zweifelsfrei als pornografisch einzustufen, eher als FKK-Material im Grenzbereich zur Pornografie.

In Berlin gab es in den vergangenen Jahren allein drei Großverlage, die diese Grauzone gezielt ausnutzten und damit erhebliche finanzielle Gewinne erzielten. Erst durch umfangreiche und aufwendige Ermittlungen gelang es, dem ein Ende zu bereiten.

• Was ist tatsächliches/ wirklichkeitsnahes Geschehen?

Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass der Gesetzgeber mit der Strafverschärfung zur Herstellung der Kinderpornografie und mit dem Besitzverbot in erster Linie beabsichtigt hatte, neue Taten des sexuellen Missbrauchs zu verhindern. Somit war es denn auch nur konsequent, wenn lediglich die Herstellung, Verbreitung usw. unter erhöhter Strafandrohung stand, die einen realen Missbrauch dokumentierte, also ein tatsächliches Geschehen wiedergab. Hinzukommen musste, dass der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelte, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hatte.

Dies führte zu folgenden Konstellationen:

- wurden pornografische Schriften hergestellt, verbreitet, öffentlich ausgestellt usw., die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben (egal, ob es sich um ein tatsächliches Geschehen oder um fiktive Darstellungen, Bilder, Collagen o.ä. handelt), war dies mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht (§ 184 Abs. 3 StGB)
- für pornografische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, betrug die Strafandrohung seinerzeit sechs Monate bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Bandenmitglied handelt (§ 184 Abs.4 StGB)

- wer es unternahm, sich oder dritten den Besitz von pornografischen Schriften zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer derartige Schriften besitzt. Das bedeutete, dass nur der Besitz von Material unter Strafe stand, das einen realen Missbrauch zeigte. Also konnten verfremdete Bilder, Collagen, Zeichnungen und so weiter sanktionsfrei im Besitz gehalten werden.

Und genau diese Chance nutzten die in Ausreden erfindungsreichen Täter. Sie behaupteten einfach, dass die Darstellungen eben keine Realszenen zeigten, sondern verfremdetes oder anderweitig hergestelltes Material. Dass es heutzutage jedem Amateur möglich ist, mittels PC oder sonstiger Fotoelektronik Originalmaterial zu manipulieren, ist bekannt.

Um diese Lücke zu schließen, wurde der § 184 StGB auf Initiative der Experten 1997 dahingehend geändert, dass das "tatsächliche Geschehen" tatbestandmäßig durch den Begriff "wirklichkeitsnahes Geschehen" ergänzt wurde.

Verändert wurde auch der Strafraum für das gewerbsmäßige/bandenmäßige Vorgehen bei der Herstellung und dem Vertrieb kinderpornografischen Materials (jetzt: von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).

- **Darstellung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes**

Der § 184 StGB spricht, wenn kinderpornografische Schriften gemeint sind, immer von Produkten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben. Damit verweist der § 184 StGB auf die §§ 176 und 176 a StGB (sexueller Missbrauch/schwerer sexueller Missbrauch von Kindern), ohne diese Strafvorschriften jedoch direkt zu benennen. Viele Juristen und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für das Sachgebiet zuständigen Sonderdezernates der Staatsanwaltschaft in Berlin vertreten daher die Auffassung, dass nur dann Kinderpornografie gegeben ist, wenn Material vorliegt, welches den sexuellen Missbrauch eines Kindes derart klar erkennen lässt, dass die dargebotene Handlung auch gemäß §§ 176/176 a StGB angeklagt werden könnte, sofern ein Täter hierzu bekannt ist beziehungsweise bekannt gemacht wird. Diese Einschätzung der Rechtslage halte ich nicht nur für sehr problematisch, sondern geradezu für fatal.

Über den Wert oder Unwert der sogenannten FKK-Hefte mit überwiegendem oder ausschließlichem Bildmaterial nackter Kinder aller Alters- und Entwicklungsstufen am Strand, bei Freizeit, Sport und Spiel, mag man noch streiten. Dass derartige "Pädophilenhefte", wie zum Beispiel "Sonnenfreunde - Jung und frei" oder "Kinder der Sonne" keine Kinderpornografie im rechtlichen Sinne darstellen, ist unstrittig. Immerhin sind diese Hefte, die noch vor einigen Monaten ohne Beschränkungen frei (also nicht einmal verdeckt) ausgestellt und verkauft werden durften, auf Initiative der ehemaligen Familienministerin Claudia Nolte indiziert, also als jugendgefährdend eingestuft worden. Seither dürfen die Hefte, bei denen es sich - so ein ebenso drastisches wie unzweideutiges Zitat des Bundesgeschäftsführers des Deutschen Kinderschutzbundes - "um Wichtvorlagen für Pädophile" handelt, nicht mehr öffentlich ausgestellt, an Jugendliche unter 18 Jahre verkauft oder im Versandhandel verschickt werden.

Diese Fotomagazine, in denen zwar weniger Textbeiträge, dafür aber umso mehr Schwarz-weiß- oder Farbaufnahmen nackter Kinder zu finden sind, fallen immer wieder anlässlich von Durchsuchungen an. Da ein Besitzverbot nicht besteht (auch kein Verbot des Handels mit den Heften, sofern die Einschränkungen beachtet werden), verbleiben die "Schätze" beim Besitzer. Allen Heften gleich ist die Art der Fotoaufnahmen: möglichst Kinder in Aktion, also beim Herumtollen in unkontrollierter Pose und dann im richtigen Moment abgedrückt (oder das Richtige Bild aus der Serie ausgewählt). Dabei wird die Kameraeinstellung so gewählt, dass die Fotos möglichst primär den Blick auf die Geschlechtsorgane ermöglichen, so weit machbar, vornehmlich von schräg unten aufgenommen. Kinder beim Klettern auf Astgabeln, an Spielgeräten oder selbstvergessen am Strand sitzend...

Es muss zwar davon ausgegangen werden, dass hier auch Kinder und Jugendliche ohne ihre Zustimmung oder ohne Genehmigung der Eltern vermarktet werden, jedoch ist davor zu warnen, eine Vermengung der Tatbestände und Problemlagen mit denen vorzunehmen, die bei der Herstellung von Kinderpornografie bestehen. Wer bei diesen Schriften bereits Kinderpornografie unterstellt, weiß nicht, was wirkliche Kinderpornografie an Inhumanität beinhaltet und zu ihrer Produktion voraussetzt.

Gleichwohl gibt es zwischen den FKK-Heften und den Extremdarstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern viele Fassetten, die offenbar oder vermeintlich unberücksichtigt bleiben müssen, da sie eben der Definition nach keine Kinderpornografie darstellen, jedoch Szenen oder Handlungen zeigen, die als Kinderpornografie wahrzunehmen sind.

Bereits die Tatsache, dass die verdeckt (zum Beispiel mittels einer entsprechend präparierten Badetasche oder aus großer Entfernung herangezoomten) gefertigten Videoaufnahmen, in denen über Stunden ausschließlich die

Geschlechtsteile verschiedener sich auf dem FKK-Gelände bewogender Kinder bildformatfüllend gezeigt werden, unter Beachtung der Jugendschutzvorschriften vervielfältigt, vertrieben und besessen werden dürfen, befremdet den Normalbürger sicherlich. Ganz unverständlich wird die Rechtslage bei Sachverhalten, wie ich sie anschließend darstelle. Sicherlich mag der Eindruck entstehen, dass diese Schilderungen unrealistisch und konstruiert sind. Dem ist aber nicht so, schließlich sind derartige oder zumindest vergleichbare Sachverhalte auch während meiner Dienstzeit beim LKA 413 tatsächlich angefallen, und außerdem ist dem Täter kaum eine Ausrede zu absurd, um sich einem Strafverfahren zu entziehen.

Beispiele

1. Der 30-jährige Betreuer einer Jugendgruppe macht, weil er meinte, Geräusche wahrgenommen zu haben, nachts einen Kontrollgang durch die Schlafräume. Dabei sieht er eine 13-jährige Schülerin, die wegen der sommerlichen Temperaturen ohne Bettdeck schläft. Das hochgerutschte Nachthemd entblößt den Unterkörper und gibt den Blick auf den Genitalbereich frei. Alle Mädchen schlafen fest. Der Betreuer nutzt die für ihn günstige Gelegenheit, holt seinen Fotoapparat und fertigt Aufnahmen vom Intimbereich des Mädchens.

Wertung:

keine Tatbestände der §§ 176, 176 a StGB

Ergebnis:

keine Kinderpornografie, Vervielfältigung und Vertrieb unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen des § 184 StGB möglich, Besitz der Bilder ist nicht strafbar.

2. Sachverhalt wie vor, jedoch geht der Betreuer ohne Anlass und spekulierend darauf, dass er entsprechende Fotos schießen könnte, bereits mit der Kamera oder dem Camcorder durch die Schlafräume und hat auch Erfolg.

Wertung:

keine Tatbestände der §§ 176, 176 a StGB

Ergebnis:

keine Kinderpornografie, Vervielfältigung und Vertrieb unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen des § 184 StGB möglich, Besitz der Bilder ist nicht strafbar.

3. Sachverhalt wie oben, diesmal entfernt der Betreuer aber bei dem schlafenden und zugedeckten Mädchen das Bettdeck so weit, dass er die Aufnahmen machen kann.

Wertung:

keine Tatbestände der §§ 176, 176 a StGB

Ergebnis:

keine Kinderpornografie, Vervielfältigung und Vertrieb unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen des § 184 StGB möglich, Besitz der Bilder ist nicht strafbar.

4. Sachverhalt wie oben, jedoch entblößt sich der Täter zusätzlich und bringt sein erigiertes Glied in unmittelbare Nähe des Geschlechtsteils oder vor das Gesicht des Mädchens, um die Aufnahmen zu fertigen. Eine Berührung findet nicht statt.

Wertung:

keine Tatbestände der §§ 176, 176 a StGB

Ergebnis:

keine Kinderpornografie, Vervielfältigung und Vertrieb unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen des § 184 StGB möglich, Besitz der Bilder ist nicht strafbar.

Anmerkung:

Die Vornahme von sexuellen Handlungen vor Kindern ist nicht gegeben, da dem der § 184 c StGB entgegensteht. Die Begriffsbestimmung zu sexuellen Handlungen vor einem anderen lautet: "Nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt."

5. Mittels einer verdeckt im Raum installierten oder hinter einem Venezianischen Spiegel aufgestellten Kamera werden durch eine Person Szenen aufgezeichnet, die zeigen, wie ein im Raum befindliches Kind, welches meint, allein zu sein und welches von der Kamera keine Kenntnis hat, onaniert.

Wertung:

keine Tatbestände der §§ 176, 176 a StGB

Ergebnis:

keine Kinderpornografie, Vervielfältigung und Vertrieb unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen des § 184 StGB möglich, Besitz der Bilder ist nicht strafbar.

6. Mehrere Kinder im Alter zwischen 12 und 13 Jahren unterschiedlichen Geschlechts führen sehr extensive "Doktorspiele" durch, bis hin zum vollendeten Geschlechtsverkehr. Sie werden dabei - ohne ihr Wissen - gefilmt.

Wertung:

strittig, eventuell wie oben oder siehe unten

Ergebnis:

wie oben, jedoch mit der Einschränkung, dass hier tatbestandsmäßig meines Erachtens doch der sexuelle Missbrauch von Kindern erfüllt sein könnte. Schließlich lautet der § 176 StGB: "Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt...", setzt also kein Alter fest. Damit würden die anderen Kinder durchaus tatbestandsmäßig, wenn auch nicht schuldhaft handeln. Somit wäre Kinderpornografie entstanden, ohne dass es hierzu einen Täter gibt, da keine Straftat, sondern lediglich eine mit Strafe bedrohte Handlung bleibt.

Wenn dem so gefolgt wird, darf das Material weder hergestellt, noch vertrieben oder besessen werden.

Erhebliche Probleme bei der Klärung der Frage, ob Darstellungen Kinderpornografie sind oder nicht, gibt es aber auch zu anderen Sachverhalten. Werden zum Beispiel Bilder abgedruckt, wo nackte Kinder zu sehen sind, die mit weit gespreizten Beinen den Blick auf das Geschlechtsteil freigeben, so kann das eine Aufnahme sein, die entstanden ist, ohne dass das Kind etwas davon mitbekommen hat. Es kann aber auch ein Bild sein, das als Einzelbild einer Bildserie oder als Videoprint aus einem an sich natürlichen Bewegungsablauf heraus gemacht wurde und nunmehr den (fälschlichen) Eindruck erweckt, das Kind sei so hingestellt beziehungsweise dazu aufgefordert worden, derart zu posieren. Es kann aber auch sein, dass genau dies geschehen ist. Wie soll hierzu - sofern das Kind nicht befragt werden kann - Klarheit geschaffen werden?

Und was ist, wenn zum Beispiel anlässlich einer Durchsichtung Bilder eindeutiger Missbrauchshandlungen und weitere Aktfotos gefunden werden. Opfer und Täter erklären übereinstimmend, dass die "eher harmlosen" Aktaufnahmen zwar auch das missbrauchte Kind zeigen, jedoch hatte das Kind das Anfertigen dieser Aufnahmen gar nicht mitbekommen und ist während der Entstehung der besagten Fotos auch nicht missbraucht worden. Werden diese Nacktaufnahmen daraufhin dem Täter wieder zurückgeben, der sie als Trophäe im Nachttischschrankchen behalten darf, während die kinderpornografischen Produkte beschlagnahmt bleiben?

Werden andererseits Aktbilder, die eher harmlos wirken und bei denen nicht klar war, ob sie durch einen sexuellen Missbrauch oder durch "situationsgünstiges" Fotografieren entstanden sind, die also bei diversen Durchsichtigungen bei unterschiedlichsten Tatverdächtigen am Ort belassen wurden, dann eingesammelt, wenn sich durch die Aussage des später bekannt gewordenen Opfers herausstellt, dass die Aufnahmen doch im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch entstanden sind?

Wird jemand, der ohne zu wissen, dass entsprechende Bilder durch sexuellen Missbrauch entstanden sind, plötzlich zum Täter gem. § 184 Abs. 5 StGB, weil eine Tat geklärt wurde, an der er zu keiner Zeit beteiligt war?

Wird umgekehrt ein Konsument von eindeutigen Film- oder Fotoerzeugnissen, der seiner subjektiven Einschätzung nach und auch nach dem Augenschein neutraler Begutachter Kinderpornografie bezieht und damit besitzt, zum Biedermann, nur weil das Material - anders als er glaubte - eben doch nicht durch sexuellen Missbrauch, sondern durch Sachverhalte wie in den Beispielen 1-6 geschildert, zustande gekommen ist?

Wie verhält es sich mit einem Sachverhalt, der sich vor einiger Zeit in Berlin abgespielt hat? Ein Fotostudio hatte die Polizei darüber informiert, dass von einem Kunden Vergrößerungen von Kinderpornografie in Auftrag gegeben worden seien. Diverse Farbbilder sollten in Postergröße abgezogen werden. Die Aufnahmen wurden von der Fachinspektion begutachtet und beschlagnahmt. Zwei Motive seien hier geschildert: ein Bild zeigt ein (wie sich später herausstellte) fast

fünfjähriges unbedecktes Mädchen und einen ebenfalls unbedeckten Mann im Alter von etwa Mitte 20. Dieser liegt auf dem Kind und hält ihm den Mund zu. Der Betrachter muss bei dem Anblick des schwarz - weiß - Fotos den Eindruck gewinnen, dass das Mädchen von dem Mann missbraucht wird oder werden soll.

Auf dem zweiten Bild, diesmal in besagter Postergröße, ist das selbe Mädchen zu sehen, sehr stark geschminkt, nur mit einem zarten Unterhemdchen bekleidet, der Unterkörper entblößt. Das Kind sitzt auf einem Stuhl, die Aufnahme ist frontal und aus Augenhöhe des Kindes gemacht, welches die Schenkel so weit gespreizt hat, dass die Schamlippen deutlich zu sehen sind. Von der Scheide ausgehend zieht sich über den Schenkel bis zum Fuß eine rote Ablaufspur, die wohl die Assoziation einer Entjungferung hervorrufen soll. Das Bild ist schockierend. Die Einlassung der Mutter, die diese Fotos zusammen mit ihrem Freund im Beisein weiterer Gäste gefertigt hatte, war dann auch genau die, dass die Bilder schockieren, aufrütteln sollten. Mit den Fotos, die nach Aussagen der Mutter für eine Ausstellung gedacht sein sollten, wollte man die Wehrlosigkeit der Kinder und die Bosheit der Täter ausdrücken.

Das Material ist gemäß der Verfügung der Staatsanwaltschaft der Mutter wieder ausgehändigt worden, das Verfahren wurde eingestellt.

Abgesehen davon, dass wohl bezweifelt werden muss, dass die Mutter dem Kind mit der Herstellung derartiger Bilder einen Gefallen getan haben dürfte, bleibt die Frage nach den Konsequenzen. Diese Bilder, die ja nicht nur keine Kinderpornografie, sondern Kunst darstellen, dürften demnach ohne jede Einschränkung vervielfältigt und vertrieben werden.

Sogar einer Verbreitung im Internet steht nichts im Wege, sofern Fragen der Persönlichkeitsrechte nicht tangiert sind.

Ich meine, dass bei der Frage der Bewertung, was nun Kinderpornografie ist und was nicht, vieles im Argen liegt. Möglicherweise sollte oder müsste der Gesetzgeber Klarheit schaffen oder aber die Gerichte durch Definitionen anlässlich höchstrichterlicher Entscheidung.

Der Kommentar des Tröndle, 48. neu bearbeitete Auflage, 1. Juli 1997, geht im Übrigen mit der Auffassung der Berliner Staatsanwaltschaft nicht konform. Auf Seite 977 ist zu § 184 StGB Abs. III zum Stichwort "sexueller Missbrauch von Kindern" zu lesen: in erster Linie im Sinne von § 176...; doch können ausschließlich Kinder beteiligt sein, so Fotos nackter Kinder unter anreißerischer Hervorhebung des Geschlechtsteils (Koblenz NJW 79, 1467; vgl. KG NJW 79, 1897L)

Zur Frage, inwieweit ein tatsächliches Geschehen vorliegen muss (oder wirklichkeitsnahes Geschehen) führt der Kommentar auf Seite 979 aus: „...die Beschränkung auf Darstellungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, erfordere nicht den (schwer zu führenden und das Kind belastenden) Nachweis, dass der sexuelle Kindesmissbrauch auch tatsächlich geschehen sei; es genüge, dass sich dies dem Betrachter dem äußeren Erscheinungsbild nach so darstelle; erfasst würde also die Darstellung eines Geschehens, das nur *wie* der sexuelle Kindesmissbrauch aussieht; es bedürfe also weder des Nachweises, dass ein Kind im Einzelfall auch tatsächlich sexuell missbraucht worden ist, noch, dass es sich bei dem Tatopfer um eine noch nicht vierzehnjährige Person handelt.“ Nur bei dieser Auslegung erscheint es gesichert, dass die Vorschrift nicht wegen der Notwendigkeit der Opferidentifizierung und Altersfeststellung leer läuft.

In Anbetracht der geschilderten Probleme und Beweisschwierigkeiten kommt man doch in Versuchung, die Amerikaner um ihre Rechtslage zu beneiden. Dort gilt ein generelles Verbot, nackte Kinderkörper zu vermarkten, wenn die Haltung der abgebildeten Person oder der Aufnahmewinkel als unzüchtig oder unmoralisch einzustufen ist. Und das ist bei den puritanischen Sitten in den USA sehr schnell der Fall.

Art der Produkte

In den 60er Jahren beherrschten noch die Printerzeugnisse den Markt, vereinzelt wurden auch Super-8-Filme hergestellt. Zwischenzeitlich haben die bewegten Bilder auf Videobändern, CD-ROM oder Digitalchips deutlich zugenommen. Dennoch dürfte das Foto oder Standbild aufgrund der Verbreitung über das Medium Internet noch den größeren Marktanteil besitzen, zumal das Dunkelfeld hier enorm ist. Aber auch im Internet geht ja die Entwicklung hin zum vitalen Erlebnis. Da dürfte es wohl nur noch eine Frage der Zeit sein, bis Kinderpornografie "mit echt geilem reality feeling" auch dreidimensional konsumiert werden kann.

Es ist schon erschreckend, wenn man sieht, was so alles an Produkten auf dem Markt ist, was angeboten und verlangt wird. Ob "Softkinder pornos", Videos, bei denen alle erdenklichen Sexualpraktiken mit Kindern ausgeführt werden, Gewaltkinderpornografie oder Sodomie mit Kindern – es gibt nichts, was es nicht gibt. Je jünger die Opfer und brutaler die Handlungen sind, desto teurer sind die Filme. Begehrt sind weniger die sterilen Studioaufnahmen; der Liebhaber mag vielmehr die Homevideos, die improvisierten und dilettantisch aufgenommenen Erzeugnisse, möglichst Unikate. Da hat er doch das Gefühl, selbst dabei gewesen zu sein... (was manchmal durchaus auch zutrifft!)

Die Beschreibungen der Videos in bei Durchsuchungen aufgefundenen Angebotslisten offenbaren die harte und menschenverachtende Sprache, die offenbar geeignet zu sein scheint, den Kunden für das Produkt zu interessieren. Die nachstehenden Originalauszüge solcher Listen sind unter der Gesamtpalette der mir bekannten Offerten die einzigen, die von der Diktion her noch halbwegs vertretbar abzudrucken waren; die werbewirksame Anpreisung der Spitzenfilme würde ich selbst Mitarbeitern, die aufgrund jahrelanger Berufserfahrungen einiges gewohnt sind, nicht zumuten wollen.

„Nr. SL 21

Produktionsjahr 1992, B, zirka 160 min., Bildqualität: supergut, Preis 550,- Mark

Inhaltsbeschreibung: Dieser Film wurde über einen Zeitraum von drei Jahren gedreht. Ein Mädchen, zu Beginn des Films sieben Jahre alt, wird in der Turnhalle von ihrem Lehrer durch Streicheln verführt. Mit der Zeit erkennt man sehr gut die körperlichen Veränderungen des Mädchens. Unter Zoomaufnahmen erfolgt die Entjungferung mit zirka neun Jahren. Dieser Film zeigt von soft bis brutal alles!“

„Nr. SL 27

Produktionsjahr 1993, USA ca. 153 min., Bildqualität: sehr gut, Preis: 900,- Mark.

Inhaltsbeschreibung: acht echte Vergewaltigungen von Mädchen im Alter von sieben bis 13 Jahren. Tolle Zoomaufnahmen der Aktionen. Die Männer sind zwischen 25 und 55 Jahre alt. Ein Muss für Liebhaber echt brutaler Lolita-Öffnungen.“

Absolut die perfideste Art an Erdenklichem stellen jedoch die sogenannten Snuff-Videos dar. Snuff (engl. = auslöschen, ersticken) steht für Szenen sexueller Folterungen bis hin zum langsamen und grausamen Tod der missbrauchten Kinder. Davon, dass derartige Filme im Umlauf seien, ist seit Jahren regelmäßig die Rede. Indes konnte die tatsächliche Existenz bislang noch nicht nachgewiesen werden. Vermeintliche Snuff-Videos stellten sich bisher ausnahmslos als Fälschungen bzw. Trickaufnahmen heraus – zum Glück!

Es erscheint jedem zivilisierten Bürger unvorstellbar, dass sich Menschen an dem Anblick gequälter und auf bestialische Weise zu Tode gefolterter Kinder ergötzen und - im doppelten Sinne - Befriedigung erfahren.

Berlin - eine Hochburg?

Insbesondere aufgrund der Medienresonanz, aber auch im Hinblick auf die Ermittlungserfolge des Fachkommissariats könnte man meinen, dass Berlin eine zentrale Rolle in Deutschland, wenn nicht gar europaweit spielt, wenn es um das Thema Kinderpornografie und sexueller Missbrauch von Kindern geht. Berlin – Hauptstadt der Pädophilen? Nein, ganz sicherlich nicht, diese Aussage wäre falsch. Berlin hat etwa einen Anteil an Pädophilen, wie ihn jede Großstadt hat, ist also in dieser Beziehung nicht auffällig.

Signifikant ist jedoch der Anteil der Päderasten in dieser Stadt. Es gibt eine Vielzahl an Treffpunkten, Bars, Kneipen und Clubs, wo sich Insider treffen und austauschen. Ausgetauscht wurden dabei selbstredend auch Erfahrungen, Tipps, Material, Adressen usw.. Wie berichtet, gab es in Berlin vor nicht allzu langer Zeit noch drei gut gehende Verlage, die ausschließlich oder vorrangig Erzeugnisse für Päderasten hergestellt und vertrieben hatten.

Die Frage, weshalb Berlin eine überproportionale Päderastenszene hat, ist nicht eindeutig zu beantworten. Man darf aber spekulieren, dass das damit zusammenhängen könnte, dass die Stadt lange Zeit ein Auffangbecken für Individualisten und Randgruppen darstellte und somit auch ein Magnet für Menschen, deren Interessen weniger darin begründet waren, staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen, als vielmehr darin, ihre persönlichen Neigungen auszuleben. Und wenn erst einmal ein gewisser Kern vorhanden ist, bildet sich eine Szene, die sich verfestigt und ausweitet, bis hin zum Geheimtipp, dass - was diese Dinge anbelangt - in Berlin immer was läuft...

Statistische Anmerkungen

Insgesamt ist die Sensibilität zur Thematik “sexueller Missbrauch von Kindern” und “Kinderpornografie” insbesondere in der Öffentlichkeit, aber auch intern, erheblich gestiegen. Die Fachinspektion kann und will es sich nicht leisten, auch nur einem Hinweis aus der Bevölkerung, einem Vordruck 657 oder einem Feststellungs- und Beobachtungsbericht nicht in dem erforderlichen Maße nachzugehen, ganz zu schweigen von der Pflicht, entsprechende Strafanzeigen sachgerecht auszuermitteln.

Die Statistik weist unter der Schlüsselzahl 1300 (sonstiger sexueller Missbrauch, §§ 176, 179, 182, 183, 183 a StGB) für

1995 = 1206 Fälle

1996 = 1416 Fälle

1997 = 1637 Fälle

aus. Das bedeutet, dass im Zeitraum von 1995 bis 1997 ein Plus an 331 bekannt gewordener Taten (+ 35,7 %) zu registrieren war.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Schlüsselzahl 1310, § 176 StGB) beträgt die Zunahme von 1996 zu 1997 bereits 16,9 %. Die Anzeigen zur Schlüsselzahl 1311 (sexueller Missbrauch auf Kinderspielplätzen/Parkanlagen) verzeichnete von 1996 zu 1997 eine Steigerungsrate von 96,8 %, hat sich also von 125 auf 246 Taten fast verdoppelt. Dies zeigt, wie sensibilisiert die Bürger, die Eltern sind. Zudem ist ja bekannt, dass Täter gerade an solchen Örtlichkeiten den Kontakt zu Kindern aufzunehmen suchen und dass so manches Kind vom Spielplatz weggelockt wenig später Motiv einer Foto- oder Videoaufnahme wird.

Für den Bereich Besitz/Verschaffen von Kinderpornografie sind im Jahre 1996 59 Ermittlungsverfahren erfasst, 1997 138, die Steigerungsrate beträgt 138,9 %!

Die aktuellen Zahlen der Fortschreibung zeigen, dass der Trend anhält: auch für 1997/ 1998 liegt die Steigerungsrate im dreistelligen Prozentbereich. Wenn auch die absoluten Zahlen nicht so dramatisch klingen, muss man berücksichtigen, dass bei Privatpersonen zwischen 100 und 400 Videokassetten, bei Verlagen bis zu 5.000 Exemplare aufgefunden und beschlagnahmt werden. Dieses Material muss asserviert und gesichtet werden. Bei bereits im Handel befindlichen 5-Stunden-Kassetten, die bei Longplaybetrieb zehn Stunden Aufnahmen ermöglichen, kostet das viel Zeit. Häufig gibt es noch Anschlussdurchsuchungen, zumindest aber weitere Ermittlungsverfahren.

Durchsuchungstermine werden zum Teil schon taktisch festgelegt, das heißt, dass Beschlüsse erst dann vollstreckt werden, wenn wieder Platz für Asservate und freie Bearbeitungskapazitäten dadurch geschaffen wurden, dass ein anderes Verfahren abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden konnte.

Bekämpfungsansätze

Tätervorgehen / Szene

Die Täter sind immer bestrebt, unter sich zu bleiben. Sie verkehren nur mit Leuten, die sie selber kennen oder auf Empfehlung hin. Dennoch sind sie aus persönlichen oder finanziellen Gründen am Vertrieb oder Konsum einschlägiger Produkte oder an Kontakten zu Kindern interessiert. Die Abschottungs- und Vorsichtsmaßnahmen sind ausgeprägt. Ohne Vertrauensbasis bzw. Plausibilitätsprüfung läuft kaum ein Kontakt oder gar ein Geschäft. Der Vertrieb von relevanten Druckerzeugnissen, Videoprodukten oder sonstigem Material erfolgt konspirativ. Angebote und Nachfragen regeln sich in szenetypischer Insidersprache über verschlüsselte Kennwörter, Nummernlisten, Postfächer oder Scheinadressen. Tauschzirkel ermöglichen ebenfalls einen relativ sicheren Umgang.

Insbesondere beim Versand kommt es erst zu Lieferungen wirklich relevanten Materials, wenn eine Vertrauensbasis geschaffen wurde. So muss der Bezieher in der Regel zunächst seine Bestellung plausibel erklären und auch selbst erst einmal zeigen, was er vorzuweisen hat, also den Vertrauensbeweis erbringen. Zudem muss er Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit nachweisen. Bei Argwohn des Anbieters wird dieser den Kontakt sofort abbrechen.

Typische OK?

Nein, durchaus keine typische Organisierte Kriminalität, wohl aber OK-typische Strukturen.

Der erste Unterschied zur typischen OK liegt darin, dass die Täter zum sexuellen Missbrauch von Kindern und zur Herstellung, Vertrieb und Besitz von Kinderpornografie Perseveranz zeigen, also nur auf diesem Gebiet tätig werden. Anders die "normale" OK, wo alles gemacht wird, was schnell und möglichst gefahrlos recht viel Geld einbringt: heute Waffenhandel, morgen Rauschgiftschmuggel, übermorgen Kfz-Verschlebung und tags darauf Menschenhandel.

Der zweite Unterschied ist der, dass in dem Geschäft mit den Kindern und der Kinderpornografie nicht jeder so mal eben mitmischen kann. Hier wird nur der akzeptiert und Erfolg haben, der die Szene als Insider kennt, der die Interessen und Wünsche der Kunden nachvollziehen oder errahnen kann. Am besten also der, der selbst in der Szene lebt und sie erlebt. Und genau das sind dann auch die Täter: Geschäftstüchtige Pädophile/Päderasten, die - wie sich tatsächlich ein Angeklagter bei der Verhandlung vor dem Gericht äußerte - ihr Hobby zum Beruf gemacht haben. Dennoch bleiben OK-typische Strukturen/Verhaltensmuster:

- überregional, nationale und internationale Kontakte, jedoch nicht als feste "Organisationsstruktur", sondern eher in Form von lockeren Verbindungen; man weiß, wo man sich in welcher Stadt trifft, welche Hotels man buchen muss, an wen man sich für gewisse Wünsche zu wenden hat, wo man mit wem zu welcher Zeit im Internet E-Mails austauscht, welchen Chat-Room man mit bestimmten Links aufsuchen muss usw.

Es handelt sich also um eine Art "Netzstruktur", ähnlich der vom damaligen BKA-Präsidenten Dr. Horst Herold anlässlich einer Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes zum Thema "Organisiertes Verbrechen" vom 21.- 25. Oktober 1974 beschriebenen vertikalen und horizontalen Personengeflechte; man kennt sich, man verkehrt miteinander...

- Abschottung
- konspiratives Verhalten
- verdeckte Vertriebsformen
- Tarnung des Materials
- Bunkerhaltung
- professionelle/ arbeitsteilige Planung und Tatausführung
- Nutzung modernster Technik
- absolutes Profitdenken/ Gewinnmaximierung

Erkenntnisse und Erfahrungen

Qualität / Quantität

Die Qualität der Produkte wird dank der Fortentwicklung der Technik immer perfekter. Digitalisierung und virtuelle Erlebniswelt sorgen für optimalen Konsum. Gleichzeitig ist die schier unbegrenzte Vervielfältigung ohne erkennbaren Qualitätsverlust machbar, und zwar mit geringem Aufwand und in den eigenen vier Wänden, also abgeschottet vom Einblick unliebsamer Beobachter. Eine weltweite Vermarktung der Erzeugnisse ist über herkömmliche Vertriebswege möglich, noch besser aber über das Internet realisierbar.

Die Täter werden zunehmend vorsichtiger und einfallsreicher in der Tarnungs- und Verschleierungstechnik. Bestimmte Informationen werden per Internet nur noch verschlüsselt übermittelt, an Computerprogramme kommt man ohne Passwort nicht heran.

Die Informations- und Datenträger werden immer kleiner, die Aufnahmekapazität derselben hingegen immer größer. Je mehr Daten auf engstem Raum abgespeichert werden, desto leichter sind inkriminierte Teile zu verstecken.

Das beginnt bereits bei den Videokassetten, wo Teile mit kinderpornografischem Inhalt in normale Spielfilme eingeschneit oder auf vermeintlichen Leerkassetten zu finden sind. Auch werden Kassetten so manipuliert, dass durch eine mechanische Sperre das Restband nicht freigegeben wird, der Betrachter (zum Beispiel der kontrollierende Beamte) also vermeintlich vollständig abgespielte Kassetten zurückschneit, die tatsächlich aber Material enthalten, was er nicht kennt. Würde man derartige Kassetten beispielsweise durch Computerprogramme oder durch Beamte/ Angestellte auswerten lassen, die keine Fachleute sind, wären die Schwachstellen und Fehler vorprogrammiert.

Öffentlichkeitswirkung (außen/innen)

Es ist schon erstaunlich, wie viel Unwissenheit in der Öffentlichkeit zum Thema Kinderpornografie besteht. Erschreckend ist aber geradezu, dass insbesondere viele Medienvertreter allenfalls über gefährliches Halbwissen verfügen, sich andererseits als Experten aufspielen und suggerieren, sich des Themas aus gesellschaftspolitischer Verantwortlichkeit anzunehmen. Tatsächlich steckt sehr selten bis nie etwas anderes hinter den Recherchen und der Berichterstattung der Medien, vor allem der Boulevardpresse und der Yellowpress, als Kommerz und Sensationsdarstellung. Vermutungen, Gerüchte, Falschinformationen und Mythen prägen viele Artikel, Schlagworte die Überschriften.

Was insbesondere durch eine bekannte Berliner Abonnementzeitung bei der Serie zum "Fall Schadwald" an journalistischen Glanzlichtern gesetzt worden ist, sucht seinesgleichen und kann nur schlichtweg als unlauter bezeichnet werden. Wer der Leserschaft in einem solchen Fall den von der Polizei nicht gefundenen Kronzeugen präsentiert und dem dann eindeutig nachgewiesen wird, dass er einem Schwindler aufgesessen ist (was dieser auch selbst einräumt), sollte Farbe bekennen und sich nicht erst nach Tagen hinter einer Drei-Zeilen-Meldung verstecken, die nur bei dem sehr aufmerksamen Leser noch einen Zusammenhang mit der ursprünglichen Sensationsmeldung erkennen lässt.

Auch Enthüllungsjournalisten, die vermeintliche Fehler anderer anprangern, sollten nachgewiesene eigene Pannen nicht verschweigen. Ehrlich währt am längsten...?

Eine wirklich seriöse Berichterstattung zum Thema Kinderpornografie ist kaum zu finden.

Dennoch darf man nicht verkennen, dass der Medienrummel durchaus auch positive Auswirkungen hat. Über diesen Weg ist das Thema "Sexueller Missbrauch" an die Ohren der Volksvertreter gelangt. Einige Verbesserungen der Gesetzeslage durch Novellierungen sind als Erfolg zu werten, andere Rechtsänderungen blieben Stückwerk (zum Beispiel die Neugestaltung des § 179 StGB) oder stehen noch gänzlich aus (wie Telefonüberwachungs-Möglichkeiten für Delikte

des 13. Abschnittes StGB, insbesondere bei sexueller Missbrauch, schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexueller. Nötigung).

Was die Öffentlichkeitsarbeit nach innen betrifft, wurden meines Erachtens große Fortschritte erzielt. Der Themenkomplex "Sexualdelikte an Kindern" genießt die ihm gebührende Aufmerksamkeit und Priorität. Leider besteht auf Grund haushaltsbedingter Mangelverwaltung keine Möglichkeit, die Fachdienststelle materiell und personell wenigstens annähernd ausreichend auszustatten.

Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft

Die Einrichtung der Sonderstaatsanwaltschaft und die Regelung, dass von dieser auch der Bereich Kinderpornografie übernommen wird, hat sich bewährt.

Der Kontakt zur StA ist gut, in gewisser Regelmäßigkeit finden seit Jahren gemeinsame Besprechungen statt. Zwar ist man nicht in allen Punkten einer Meinung, das Bemühen um einen Konsens gibt aber die Richtung vor. Schließlich kann auch (oder gerade) die Staatsanwaltschaft nicht an der bestehenden, zum Teil unzulänglichen Gesetzeslage vorbei, selbst wenn die "Herrin des Verfahrens" emotional mitunter ganz auf Seiten der polizeilichen Ermittlungsbeamten sein sollte.

Mitarbeiter

Dank und Respekt gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachinspektion allgemein, denen des Fachkommissariates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Besonderen. Was hier geleistet wird, was hier psychisch und physisch auf- und abzufangen beziehungsweise zu verarbeiten ist, wenn es sich denn überhaupt verarbeiten lässt, sucht seinesgleichen. Wer diese oftmals deprimierende, desillusionierende und mitunter frustrierende Arbeit macht, wer Bilder und Filmszenen auswertet, die erschrecken, traurig stimmen oder zutiefst peinlich berühren, nimmt etwas auf sich, was kaum zu verkraften ist. Die Frage bleibt, wie lange diese Dienstkräfte das unbeschadet leisten können und was die Behörde zu tun gedenkt, um eine psychische Entlastung zu ermöglichen.

Ausblick

Nach der Gesamtdarstellung ist kaum zu erwarten, dass die Thematik Kinderpornografie in absehbarer Zeit an Bedeutung verlieren wird. Es wird im Gegenteil trotz neuer Gesetzeslage, höherer Strafandrohungen, intensiverer Ermittlungsarbeit, geforderter Tätertherapien und der Einrichtung einer DAN-Datei weiter missbraucht. Und der Missbrauch wird sich auch weiterhin in jeder Hinsicht, also auch medial, vermarkten lassen, in noch größeren Dimensionen und in noch besserer Qualität als heute.

Allein schon das Internet ermöglicht fast problemlos den Zugriff auf relevantes Material, so dass sich mitunter mancher Surfer nur aus Neugier einklickt. Aber auch Täter, die ausschließlich kommerzielle Interessen haben, bedienen sich der Kinderpornografie. Der Umsatz in diesem Metier wird weltweit auf 5 Milliarden Mark jährlich geschätzt.

Die technische Entwicklung geht weiter und optimiert die Möglichkeiten für Täter und Konsumenten. Digitalaufzeichnung, Nanotechnologie, Computeranimation, Visual Effects und Cyberspace seien als Stichworte genannt. Bedauerlich ist nur, dass sich die Moral nicht ebenso rasant wie die Technik verbessert. Dann würde sich das Problem Kinderpornografie eines Tages von selbst lösen und das Kommissariat LKA 4138 könnte sich mit angenehmeren Dingen befassen.

Ein Fehlschluss wäre es allerdings, bei der Digitaltechnik oder dem Internet die Schuld an der Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie zu suchen. Verantwortlich allein bleibt der Mensch, der die Kinder und die Technik missbraucht. Das Internet ist kein „Schmuddelnetz“, es wird mitunter aber dazu gemacht. Bemerkenswert ist, dass der Suchbegriff „Sex“ derjenige ist, der am häufigsten eingegeben wird.

Erfordernisse

Zur wirksamen Bekämpfung der sexuellen Kindesmisshandlung und der Kinderpornografie ist die verbindliche Festlegung von Mindeststandards wenigstens in Europa erforderlich.

Altersgrenzen, Tatbestandsmerkmale, Eingriffsbefugnisse und Rechtsfolgen sollten harmonisiert werden. Kinderpornografie muss weltweit geächtet werden. Ein unbürokratischer und unmittelbarer internationaler polizeilicher Austausch der für die Ermittlungen wichtigen Daten ist anzustreben.

Das Recht muss der schnellen technischen Entwicklung, insbesondere auch beim Medium Internet, folgen. Ausgewählte Delikte des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sind in

den Katalog des § 100 a StPO aufzunehmen, damit eine Telefonüberwachung möglich wird. Hier ist an folgende Bestimmungen des StGB zu denken:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 e Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 b Menschenhandel
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften (nur in Bezug auf Kinderpornografie).

Mit der Aufnahme des Tatbestandes „Verbreitung kinderpornografischer Inhalte“ wird automatisch auch eine technische Überwachung der Internetverbindungen durch Zugang zum Internet Relay Chat (IRC) realisiert.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen müssen dann aber bei der Polizei auch die personellen und technischen Voraussetzungen vorhanden sein, um anlassunabhängige Recherchen im Internet durchzuführen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte müssen ausgebildet und ständig aktuell nachbeschult werden. Ebenso müssen Hard- und Software nicht nur beschafft sondern fortlaufend der technischen Entwicklung angepasst, also erweitert und erneuert werden.

Die Verantwortlichkeit der Provider wäre anzumahnen. Als Mindestforderung gilt, dass die Internetprovider verpflichtet werden, ihre Logfiles über Zu- und Abgänge ihrer Kunden über einen längeren Zeitraum unter Wahrung des Datenschutzes zu speichern, damit Ermittlungsbehörden erforderlichenfalls darauf zurückgreifen können. Derzeit stehen diese Daten bereits nach kurzer Zeit für Ermittlungszwecke nicht mehr zur Verfügung.

Einhergehen mit den Repressivmaßnahmen muss eine verstärkte Prävention, insbesondere die Aufklärung in Schulen, sowohl bei Lehrkräften wie auch bei Kindern.

Als letzten, durchaus aber nicht unwichtigsten Punkt weise ich auf den Umgang mit den Opfern und die noch immer sehr begrenzten Möglichkeiten des Opferschutzes hin. Trotz innovativer Ansätze und nichtbehördlicher Initiativen ist ein durchgreifender Erfolg bislang nicht zu erkennen

Vielleicht kann auch das diesjährige Berliner IPA-Forum hier nicht nur dazu beitragen, den einen oder anderen Denkanstoß zu geben, sondern einen Stein ins Rollen bringen.

Fachdienststelle Kinderpornografie

- eine erste Bilanz nach zwei Jahren

von Heidrun Geßner, Kriminalhauptkommissarin, Berlin

Das Kriminalkommissariat LKA 4138 mit der Zuständigkeit "Bekämpfung der Kinderpornografie - Herstellung, Verbreitung, Besitz" nahm am 5. August 1997 seine Tätigkeit auf. Die Personalstärke betrug zunächst acht Sachbearbeiter und zwei Angestellte im Ermittlungsdienst, (1/8/2), inzwischen nunmehr zehn Sachbearbeiter, zwei Ang.i.E. und eine Schreibkraft (1/10/3).

Fünf der Sachbearbeiter, beide Ang.i.E., und die Schreibkraft waren bereits in das Sachgebiet Kinderpornografie eingearbeitet, die anderen Mitarbeiter kamen aus zum Teil gänzlich anderen Zuständigkeitsbereichen.

Alle haben sich absolut freiwillig für die Tätigkeit bei LKA 4138 entschieden.

Sie qualifizieren sich durch Idealismus, ein gewisses Sendungsbewusstsein, Lebenserfahrung und - nicht zuletzt - eine hohe Frustrationstoleranzgrenze. Jeder Einzelne zeichnet sich durch großes persönliches Engagement, Einfühlungsvermögen und psychische Stabilität aus.

Bereits bei Dienstaufnahme im August 1997 befanden sich hier circa 50 Kinderpornografie betreffende Ermittlungsverfahren in Bearbeitung.

Derzeit führt jeder Sachbearbeiter etwa 12 Vorgänge. Dies klingt zunächst sicher nicht sehr beeindruckend, jedoch sind die Verfahren sehr ermittlungsaufwendig, da große Mengen von Beweismitteln ausgewertet werden müssen. Dabei handelt es sich zum einen um Videokassetten verschiedener Systeme, Super-8-Filme, Bildmaterial und Druckerzeugnisse, zum anderen um zentrale Rechneinheiten. Diese wiederum beinhalten externe oder ausgebaute Festplatten, CD-R, Disketten, Streamer-Bänder, Syquest-Cartridges, DAT-Bänder und CD-ROM.

Dieses Material muss zunächst auf kinderpornografische Darstellungen hin begutachtet werden, wobei alle Beweismittel vollständig angesehen werden müssen, ein nur stichprobenartiges Betrachten reicht nicht aus, da inkriminierte Darstellungen oft gut versteckt in einem harmlosen Kontext zu finden sind.

Zu einem einzigen Ermittlungsvorgang gehören oft mehr als hundert Videokassetten, unzählige Fotos und Dias sowie Datenträger mit enormer Speicherkapazität. Wenn auch die Sichtung der Beweismittel den Hauptteil der Arbeit ausmacht, so verstehen wir unsere Aufgabe nicht allein darin, dem Voyeurismus Einhalt zu gebieten. Hauptziel ist vielmehr, Hinweise auf Täter, Opfer und Tatorte zu erlangen, diese schließlich identifizieren zu können, um vor allem der Herstellung und Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen entgegenzuwirken.

Die Kinderpornoszene ist eine in sich abgeschottete Gruppe. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um organisierte Kriminalität im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um lockere Verbindungen. Man kennt sich im Wesentlichen durch Brief- und Telefonkontakte und verkehrt äußerst konspirativ miteinander.

Nur durch qualifizierte Auswertung der Beweismittel, profundes Hintergrundwissen über Täter und Tatzusammenhänge, Kommunikationswege der Täter untereinander und vor allem auch Kenntnis der Filme beziehungsweise Bilder der "Szene" ist eine Erfolg versprechende Bearbeitung dieses Deliktsfelds möglich. Bei der Auswertung von Videofilmen werden von relevanten Szenen Videoprints gefertigt, des weiteren wird der Handlungsablauf kurz beschrieben. Ergeben sich allerdings Anhalte für Täter und/oder Opferidentifizierung, muss der Handlungsablauf minutiös protokolliert werden. Von großer Bedeutung ist auch das Beschreiben der Räumlichkeiten, eventuell geführter Dialoge und von Hintergrundgeräuschen.

Etwa 70 % der in Deutschland verbreiteten kinderpornografischen Videofilme sind den Ermittlungsbehörden im Bundesgebiet bekannt, teilweise wurden Täter und Opfer ermittelt. Allerdings werden diese Filme immer wieder neu kopiert und zusammengeschnitten den Interessenten angeboten, die dann meinen, eine neue Dokumentation sexuellen Missbrauchs von Kindern erworben zu haben.

Eine Beschreibung des Täters für den Konsum von Kinderpornografie ist kaum möglich. Festgestellt wurden Personen, die jedem denkbaren Milieu und jeder gesellschaftlichen Schicht angehören. Sie sind fast alle männlich und über 18 Jahre alt. Gesicherte Angaben zur Zahl der Konsumenten liegen nicht vor, allerdings ist der Eindruck entstanden, dass sie aufgrund der häufigen Thematisierung des Phänomens und der recht einfachen Möglichkeit, sich entsprechende Abbildungen zum Beispiel über Datennetze zu beschaffen, zunimmt. Dabei hat sich bei Täterbefragungen gezeigt, dass diesen zum Teil nicht in letzter Konsequenz klar ist, hier nicht eine virtuelle Darstellung, sondern die Dokumentation eines tatsächlichen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu betrachten und dass sie durch ihre Nachfrage buchstäblich das Angebot regeln.

Bei der Herstellung von Kinderpornografie - also dem Filmen oder Fotografieren des gerade stattfindenden sexuellen Missbrauchs - kann im Wesentlichen unter drei Tätertypen unterschieden werden:

- Demjenigen, der an sich sexuell "normal" veranlagt, aus Gewinnsucht sexuelle Handlungen an Kindern ausübt;
- dem sexuell auch auf Kinder geprägten Täter, der sowohl aus Gewinnsucht als auch zur Triebbefriedigung handelt und
- dem sexuell auf Kinder geprägten Täter, der zunächst für seine privaten Zwecke filmt oder fotografiert, dessen Material jedoch später entweder durch ihn selbst oder durch Dritte in den Handel gelangt.

Um für das Ermittlungsverfahren nachvollziehen zu können, wie und auf welchen Wegen Kinderpornografie vom Hersteller zum Konsumenten gelangt, sind ebenfalls qualifizierte und aufwendige Ermittlungen erforderlich. Beim Verdächtigen sichergestellte schriftliche Unterlagen in Form von Adressbüchern, Bestellunterlagen, Korrespondenzen u.ä. müssen ausgewertet werden. Es zeigt sich also, dass die Straftatbestände Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornografie so genannte Kontrolldelikte sind. Jede Initialermittlung löst einen Dominoeffekt aus, der zu weiteren Verfahren und einer erneuten Flut von auszuwertenden Beweismitteln führt.

Daraus ergeben sich dann auch Großverfahren, wie zuletzt im November/Dezember 1998, als durch hiesige Dienststelle im Zuge eines Verfahrens gegen den Betreiber einer einschlägigen Galerie bundes- und weltweit etwa 150 Ermittlungsverfahren gegen Besteller von kinderpornografischem Material eingeleitet wurden.

Dass LKA 4138 überhaupt in der Lage ist, zumindest im Bereich der so genannten konventionellen Medien, also Videokassetten, die erforderlichen Auswertungen vorzunehmen, verdankt die Dienststelle mehreren großzügigen Spenden der "Initiative Schutz vor Kriminalität" (ISVK), welche die finanziellen Mittel zur Beschaffung von Videorecordern aller Systeme, Monitoren, Combi-Auswerteeinheiten (TV/Videorecorder), Videoprintern und nicht zuletzt von Regalen, um die Unmengen von Assservaten einigermaßen übersichtlich und sachgerecht zu lagern, zur Verfügung stellte. Eine angemessene Ausstattung durch die Berliner Polizeibehörde war auf Grund der desolaten Haushaltslage nicht möglich.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Berliner Fachkommissariats stellt die Bekämpfung der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen in Datennetzen (Internet) dar. Die in diesem Zusammenhang bearbeiteten Ermittlungsverfahren werden fast nie in Berlin, sondern in anderen Bundesländern - zumeist Bayern oder NRW - eingeleitet. Dies liegt daran, dass LKA 4138 zwar über einen eigenen Internetzugang verfügt, aus Personal- und Zeitmangel und weil es der Absprache mit dem BKA entgegenstehen würde, jedoch lediglich anlassbezogen und nicht anlassunabhängig recherchiert.

Fast jede Anzeige mit Internet-Bezug führt zu einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss, die Durchsuchungen regelmäßig zur Beschlagnahme von zentralen Rechneereinheiten mit allen dazugehörigen Komponenten. Pro Rechneereinheit muss mit einer durchschnittlichen Auswertzeit von mindestens einem Monat gerechnet werden, so dass bei derzeit etwa 80 beschlagnahmten PC die Betroffenen mit einem langfristigen Verlust ihrer Hard- und Software rechnen müssen, sofern sie diese überhaupt zurückerhalten. Für die Begutachtung und Beweissicherung im Zusammenhang mit zentralen Rechneereinheiten müssen die Sachbearbeiter besonders qualifiziert sein. Daher wurden seit Gründung des Kommissariats drei Mitarbeiter bei LKA 3-02 (EDV-Prüfgruppe) zu EDV-Prüfern ausgebildet. Sie sollten ausschließlich für die Belange der Dienststelle zur Verfügung stehen. Als sich jedoch die Fristen für die Auswertung von PC und Speichermedien wegen des hohen Arbeitsaufkommens immer mehr verlängerten und sich abzuzeichnen begann, dass die Ermittlungen kaum noch vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist abgeschlossen werden konnten, wurden zwei der bei LKA 4138 als EDV-Prüfer tätigen Sachbearbeiter organisatorisch aus der Dienststelle herausgelöst. Sie sind nunmehr LKA 3-02 unterstellt und stehen hiesiger Dienststelle nur auf Anfrage zur Verfügung, allerdings nur mit ihrem EDV-Spezialwissen.

Dies bedeutet, dass beschlagnahmte Rechneereinheiten von den Mitarbeitern der EDV-Prüfgruppe inhaltlich, also kinderpornografische Darstellungen betreffend, nicht mehr ausgewertet werden. Gefundene Bilddateien werden dort unsortiert gesichert und auf CD-ROM gebrannt, egal ob das Bild eine rote Rose oder ein unbekleidetes Kind zeigt. Die CD-ROM wird dann dem vorgangsführenden Sachbearbeiter bei LKA 4138 zur Auswertung und Bewertung übergeben. Dieser muss nun neben der üblichen Masse von Videokassetten und Fotomaterial auch noch die gesicherten Datenbestände auswerten, ohne allerdings über die dafür erforderlichen Arbeitsmittel - Computer mit entsprechender Software, also einem guten Bildbetrachtungsprogramm, Drucker etc. - zu verfügen. Ein entsprechender Beschaffungsantrag wurde eingereicht, jedoch erlaubt die Berliner Haushaltslage keine adäquate Ausstattung der Dienststelle. Vielleicht finden wir einen Sponsor, der die benötigten 20.000 DM zur Verfügung stellt!

Durch die als Verbesserung gedachte Umsetzung der EDV-Prüfer hat LKA 4138 nicht nur zwei Sachbearbeiter eingebüßt, sondern wurde darüber hinaus mit einem großen Maß an Mehrarbeit belastet, welches ohne entsprechende Arbeitsmittel nicht zu bewältigen ist. Die angestrebte Effizienzsteigerung dürfte wohl ausbleiben, die Problematik der langen Auswertzeiten wurden lediglich von einer Dienststelle auf die andere verlagert.

Hinsichtlich der Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen im Internet liegt die Beweisführung weiterhin bei der EDV-Prüfgruppe, die dafür zusätzlich eine Internet-Gruppe gegründet hat. Ihre Aufgabe ist es, den Nachweis der Versendung entsprechender Bilddateien anhand von Logdateien zu führen und Übertragungsprotokolle auszuwerten.

Der Problematik der Sexualdelikte ist gerade in den letzten Jahren sowohl in den Medien, als auch in der Kriminalpolitik mehr Raum gegeben worden. Es wurde daran gearbeitet, mit Mythen und Klischees aufzuräumen und die Situation der von sexualisierter Gewalt betroffenen Opfer zu verbessern. Nicht zuletzt durch die Strafrechtsreform 1997 wurde in diesem Zusammenhang ein längst überfälliger Schritt nach vorn getan. Dennoch bedarf vieles weiterhin der Verbesserung.

Bei der Vorgangsbearbeitung im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind die Ermittler wesentlich auf die Kooperation der Opfer angewiesen. Der Täter hat das Recht zu schweigen, zu lügen, zu bestreiten. Somit ist häufig das Opfer das einzige "Beweismittel". Sein Verhalten vor, während und nach der Tat steht im Mittelpunkt, ebenso wie die

Beziehung zum Täter. Während erwachsene Opfer eigeninitiativ zur Polizei gehen, sich eben auch als Opfer fühlen, das ihnen zugefügte Unrecht formulieren können und wollen, werden sexuelle Übergriffe auf Kinder zumeist durch Dritte aufgedeckt. Das können Angehörige, Lehrer, Ärzte, Familienhelfer, im Zusammenhang mit Kinderpornografie aber auch gänzlich Außenstehende, wie Mitarbeiter von Fotolabors oder eben die Polizei sein. Werden also Ermittlungen aufgenommen, geraten die kindlichen Opfer oft völlig unvorbereitet in den Mittelpunkt polizeilicher Maßnahmen. Sexuelle Übergriffe auf Kinder geschehen eher selten spontan, aus der Situation heraus. Sie werden sorgfältig und langfristig vorbereitet.

Die Täter suchen kindliche Opfer nach bestimmten Kriterien aus: Kinder, die auf nicht sexuelle Art und Weise die Liebe und Aufmerksamkeit, die sie brauchen, nicht erhalten, sind für Pädophile/Päderasten leicht manipulierbar und für ihre Zwecke zu gebrauchen. Kinder, die nie gelernt haben, "nein" zu sagen und ihrem Gegenüber Grenzen zu setzen, werden aus Angst, abgelehnt zu werden, schnell ihre eigenen Gefühle leugnen. Sie werden mit materieller Zuwendung und vermeintlicher Liebe geködert, fühlen sich in trügerischer Weise vom Täter als Person ernst genommen. Häufig baut dieser noch ein Vertrauensverhältnis zu dem Kind nahe stehenden Personen auf, die sich durch ihn dann sogar in ihren Pflichten dem Kind gegenüber entlastet fühlen.

Die ermittelnden Kriminalbeamten finden sich also einem Opfer gegenüber, das zum Täter ein äußerst ambivalentes Verhältnis hat und zunächst völlig orientierungslos ist.

Die Kinder sind zerrissen zwischen Scham, Schuldgefühlen, haben internalisiert, selbst verantwortlich zu sein und leiden an großen Verlustängsten. Die Polizei betreffend haben sie oft ein manifestiertes Feindbild und sind voller Misstrauen.

Die Voraussetzungen für den ermittelnden Kriminalbeamten, eine gerichtsverwertbare und den hohen Anforderungen der Rechtsprechung standhaltende Aussage des kindlichen Opfers zu erhalten, sind also denkbar schlecht. Es gilt, in zumeist nicht eben kindgerechten oder anheimelnd eingerichteten Amtsstuben ein Vertrauensverhältnis und somit Aussage- und Kooperationsbereitschaft herzustellen. Dies häufig auch noch unter Zeitdruck, bedingt durch mangelnde personelle und materielle Ausstattung.

Die Gerichte fordern im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die geschädigten Kinder oft lang zurückliegende Einzeltaten zeitlich einzuordnen wissen, dass sie sich jeweils an Details der Tatbegehung und des Tatortes erinnern - Anforderungen, welche die meisten Erwachsenen nicht erfüllen können. Zeugen vom Hören/Sagen gibt es in der Regel nicht, wenn Kinder betroffen sind, eben weil sie sich niemandem anvertrauen, oder weil ihre Erzählungen oder Signale, die sie setzen, kein Gehör und keine Aufmerksamkeit finden - man glaubt ihnen einfach nicht.

Sachbeweise lassen sich in der Regel kaum finden, weil die Taten selten zeitnah angezeigt werden. Im Zusammenhang mit Kinderpornografie gibt es allerdings Sachbeweise zuhauf, ist sie doch die Dokumentation des sexuellen Missbrauchs in allen Variationen: Jede vorstellbare oder eben auch nicht vorstellbare sexuelle Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern jeweils beiderlei Geschlechts, zwischen Kindern untereinander, zwischen Kindern und Tieren - zumeist ohne, jedoch durchaus auch mit physischer Gewalt, wie Schlagen, Knebeln, Fesseln, anales oder vaginales Einführen von Gegenständen aller Art - wird in Bild und zuweilen auch Ton wiedergegeben.

Für die identifizierten Opfer eines solchen Ermittlungsverfahrens ist die psychische Belastung enorm. Sie wissen oder ahnen, welches Material der Polizei vorliegt. Ein Nichtbetroffener kann kaum ermessen, mit welchen Ängsten und Empfindungen ein kindliches oder auch jugendliches Opfer kämpfen muss. Da auf kinderpornografischem Material eher selten Gewalt in Form von körperlicher Gewalt zu sehen ist, fühlen sich die missbrauchten Kinder häufig in einem Rechtfertigungsnotstand - schließlich hat ihnen der Täter lange genug suggeriert, sie würden freiwillig mitmachen und hätten nicht zuletzt auch von Gegenleistungen profitiert.

Voraussetzung für den gefilmten sexuellen Missbrauch ist immer eine sehr enge Täter-Opfer-Beziehung und in der Regel auch ein strukturelles Machtgefüge zum Nachteil des Opfers. Die Beziehung zum Opfer wird vom Täter systematisch aufgebaut, häufig unter Einbeziehung des familiären Umfelds. Dadurch entsteht für das Kind der Eindruck, dass dessen Einverständnis vorliegt. Wir haben es also mit Geschädigten zu tun, die zutiefst beschämt sind und sich zumeist nicht als Opfer, sondern als Mittäter fühlen. Sie verhalten sich uns gegenüber auch nicht gerade so, wie wir es von einem Opfer erwarten, sondern sind häufig aggressiv und versuchen nicht selten, den Täter zu entlasten. Von diesem ist ein Aufklärungsbeitrag - wenn überhaupt - nur im Rahmen dessen, was ihm tatsächlich nachzuweisen ist, zu erwarten. Dabei wird er aber die Verantwortung für das Geschehen dem Opfer anlasten, welches ihn entweder "provoziert und verführt" hat, oder aber deshalb selbst Schuld hat, weil es einfach nicht nein sagte, sondern ihn gewähren ließ. Sein Rechtsanwalt wird ihm besonders dann zu einem Geständnis raten, wenn Beweismaterial in Bild und Ton vorliegt. Dies führt dann regelmäßig zu Strafminderung und zur Einstellung des Verfahrens wegen Verstoßes gegen § 184 StGB aus

prozessökonomischen Gründen und im Hinblick auf die höhere Strafandrohung gemäß § 176 StGB, so dass sich fast alle uns bekannten Kinderschänder immer wieder bewähren dürfen.

Gerade im Bereich der Kinderpornografie befinden wir uns im Dilemma zwischen äußerst aufwendiger Ermittlungsarbeit und einem strafprozessualen Ergebnis, das in keinem Verhältnis zum personellen und materiellen Einsatz steht.

Schlimmer jedoch ist es für die Opfer: aufgrund der Dokumentation ist ihnen jede Möglichkeit genommen, das, was ihnen angetan wurde, jemals zu verarbeiten und damit abzuschließen. Sie müssen jederzeit damit rechnen, wieder erkannt und angesprochen zu werden, sind doch noch heute jede Menge kinderpornografische Darstellungen im Umlauf, die in den siebziger Jahren hergestellt wurden - auf Grund digitaler Überarbeitung zum Teil sogar von besserer Bildqualität als damals.

Die Täter - sofern damals ermittelt - haben ihre Strafe längst verbüßt und gelten - sofern nicht wieder einschlägig in Erscheinung getreten - als rehabilitiert, den Opfern droht immer erneute Victimisierung. Damit sind sie jedoch allein gelassen.

Gewalt an Kindern

Möglichkeiten und Grenzen des privaten Opferschutzes

von Gabriele Karl-Linderer, Opfer gegen Gewalt e.V., München

„Ich weiß gar nicht, wie ich anfangen soll. Ich fürchte meine Tochter wurde missbraucht.“

Dann berichtet die betroffene Mutter, dass ihr ihre Tochter letzte Woche von den Verbrechen erzählt hat. Sie hat sich vor einem halben Jahr von ihrem Mann getrennt, nachdem es in der Ehe viele Auseinandersetzungen gegeben hatte. Gelegentlich war es auch zu körperlicher Gewalt gekommen.

So beginnt häufig der erste Kontakt Betroffener zu uns.

Opferschutz und Verbrechensverhütung im Bereich der Gewaltkriminalität ist der Zweck unseres Vereins „Opfer gegen Gewalt“. Gewalt an Kindern (körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt) macht den Großteil unserer Arbeit aus:

- Die Täter kommen meist aus dem sozialen Umfeld des Opfers. Sie inszenieren eine Situation, die es dem Kind unmöglich macht, über die Tat/en zu sprechen (Stichworte: „Schweigegebot“, Geheimhaltung, Bedrohung, Erniedrigung), und sichern damit dem Täter ein „Unentdecktbleiben“. Diese Verbrechen wiederholen sich meist über einen längeren Zeitraum. Besonders schwierig ist die Situation, wenn der Täter aus dem engsten Familienkreis (meist Vater oder Stiefvater) kommt.
- Daneben haben wir Kontakt zu Eltern, deren Kinder ermordet wurden. Im Vordergrund steht hier der Schmerz über den qualvollen Tod der Kinder, aber auch die Verzweiflung der Betroffenen über den Umgang der Gesellschaft mit Gewalt, d. h., meist haben die Täter eine einschlägige Laufbahn als Gewaltverbrecher hinter sich, die meisten Tötungsdelikte wären bei konsequenter, effektiver Strafverfolgung vermeidbar. Gleichzeitig können sich die Betroffenen mit der Tatsache, dass der Mörder ihres Kindes nach Verbüßung einer Haftzeit wieder frei sein wird, nicht abfinden.

Vor diesem Hintergrund hat unsere Arbeit im privaten Opferschutz zwei Schwerpunkte:

1. die individuelle Hilfe für die Opfer und ihre Angehörigen
 2. das öffentliche Eintreten für die Belange der Opfer
1. Die individuelle Hilfe für die Opfer und ihre Angehörigen

1.1 Das traumatische Ereignis und seine Folgen

Nach gängiger Meinung kann ein Ereignis dann für einen Menschen traumatisierend sein, wenn es folgende Kriterien erfüllt:

- „1. die Person erlebte, beobachtete oder war mit einem oder mehreren Ereignissen konfrontiert, die tatsächlichen oder drohenden Tod oder ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhalteten.
2. Die Reaktion der Person umfasste intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen. Beachte: Bei Kindern kann sich dies auch durch aufgelöstes oder agitiertes Verhalten äußern.“

(Aus: G. Fischer, M. Becker-Fischer, C. Düchting, Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer, Reader des Instituts für Psychotraumatologie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen S. 21, Köln 1998).

Die Palette der hier möglichen traumatisierenden Ereignisse reicht vom Autounfall bis zum Sexualmord.

Nach meiner Erfahrung wird diese Beschreibung den Folgen eines schweren Gewaltverbrechens nicht gerecht.

Ein solches Trauma unterscheidet sich ganz wesentlich von anderen Traumata, weil

1. hier ein Mensch, nämlich der Täter, bewusst das Leben seines Opfers zerstören wollte und
2. es sich deshalb um ein Verbrechen, das heißt, ein Ereignis außerhalb jeglicher menschlicher Erfahrung handelt. Das Opfer versteht nicht, wie, warum die Tat/en geschahen.

Diese bewusste Zerstörung eines Menschenlebens (physisch, psychisch und seelisch) finden wir nur im Bereich der Gewaltdelinquenz.

Das Opfer findet sich in einer absolut unerträglichen und unverständlichen Situation und es hat keine Möglichkeit, diese zu beeinflussen.

Diese Situation wird durch drei wesentliche Situationsmerkmale bestimmt:

1. Zerstörung,
2. Orientierungslosigkeit,
3. Ohnmacht.

Zunächst wird bei schweren Gewaltverbrechen ein zentraler Lebensbereich zerstört. Das kann das eigene Leben, die körperliche Unversehrtheit sein, es kann aber auch das Leben des eigenen Kindes sein. Hinzu kommt, dass Opfer von schweren Sexualstraftaten, auch kindliche Opfer oft das Gefühl haben, der Täter wolle sie gänzlich zerstören. Sexualstraftäter begehen nicht „nur“ eine sexuelle Handlung, nämlich das Verbrechen, vielmehr werden Kinder gefoltert, gequält, gedemütigt. Diese „Nähe zum Täter“ gibt dem Sexualverbrechen etwas Grauensvolles, das sich schwer in Worte fassen lässt. Eine Betroffene hat es einmal, meiner Ansicht nach ziemlich treffend, als Schatten beschrieben, der sie ständig begleitet.

So erklärt sich, dass nicht nur Eltern oder Elternteile, deren Kinder ermordet wurde, sondern auch Eltern oder Elternteile deren Kind/er missbraucht wurden (mittelbare Opfer) häufig psychotraumatische Folgeerscheinungen zeigen. Bei schweren Sexualverbrechen an Kindern zeigt sich deutlich, dass die Betroffenen ihr eigenes Dasein hinterfragen. Das gilt nicht nur für die mittelbaren erwachsenen Opfer.

Für mich war es zu Beginn meiner Arbeit im Opferschutz oft erschreckend, mit welchem Ausmaß sich schon neunjährige kindliche Opfer mit Leben und Tod, dem Sein an sich auseinandergesetzt haben.

„Judith Lewis Herman schreibt: Im Augenblick der Angst wenden sich die Opfer spontan an die Quelle, die ihnen zuerst Trost und Schutz bot. Verwundete Soldaten und vergewaltigte Frauen schreien nach ihren Müttern oder nach Gott. Bleibt dieser Schrei unbeantwortet, ist das Urvertrauen zerstört. Traumatisierte fühlen sich extrem verlassen, allein und

ausgestoßen aus dem lebenserhaltenden Rahmen von menschlicher und göttlicher Fürsorge und Schutz. Und weiter: 'Ist das Vertrauen zerstört, haben viele Traumatisierte das Gefühl, dass sie eher zu den Toten als zu den Lebenden gehören.'“ (Roslies Wille-Nopens, Ritueller Missbrauch - Opferreaktion und Schäden, in: Auftrag Prävention, Sonderausgabe Politische Studien, Hanns-Seidel-Stiftung e. V., S. 49, München 1999).

Zudem sind Betroffene infolge der Tat/en bzw. nach Aufdeckung der Tat/en mit Dingen und Menschen konfrontiert, die ihnen völlig unbekannt sind (z. B. Rechtsanwälte, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Presse). Sie wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen, was man von ihnen erwartet; der Schmerz macht sie außerdem handlungsunfähig. Gerade in dieser Situation gilt es, die richtigen Weichen zu stellen; hier werden leider die meisten Fehler gemacht.

Absolut unverständlich ist die Situation in Bezug auf das Verhalten, die Motivation des Täters. Opfer suchen immer nach einem Grund, sie können nicht verstehen, wie es zu der Tat/den Taten kam und sind in der Folge orientierungslos. Die Frage nach dem Warum lässt sie nicht mehr los und sie geben nicht selten sich selbst die Schuld. Diese Problematik ist hinreichend bekannt, ich möchte hier nicht weiter darauf eingehen. Wichtig erscheint mir jedoch festzuhalten, dass die Schuld an dem Verbrechen zum Täter gehört und nur zum Täter.

Kürzlich erzählt mir eine Mutter, deren Kind vom inzwischen geschiedenen Ehemann missbraucht wurde, dass der Therapeut während einer familientherapeutischen Sitzung von ihr verlangte, sie müsse sich bei der Tochter entschuldigen, weil sie den Missbrauch nicht früher bemerkte. Eine solche Therapie ist kontraproduktiv, zumal dadurch die Mutter als verlässliche Stütze für das Kind in Frage gestellt wird.

Orientierungslos ist das Opfer auch deshalb, weil durch die Zerstörung eines zentralen Lebensbereiches alles, wofür es gelebt hat, was im Leben Bedeutung hatte, alle Erfahrungen in Frage gestellt werden (s. o.).

Häufig höre ich Sätze wie „Es war, als würde mir der Boden unter den Füßen weggezogen“.

In der Folgezeit zeigt sich, dass diese Zerstörung auch andere Lebensbereiche erfasst wie z. B. Beruf, Gesundheit, Hobby oder gesellschaftliches Leben.

Diese gesamte Opfersituation führt dazu, dass sich die Betroffenen völlig hilflos fühlen, zumal sie rückblickend auf die Tat keine Möglichkeit hatten, ihre Situation zu beeinflussen: Sie fühlen sich ohnmächtig.

Das mittelbare Opfer

Wie oben schon beschrieben, haben wir es vor allem bei Gewalt an Kindern oft auch mit mittelbaren Opfern zu tun. Es sind meist die Eltern, nahe Angehörige oder auch Bekannte, die das Kind lieben und von dem Kind geliebt werden.

Sie leiden unendlich darunter, was dem Kind angetan wurde und sind häufig selbst traumatisiert (s. o.). Gleichzeitig belasten sie Schuldgefühle und/oder Versagensängste, weil sie in Verantwortung für dieses junge Leben die Tat(en) nicht verhindert haben.

Hinzu kommt die Erwartungshaltung der Umwelt, vor allem an männliche mittelbare Opfer, gekennzeichnet durch völlig irrealen Handlungsvorschläge: „Wenn das mein Kind gewesen wäre, ich würde den Mörder töten“. Solche und ähnliche Redensarten werden vor allem an Väter ermordeter Kinder herangetragen. Der Schmerz über das Verbrechen an einem Kind ist so überwältigend, dass für derart unzulängliche Rachedgedanken, die vor allem nicht zu realisieren sind, kein Raum ist. Der Schmerz eines Vaters um ein kindliches Opfer entspringt nach meiner tiefen Überzeugung der Fürsorge, Liebe und Verantwortung für dieses Kind.

Eltern ermordeter Kinder werden als Opfer anerkannt. Anders Elternteile, die eines Tages erfahren, dass ihr Kind vom Partner missbraucht wurde. Diese Mütter werden nicht nur nicht als Opfer anerkannt, sondern sie müssen sich ständig rechtfertigen, warum sie die Taten nicht bemerkten.

Gleichzeitig müssen diese mittelbaren Opfer häufig die geschädigten kindlichen Opfer wieder „auf den Weg bringen“. Sie sind selbst verletzt, müssen aber für das Kind eine Stütze sein.

In der Unterstützung dieser mittelbaren Opfer liegt ein Großteil unserer Arbeit im Opferschutz. Einbeziehung des Umfeldes des Kindes in die Opferschutzarbeit, vor allem der Mutter, wirkt sich nach meiner Erfahrung immer stabilisierend auf das Kind aus. Dies erscheint mir umso wichtiger, als nach meiner Erfahrung im Bereich der schweren Gewaltdelikte Selbsthilfegruppen häufig kontraproduktiv sind und Therapien sich als sehr schwierig erweisen.

Es gilt, alle Möglichkeiten zu nutzen, Hilfe zur Selbsthilfe anzuregen und den Opfern das „Leben neben der Tat“ zugänglich zu machen.

Therapie

Die Symptomatik betroffener Kinder ist hinreichend bekannt. Die Therapieerfolge sind umso bescheidener, je länger die Kinder in der Missbrauchssituation lebten und je näher ihnen der Täter stand.

Leider viel zu oft müssen Kinder über Jahre innerhalb der Familie schweren Missbrauch, oft auch Misshandlungen ertragen. In meiner Praxis findet sich diese Art des sexuellen Missbrauchs hauptsächlich in sozialen Problemfamilien. Erschwerend wirkt sich hier aus, dass häufig eine persönlichkeitsbildende Erziehung fehlt. Geht man davon aus, dass sich die Persönlichkeit des Kindes auch aus dem sozialen Umfeld entwickelt, so kann es auch hier auf keine stützenden Ressourcen zurückgreifen. Auch materielle Gesichtspunkte können eine Rolle spielen, als beispielsweise schlechte Kleidung oder fehlendes Taschengeld die Kinder in eine Randposition stellen.

Für diese Kinder sind die Prognosen besonders schlecht. Häufig fehlt eine stützende Bezugsperson, auf die sie sich verlassen können und die mit ihnen den Weg aus der Krise geht. Im Gegenzug sehe ich oft erstaunlich gute Ergebnisse zur Restitution, wenn ein intaktes Umfeld das Opfer stützt und dieses Umfeld dabei von kompetenten Fachleuten beraten wird.

Das soziale Umfeld, eine Person, die das Opfer verlässlich auf dem Weg zurück in ein möglichst normales Leben begleitet, ist von enormer Bedeutung.

Therapien sind unbedingt erforderlich und durch nichts zu ersetzen, aber wir sollten keine zu hohen Erwartungen an den Erfolg der Therapie stellen. Die Therapie kann den Schmerz lindern, aber sie kann ihn nicht beseitigen.

Wirksame Hilfe für die Opfer nach der Tat/en bzw. der Aufdeckung der Tat/en erreiche ich, wenn ich die drei oben beschriebenen Situationsmerkmale Zerstörung, Orientierungslosigkeit und Ohnmacht positiv beeinflussen kann.

1.2. Aktiver Opferschutz

Als Leitfaden möchte ich die Rechtsanwältin Frau Marion Zech, die sich auf Opferschutz und Nebenklage spezialisiert hat, zitieren: „Opfer müssen so stark sein, dass die Täter Angst haben, Täter zu werden“.

Opferschutz beinhaltet für uns folgende Elemente:

Beratung, Aufklärung, Unterstützung und Vermittlung von Hilfen anderer Institutionen.

Ziel muss es sein, den zentralen Problemen der Opfersituation, Zerstörung, Orientierungslosigkeit und Ohnmacht, entgegenzutreten.

Der Inhalt der Beratung und Aufklärung richtet sich immer individuell nach der Situation des Opfers.

Am Anfang jeder Opferbetreuung steht eine umfassende Aufklärung. Wir vermitteln so gut wie möglich alles, was das Opfer über die Tat, den Täter, Tatumstände, Tatfolgen wissen muss, um sich in der Opfersituation zurechtzufinden (vgl. Orientierungslosigkeit). Wichtig ist dabei, die Betroffenen nicht zu überfordern und das eventuell bevorstehende Ermittlungsverfahren, Strafverfahren zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden zusammen mit dem Opfer die möglichen Wege aus der Krise erarbeitet (vgl. Ohnmacht). Es gibt im Prinzip drei Möglichkeiten, sich gegen das Verbrechen - wenn auch im Nachhinein - zu wehren:

der gerichtliche Weg, d. h. Anzeige, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren,

der Weg über die Öffentlichkeit,

der politische Weg.

Wenn noch keine Anzeige erfolgt ist, wird die Beratung immer darauf hinwirken, Anzeige zu erstatten,

1. um weitere Verbrechen zu vermeiden.

Selbst wenn das Opfer in Sicherheit ist, besteht immer eine sehr große Wahrscheinlichkeit, dass sich der Täter ein anderes Opfer sucht. Betroffene haben hier eine sehr große Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit.

2. um das eigene passive „Opfersein“ aufzugeben.

Die Anzeige kann ein erster Schritt sein, sich gegen Gewalt zu wehren, aktiv zu werden. Gerade wenn Missbrauch im engsten Familienkreis vorliegt, kann es für das kindliche Opfer befreiend sein, die Strukturen, die diese Gewalt ermöglichten, zu durchbrechen und eine klare Schuldzuweisung an den Täter durch das Gericht zu erfahren.

Die Anzeige ist das beste Mittel, der Ohnmacht entgegenzutreten! Diese Chance darf nicht vertan werden!

Da Opfer, auch das kindliche Opfer sieht, dass es Rechte hat und sich mit Erfolg zur Wehr setzen kann. Schon die Kenntnis eigener Rechte wirkt sich hier positiv aus.

Voraussetzung hierfür ist: Das Opfer und seine Vertrauensperson müssen über Anzeige, Ermittlungsverfahren und Prozess aufgeklärt werden, müssen wissen, was zu erwarten ist, und müssen sich der Unterstützung sicher sein.

Unser Ziel ist es, dass das Opfer gestärkt aus dem Verfahren hervorgeht. Wir müssen darauf hinwirken, dass das Opfer nicht vor Gericht noch einmal Opfer wird.

Zur Verdeutlichung möchte ich hier das Beispiel einer ermittelungsrichterlichen Vernehmung anführen:

Die 9-jährige Maria sollte verhört werden. Wir trafen uns im Gericht; wir, d. h. die Mutter und Schwester des Kindes, seine Rechtsanwältin Frau Marion Zech und ich. Das Mädchen war sehr aufgeregt, hatte Angst. Als sie Frau Zech fragte, ob die Mutter mit zum Verhör gehen dürfe, sagte sie: „Du bist der Chef. Wir machen das so, wie du es willst. Du musst immer sagen, wenn dir was nicht passt. Merke dir, du bist hier der Chef“. Maria entschied sich für den „großen Hofstaat“ - wir sollten alle mit zur Vernehmung.

Wir betraten den Sitzungssaal und der Richter wies Maria einen Platz in seiner Nähe am Richtertisch zu. Wir saßen im Zuhörraum. Das Kind fühlte sich unwohl, so allein an diesem großen Tisch. Ich konnte nicht verstehen, warum Frau Zech sich nicht zu ihr setzte. Nach ein paar Minuten wandte sich Maria Frau Zech zu und sagte: „Kannst du dich nicht zu mir setzen?“ Frau Zech antwortete: „Du weißt doch, du bist der Chef. Wenn du willst, dass ich da sitze, dann wird das so gemacht“.

Mit diesem kleinen Trick versuchte Frau Rechtsanwältin Zech, nicht nur den Kindern die Strapazen des Verfahrens zu erleichtern, sondern sie erreichte, dass das kindliche Opfer seine Wünsche äußert und nicht „es geschehen lässt“. Das kindliche Opfer muss während eines Verfahrens immer sicher sein können, dass seine Bedürfnisse und Ängste ernst genommen werden.

Betrachtet man die Konzepte privater Opferschutzvereine, so stellt man fest, dass die psychosoziale Betreuung der Opfer im Vordergrund steht. Diese ist zwar sehr hilfreich und auch unbedingt erforderlich, trifft meiner Meinung nach aber nicht den Kern der Opferschutzproblematik. Das Opfer muss in seiner Traumatisierung, aber auch in seinem Rechtsempfinden ernst genommen werden.

Wir erleben, dass Opfer zunächst die Art und Weise, wie Strafverfolgungsbehörden mit der Tat, dem Beschuldigten, dem Opfer umgehen, nicht verstehen können. Sie fühlen sich nicht ernst genommen. Häufig hören wir teilweise durchaus berechtigte Vorwürfe, wenn der Beschuldigte weiterhin in Freiheit lebt. Oft werden die Opfer bedroht, haben Angst, fühlen sich nicht geschützt; auf alle Fälle fühlen sie sich nicht gerecht behandelt. So müssen beispielsweise Täter sofort über ihre Rechte belehrt werden, während für die Opfer nur die Aushändigung eines Merkblattes vorgesehen ist.

Deshalb haben wir den Schwerpunkt der Beratung auf die Rechtsberatung durch qualifizierte Anwälte gelegt. Die umfassende Aufklärung des Opfers über das Strafverfahren, über seine Rechte ist der erste Schritt, der Ohnmacht, der Hilflosigkeit der Opfersituation entgegenzutreten.

Nach meiner Erfahrung müssen Kinder frühzeitig informiert werden, sie müssen wissen, was mit ihnen passiert, und das Umfeld muss beraten informiert und unterstützt werden. Je mehr das Umfeld eines betroffenen Kindes gestärkt wird, desto besser kann das Kind das Verfahren durchstehen. Dies wirkt sich positiv auf die Aussage und damit die Beweiskraft der kindlichen Zeugenaussage aus.

Unterstützung heißt für uns also, dass wir Ansprechpartner sind, dass wir Hilfestellung im Umgang mit Behörden leisten und dass wir als Gerichtsbegleitung zur Verfügung stehen.

Neben der Rechtsberatung ist in der Regel eine Beratung durch die Polizei zu empfehlen. Wir haben in München ein Kommissariat für Opferschutz und an allen Polizeipräsidien in Bayern eine Beratungsstelle für Frauen und Kinder. Die Polizei hat beispielsweise andere Informationen über den Täter und kann seine Gefährlichkeit besser einschätzen. Gleichzeitig habe ich die Erfahrung gemacht, dass vor allem Kinder die behördliche Unterstützung durch die Polizei sehr positiv aufnehmen.

Darüber hinaus informieren wir Betroffene über das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Ich kann immer wieder feststellen, dass es für kindliche Opfer wichtig ist, anerkannt zu werden. Wenn die Familie durch das Verbrechen oder durch die Aufdeckung des Verbrechens in eine finanzielle Notlage geraten ist, versuchen wir, sie an eine private Stiftung zu vermitteln.

Ein weiterer wichtiger Beratungsinhalt ist die Aufklärung über mögliche therapeutische Maßnahmen. Häufig helfen wir auf der Suche nach einem geeigneten Therapieplatz.

Da wir die notwendigen Leistungen (Therapie, Rechtsberatung) nicht selbst wahrnehmen können, kommt der Kontaktaufnahme zu staatlichen und privaten Institutionen eine große Bedeutung zu.

Die beispielsweise vielerorts übliche Weitervermittlung an einen beliebigen Rechtsanwalt reicht nicht aus. Die Nebenklage wird von Juristen noch als Stiefkind behandelt. Die Anwaltskammern haben teilweise Listen mit Anwälten aufgestellt, die bereit sind, Nebenklagen zu übernehmen.

Gerade für kindliche Opfer brauchen wir Anwälte, die hinter dem Opfer stehen.

Kürzlich erzählte mir eine Staatsanwältin, sie hätte in einem Verfahren erlebt, dass das betroffene Kind acht Stunden verhört wurde: „Wäre kein Nebenklagevertreter anwesend gewesen, hätte ich einschreiten können, so aber waren mir die Hände gebunden. Die Nebenklagevertreterin hat nicht Muh und nicht Mäh gesagt.“

Zudem kontrollieren wir - wie auch andere Opferhilfeorganisationen (z. B. Opferhilfe Limburg) - die von uns vermittelten Kontakte und berücksichtigen diese Erfahrungen in der Beratung.

Unser Konzept

Grundsätzlich sollte die Arbeit im Opferschutz von professionellen Mitarbeitern geleistet werden - zum einen, weil hier qualifizierte Mitarbeiter gebraucht werden, zum anderen muss die Arbeit im Opferschutz für das Opfer selbstverständlich sein. Das Opfer hat einen Anspruch auf Opferschutz. Dieser Anspruch ist auch im Gewaltmonopol des Staates begründet. Der Staat muss alles tun, Verbrechen zu verhindern. Kommt es doch zum Verbrechen, so muss er alles tun, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

Aus finanziellen Gründen arbeiten wir hauptsächlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitern. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter werden zu folgenden Themenschwerpunkten geschult:

Strafrecht, Familienrecht Opferentschädigungsgesetz, posttraumatische Belastungsstörung, Kindsmisbrauch und seine Folgen.

Die Schulungen werden von professionellen Fachkräften durchgeführt.

Gleichzeitig bieten wir eine für die Opfer eine kostenlose Rechtsberatung in unseren Geschäftsräumen durch Rechtsanwälte an.

Hinzu kommt die Vermittlung von Hilfen anderer Institutionen. So verwenden wir viel Zeit und Mühe, mit anderen geeigneten privaten, kirchlichen und staatlichen Hilfseinrichtungen Kontakte zu knüpfen.

2. Das öffentliche Eintreten für die Belange der Opfer

Das öffentliche Eintreten für die Belange der Opfer ist wesentlicher Bestandteil der Opferarbeit. Wir haben als private Organisation keinen Dienstweg und keine Vorgesetzten - wir sind nur dem Opfer verantwortlich. Gleichzeitig können wir alle Entscheidungsträger direkt erreichen.

Für Opfer ist es wichtig, dass ihr Schmerzensschrei nicht ungehört verhallt, dass die Gesellschaft die Missstände zur Kenntnis nimmt und dass Konsequenzen gezogen werden. Nichts ist für ein Opfer schlimmer als hinnehmen zu müssen, dass das an ihnen begangene Verbrechen einfach als selbstverständlich akzeptiert wird.

Ich spreche hier vor allem die Problematik der Wiederholungstäter im Bereich der Sexualdelikte an. An den Opfern wurde nicht nur ein Verbrechen begangen, vielmehr fühlen sie sich häufig als Kanonenfutter für fehlgeschlagene Resozialisierungsmaßnahmen. Die Opfer waren sozusagen das Risiko, das eine Politik, die auf Resozialisierung setzt, zwangsläufig mit sich bringt, ein Risiko, das sie nicht bereit waren zu tragen. Opfer erwarten von der Gesellschaft, dass sie alles tut, solchen Verbrechen entgegenzuwirken. Wir müssen den Schmerz öffentlich machen.

Wenn uns vorgeworfen wird, wir würden gegen Täter argumentieren, so können wir das nur mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen. Wir argumentieren immer für die Opfer. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier zwei Rechte konkurrieren. Einerseits das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, andererseits die Freiheitsrechte von Verbrechern - soweit diese überhaupt existieren. Der Staat muss entscheiden, wo er die Prioritäten setzt.

Unsere Forderungen zu Prävention und Opferschutz bei Gewaltverbrechen an Kindern

Forderungen an die Justiz

- Opferanwalt für Opfer schwerer gefährlicher Körperverletzung sowie für Angehörige von Mordopfern

Durch das 1. Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 wurde dem Opfer im Rahmen der Nebenklage eine umfassende Beteiligungsbefugnis am Strafverfahren verschafft. Die damit verbundenen Rechte des Opfers können nur mit einem Anwalt wahrgenommen werden (z. B. Akteneinsicht). Das Prozesskostenrisiko darf bei schweren Gewaltdelikten nicht dem Opfer auferlegt werden. Die Schaffung eines Opferanwalts für direkte Opfer von Sexualstraftaten reicht allein nicht aus.

- Erhöhung der Strafraumen bei Gewaltdelikten

Die Reform des Sexualstrafrechtes betrachten wir als einen Schritt in die richtige Richtung, kann aber den Forderungen des Opferschutzes nicht ausreichend gerecht werden.

Das Strafrecht ist die einzige Möglichkeit, Regeln des menschlichen Zusammenlebens durchzusetzen. Das kann aber nur funktionieren, wenn die Haftzeiten der Schwere der Schuld angemessen sind. Dies ist nach unserer Auffassung derzeit nicht der Fall. Für Opfer ist die Höhe der Haftzeit ein Maßstab für den Wert, den der Staat dem Leben beimisst, und für die Ächtung der Gesellschaft von Täter und Tat.

Dementsprechend sind die Strafraumen bei Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit anzuheben.

Lebenslänglich muss tatsächlich lebenslänglich sein, denn ein Mörder hat seinen Platz in der Gesellschaft verwirkt.

Die Praxis zeigt, dass in den Fällen, in denen Kinder Opfer von schwerem Missbrauch waren, Haftzeiten von mindestens 10 bis 15 Jahren nötig wären. Das ist die Zeit, die ein Kind braucht, um wieder als einigermaßen stabile Persönlichkeit im Leben zu stehen. Wir erleben leider in der Praxis häufig, dass Kinder nach ca. 3 Jahren von der Entlassung des Täters erfahren und mit dieser Situation überhaupt nicht zurecht kommen. Sie haben Angst und fallen häufig in ihre alten Verhaltensstörungen zurück. Zum Schutz dieser kindlichen Opfer wäre ein Zeitraum von mindestens 10 bis 15 Jahren nötig, um dem Kind die nötige Sicherheit zu geben. Eine vorherige mögliche Konfrontation mit dem Täter ist nicht zu verantworten.

Auch die Strafraumen im Jugendstrafrecht sind anzuheben. Den schweren Gewaltdelikten von Jugendlichen wird das Jugendstrafrecht nicht mehr gerecht. Angehörige eines von Jugendlichen ermordeten Kindes können mit den möglichen Sanktionen des Jugendstrafrechts nicht leben.

Es ist auch nicht einzusehen, warum nicht auch im Jugendstrafrecht die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung bei Wiederholungstätern möglich sein soll. Der Erziehungsgedanke bliebe davon unberührt, aber aus Gründen des Schutzes der Bevölkerung, vor allem hier von Kindern und Jugendlichen (jugendliche Täter suchen sich meist ein jugendliches oder kindliches Opfer), ist dies unumgänglich.

In unserem Strafgesetz herrscht der Sühne- und Resozialisierungsgedanke. Die Sicherheit der Menschen vor weiteren Verbrechen muss aber oberste Priorität haben.

- Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafrecht

Es ist für uns nicht einsehbar, warum sich ein jugendlicher Täter während des Prozesses nicht mit dem Opfer und der Tat auseinandersetzen soll. Wir halten dies sehr wohl für eine erzieherische Maßnahme. Des Weiteren ist zu bedenken, dass sich jugendliche Täter meist jugendliche Opfer aussuchen. Diese sind im Prozess nicht geschützt, haben nicht einmal die Rechte eines Nebenklägers.

- Anwendung des Jugendstrafrechts für Heranwachsende nur in Ausnahmefällen

Das Jugendstrafrecht ist für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre), die bereits eine einschlägige Laufbahn hinter sich haben und schwerste Gewaltverbrechen begehen, nicht mehr geeignet.

- Herabsetzung der Altersgrenze der Strafverantwortlichkeit

Inzwischen werden auch von 12-jährigen schwere Gewaltverbrechen begangen. Soll das Jugendstrafrecht mit seinen erzieherischen Maßnahmen greifen, so sollten diese möglichst früh einsetzen.

Dem Opfer gegenüber ist es nicht zu verantworten, dass ein derartiger Täter nach schwersten Delikten mit keinerlei Sanktionen rechnen muss.

Grundsätzlich wäre es auch nach der derzeitigen Gesetzeslage möglich, geeignete Maßnahmen durch Behörden (Jugendamt und Vormundschaftsgericht) einzuleiten. Leider zeigt aber die Praxis, dass vor allem die Jugendämter hier oft keine verlässliche Arbeit leisten.

- Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden.

Einschlägige Gesetze sollen Bürger vor dem Missbrauch von Daten schützen und die individuellen Freiheitsrechte sichern. Dies darf aber nicht auf Kosten gleichwertiger Grundrechte wie das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit geschehen.

- Kein Umgangsrecht bei „begründetem“ Verdacht auf Missbrauch

Wir erleben, dass trotz eines starken Verdachts auf Missbrauch die Beweislage eine Verurteilung des Täters oft nicht zulässt, weil im Strafrecht immer im Zweifel für den Angeklagten entschieden werden muss. Häufig ist dies beispielsweise bei sehr jungen kindlichen Opfern der Fall.

Dies darf aber auf keinen Fall dazu führen, dass im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens, in dem das Sorge- und Umgangsrecht geregelt werden soll, das betroffene Kind einem missbrauchenden Vater zugeführt wird.

Hier muss in dubio pro Kind entschieden werden, wobei die Sicherheit des Kindes vor weiteren Übergriffen oberste Priorität haben muss.

In unserer Praxis beurteilen wir die betreffenden Fälle nach folgenden Kriterien:

1. Beurteilung der Aussage des Opfers (nach Hörensagen)
2. Verhaltensauffälligkeiten des kindlichen Opfers
3. Beurteilung der Aussage der Vertrauensperson des Kindes (in der Regel ist dies die Mutter)
4. Einbeziehung weiterer Zeugen (Ärzte, Bekannte, Verwandte)
5. Lebensumstände des Kindes
6. Vorgeschichte des Tatverdächtigen

Bei gleichzeitiger Zusammenarbeit mit anderen, am konkreten Fall beteiligten Institutionen (Stichwort „Vernetzung“ s. u.) ist es unserer Ansicht nach sehr gut möglich, Missbrauch und Missbrauch mit dem Missbrauch zu unterscheiden.

Diese Zusammenarbeit kann aber nur dann effizient sein, wenn jeder Beteiligte das nötige Fachwissen und die nötige Sensibilität gegenüber der kindlichen Opfersituation mitbringt. Derzeit wird diese Voraussetzung von staatlicher Seite nur von der Polizei zuverlässig erfüllt.

Beispielsweise wird der Wunsch der Kinder, mit dem missbrauchenden Vater Kontakt aufzunehmen, häufig fälschlicherweise dahingehend interpretiert, dass der Kontakt zum Vater für das Wohl des Kindes unerlässlich ist. Auch das normale Verhalten des Kindes während eines bewachten Umgangs darf nicht als Indikator für „Missbrauch oder kein Missbrauch“ gewertet werden.

Das Ambivalenzverhalten der Kinder, ihre Konflikte vor allem bei elterlichen Tätern sind bekannt. Die Kinder nicht von Tätern zu trennen heißt, sie mit ihren Konflikten allein zu lassen und weitere Übergriffe in Kauf zu nehmen. Vielerorts werden Täter in ihrem kriminellen Handeln unterschätzt.

Sie haben eine ausgeprägte Fähigkeit, auf ihre Opfer einzugehen und Wünsche und Bedürfnisse ihrer Opfer geschickt für ihre Zwecke zu nutzen. Außerdem sind sie meist in der Lage, Erwartungen, welche die Umwelt an sie setzt, schnell zu erfassen und prompt zu agieren und zu reagieren. Gleichzeitig fehlt ihnen meist jegliches Unrechtsbewusstsein.

Es ist nicht Aufgabe des Familiengerichts, über Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu entscheiden, sondern Regelungen des Sorge-/Umgangsrechts zum Wohle des Kindes zu finden.

Bayerns Ministerpräsident Herr Dr. Edmund Stoiber sprach von Nulltoleranz gegenüber Gewalt. Das muss auch hier und vor allem hier bei kindlichen Opfern gelten.

Forderungen an die Sozialpolitik

- Jugendämter müssen Fälle von Gewalt an Kindern zur Anzeige bringen

Zum einen kann nur so konsequent weiteren Verbrechen entgegengewirkt werden und zum anderen erlebe ich immer wieder, dass Kinder eine gute behördliche Reaktion erwarten, wenn die Taten, die an ihnen begangen wurden, aufgedeckt wurden. Die Anzeige und die Reaktion des Staates auf begangenes Unrecht kann für den weiteren Lebensweg der Opfer von existenzieller Bedeutung sein. Kinder leiden, gerade dann wenn der Täter dem engsten Familienkreis angehört, unter einem enormen Loyalitätskonflikt. Schließlich ist der Vater ihre Welt, sie lieben ihn

und wollen von ihm geliebt werden. Die Kinder haben häufig massive Schuldgefühle. Kinder nehmen es positiv auf, wenn sie im Rahmen der Strafverfolgung über das Unrecht des Täters aufgeklärt werden, wenn eine eindeutige Schuldzuweisung erfolgt. Dies bestätigen auch die vielen Anfragen von erwachsenen Frauen, die nach Jahren noch hoffen, den Missbrauch, den sie als Kind erlitten haben, anzeigen zu können.

So kann ich den Slogan der Polizei „Nicht Anzeigen schützt nur die Täter“ nur unterstützen.

Im Bereich Kindsmissbrauch wird in Fachkreisen eine Dunkelziffer von weit über 90 % vermutet. Dies ist angesichts der Schwere des Delikts, der Gefährlichkeit der Täter, der Gefährdung des hohen Rechtsgutes „Körperliche Unversehrtheit“ sowie der schwerwiegenden Folgen für die Opfer nicht tragbar und unserer Ansicht nach rechtsstaatlich bedenklich.

Die Sicherheit der betroffenen Kinder und weiterer potenzieller Opfer ist ohne Anzeige der Straftaten nicht zu gewährleisten.

Jeder, der mit der Problematik „Beweissicherung und Opferschutz bei Kindsmissbrauch“ vertraut ist, weiß um die Bedeutung des ersten behördlichen Kontakts der Betroffenen. Hier werden die Weichen für das Verfahren gestellt.

So kann verspätete oder falsche Ermittlungsarbeit wertvolle Beweise vernichten oder strafrechtlich unbrauchbar machen.

- Die Mitarbeiter der Jugendämter müssen geschult werden.

Wie die Ausführungen zur individuellen Opferhilfe zeigen, setzt ein konsequentes Anzeigeverhalten durch die Jugendämter eine entsprechende fachliche Qualifikation voraus. Wir brauchen zumindest in den Städten mindestens einen Jugendamtsmitarbeiter, der sich auf das Thema Gewalt an Kindern spezialisiert hat, der mit der Opfersituation vertraut ist, über Möglichkeiten der Opferhilfe und über das Strafverfahren kompetent aufklären und beraten kann. Darüber hinaus müssen mittelbare Angehörige von kindlichen Opfern bei Bedarf in die Beratung, Aufklärung und das Erarbeiten von Hilfsangeboten einbezogen werden.

- Die Zusammenarbeit der an einem Fall beteiligten Institutionen muss verbessert werden.

Behörden wie Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Polizei sowie private Institutionen müssen in jedem konkreten Fall zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit anderen Hilfseinrichtungen soll zwar verstärkt werden, in unserer täglichen Praxis gestaltet sich aber diese Zusammenarbeit häufig schwierig. Sie ist aber Voraussetzung für eine unter wirtschaftlichen und sozialen Aspekten effiziente Hilfe.

- Soziale Betreuung in Fällen von Familiengewalt

Frauen, die über lange Zeiträume immer wieder Opfer familiärer Gewalt waren, sind meist durch diese Situation völlig verunsichert, orientierungslos, ohne jegliches Selbstwertgefühl. Sie können oft aus eigener Kraft die unerträgliche Situation nicht mehr beenden. Häufig geraten diese Frauen durch finanzielle Probleme in zusätzliche Abhängigkeiten. Wir brauchen hier soziale Betreuung, Aufklärung, Information, um so eine Chance für das Opfer zur Veränderung der unerträglichen Situation zu schaffen.

Gleichzeitig sollten die Täter verstärkt in erzieherische Maßnahmen, beispielsweise Therapieauflagen, eingebunden werden.

Bußgelder sind hier nicht geeignet, da die ganze Familie davon betroffen ist.

Sollen die Maßnahmen greifen, sind sie langfristig anzulegen. Nach Erfahrungsberichten von Frauenhäusern sind kurzfristige Interventionen nicht geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.

- Automatische Anerkennung bestimmter Opfergruppen nach dem OEG ohne Einzelnachweis
Beispiele:

Eltern ermordeter Kinder sollten im ersten Jahr ohne Einzelnachweis eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % erhalten. Danach sollte eine stufenweise Verminderung geregelt werden.

Kindern und Jugendliche, die über einen längeren Zeitraum Opfer schweren Missbrauchs waren, sollte über 10 Jahre eine MdE von 30 % gewährt werden.

Grenzen des privaten Opferschutzes

1. Keine private Ermittlung

Die Wormser Prozesse zeigen die Folgen, die private Ermittlungen haben können (hier haben Laien durch Eigenermittlungen wie beispielsweise pädagogische Aufdeckungsgespräche mit Kindern Straftaten ermittelt, die nie stattgefunden haben). Durch dilettantische Ermittlungen können Beweise vernichtet werden. Werden Bilder, Videos Kleidungsstücke etc. nicht sachgemäß von den Ermittlungsbehörden gesichert, so besteht die Gefahr, dass sie als Beweis verloren gehen oder vor Gericht unbrauchbar sind.

2. Keine Beeinflussung

Angehörige von kindlichen Opfern sind darüber aufzuklären, dass sie die Aussagen der Kinder über den Tathergang und den Täter nicht mit ihnen besprechen oder gar die Kinder beeinflussen. Wenn hier Fehler gemacht werden, kann die Aussage als Beweismittel unbrauchbar und vielleicht der einzige Beweis gegen den Täters zunichte sein.

3. Keine Alleingänge

Prinzipiell sollten alle an einem Fall Beteiligten (Behörden und private Einrichtungen) kooperierend zusammenarbeiten. In der Bundesrepublik ist dies nur begrenzt möglich (Datenschutz). Trotzdem sollten alle Möglichkeiten der Kooperation genutzt werden. Die Kooperation zu anderen Institutionen ist aber auch im Hinblick auf die Weitervermittlung des individuellen Opfers von Bedeutung.

Abschließend ein Negativzitat von Frau Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin:

„Wenn Angehörige von ermordeten Kindern in ihrem Schmerz aufschreien und sagen, der Mörder habe sein Recht auf Rückkehr dauerhaft schon deshalb verwirkt, weil er ihrem Kind sogar die Chancen zum Weiterleben genommen habe, dann ist das verständlich. Gemeinschaft freilich kann man nach solchen Grundsätzen nicht aufbauen, inneren Frieden schon gar nicht.“ (Herta Däubler-Gmelin, Dieter Speck, „Sexueller Missbrauch - Die Einsamkeit der Opfer - Die Hilflosigkeit der Justiz“, Knauer 1997, S. 243) Die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin sind für die Opfer ein Schlag ins Gesicht.

Wenn Opfer mit ihren Ängsten, ihrer Hilflosigkeit und Ohnmacht als Störenfriede betrachtet werden, muss das Ansporn für unsere Arbeit sein. Der Umgang der Gesellschaft mit Gewalt darf sich nicht, wie bisher, überwiegend auf die Auseinandersetzung mit den Tätern beschränken, sondern muss aktiven Opferschutz beinhalten!

Opfer gegen Gewalt e.V.

Gabriele Karl-Linderer

Keyserlingstraße 37 · 81245 München

Tel.: (089) 811 99 70, 141 22 55, Fax: (089) 891 290 90

Wenn Sie uns dauerhaft unterstützen und Ihre Solidarität mit unserem Verein und den Opfern von Gewaltkriminalität bekunden möchten, haben Sie die Möglichkeit als förderndes Mitglied unserem Verein beizutreten oder zu spenden. Wir sind als gemeinnütziger Verein anerkannt. Wir suchen dringend ehrenamtliche Mitarbeiter zur Opfer- bzw. Angehörigenbetreuung. Bitte rufen Sie bei Interesse an oder schreiben Sie uns.

Spendenkonto: Stadtparkasse München · BLZ: 701 500 00 · Kto.: 73 16 99 55

Initiative Schutz vor Kriminalität

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Verbrechensverhütung und -aufklärung

von Reinhard Kautz, Kriminalhauptkommissar, Berlin

Die Aufklärung von Straftaten ist keine Privatsache sondern Aufgabe der dazu geschaffenen staatlichen Organe wie Staatsanwaltschaft und Polizei. Wir als Polizisten wissen das sehr genau. Wir wissen aber auch, dass die vorhandenen Mittel von Bund, Länder und Kommunen oft nicht ausreichen, um die Polizei so auszustatten, wie es wünschenswert wäre. Besonders für den wichtigen Bereich der Kriminalprävention fehlt immer wieder Geld. Das ist nicht nur heute so, auch in der Zeit, als die Kassen der Öffentlichen Hand noch gefüllt waren, kamen einige Bereiche zu kurz.

Die Initiative Schutz vor Kriminalität e.V. (ISVK) wurde 1984 in Berlin mit dem Ziel der Stärkung der zuvor wenig beachteten Kriminalprävention gegründet.

Gründungsmitglieder waren unter anderen Polizeivizepräsident a.D. Dieter Schenk, Landespolizeidirektor a.D. Erhard Börner, Landeskriminaldirektor a.D. Hans Kaleth, der damalige BDK-Bundesvorsitzende, Erster Kriminalhauptkommissar Ingo Herrmann sowie Führungskräfte aus dem Wirtschaftsleben.

Inzwischen ist die ISVK in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Thüringen durch Regionalbeauftragte vertreten.

Zwecke und Ziele des Vereins

Zwecke und Ziele des Vereins sind:

- Verbraucherberatung zum Schutz vor Gewalt und Kriminalität.
- Vorbeugender Brandschutz

- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Verbrechensursachen und Entwicklung zeitgemäßer Aufklärungsmethoden
- Unterstützung der Verbrechensaufklärung

Zur Finanzierung unserer Tätigkeiten stehen Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Bußgeldzuweisungen durch Gerichte zur Verfügung

Diese Mittel werden eingesetzt für:

- Durchführung und Beteiligung an Aufklärungsaktionen zur Verbraucherberatung zum Schutz vor Gewalt und Kriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Sekundärprävention)
- Herausgabe von Informationsschriften
- Unterstützung von Maßnahmen des Feuerschutzes mit Blick auf die Gefahren von Brandkriminalität
- Finanzierung oder Mitfinanzierung von Aufträgen zur Erforschung von Verbrechensursachen
- Förderung der Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Verbrechensaufklärung und Unterstützung der Behörden bei der Gewalt- und Kriminalprävention (Primärprävention)

Viele unsere Mitglieder sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die unsere Fachkompetenz im ganz erheblichen Maße begründen. Neue Mitglieder, gerade aus diesem Kreise, sind uns herzlich willkommen.

Anti-Gewalt-Seminare

Mit ihrem "Programm Verhaltensorientierter Gewalt- und Kriminalprävention" hat die Initiative Schutz vor Kriminalität seit 1994 den Schwerpunkt auf Sekundärprävention gelegt.

In Trainings, Workshops und Seminaren schulen und trainieren wir gemischtgeschlechtliche und geschlechtsspezifische Gruppen Erwachsener, Jugendlicher und Kinder in selbstsicherem Verhalten im Umgang mit Aggression und Gewalt und zur Förderung der sexuellen Selbstbestimmung.

Als Programm zur Konfliktvermeidung, Konfliktbewältigung und Hilfeleistung lernen die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer kritische Situationen drohender Gewalt im öffentlichen Raum, speziell auch in öffentlichen Verkehrsmitteln, frühzeitig wahrzunehmen und zu bewältigen, andere in solchen Situationen zur Hilfeleistung zu motivieren und selbst gewaltlos wirksam Hilfe zu leisten.

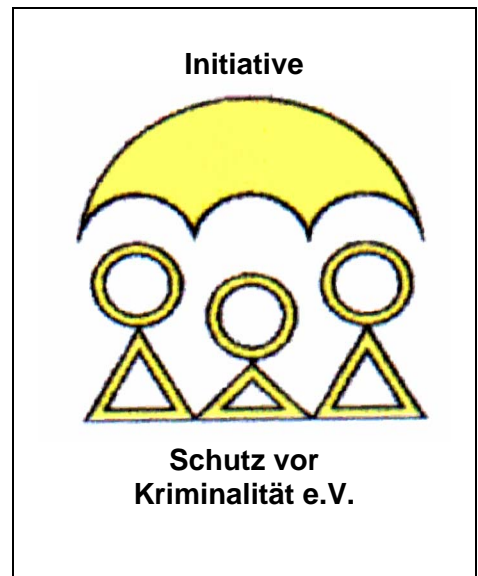
Aufbauend auf dem Anti-Gewalt-Projekt der Berliner Polizei vermitteln wir in unseren Anti-Gewalt-Seminaren eine Verknüpfung aus psychologischem Grundwissen und polizeilichem Erfahrungswissen zum Verhalten in Konfliktsituationen sowie Strategien zur Konfliktlösung.

In Zusammenarbeit mit der Kampfkunstschule Wing Tsun Berlin-Wilmersdorf, bringen wir den Teilnehmerinnen und Teilnehmern darüber hinaus Möglichkeiten der Selbstverteidigung nahe.

Unsere Seminare zur Förderung der Zivilcourage werden bundesweit in Anspruch genommen.

Unter der Leitung von Dipl.-Psych. Franziska Gerke-Holzhäuer führen wir darüber hinaus zielgruppengerechte Sicherheits- und Verhaltenstrainings für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden, psycho-sozialen Einrichtungen und für gefährdete Berufsgruppen von Unternehmen der Wirtschaft durch.

Für Senioren bieten wir kostenlose Seminare und Übungen zur Opfervermeidung. Für dieses Projekt erhielten wir 1995 einen Preis des "Programms Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder" (ProPK).



Informationen

durch den
Berliner Regionalbeauftragten

KHK Reinhard Kautz

LKA 1412 (Anti-Gewalt-Projekt)

Tel. (030) 699 35 044

Fax (030) 699 37 818

oder

(030) 49 86 29 33

Fax (030) 49 86 29 35

eMail: reinhardkautz@t-online.de;

<http://www.reinhard-kautz.de> -

<http://www.ISVK.de>

Unsere soziale Verantwortung unterstreichen wir dadurch, dass wir die Seminarkosten für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger ganz oder teilweise übernehmen – getreu unserem Motto "Sicherheit für alle".

Unsere Verwaltungsaufwand decken wir allein mit Mitgliedsbeiträgen.

Im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten ist seit unserem Gründungstag ca. 1 Million DM für unsere Ziele aufgewendet worden.

Nahezu die gesamte technische Ausstattung des Kommissariates zur Bekämpfung der Kinderpornografie in Berlin mit Bilddruckern und Videogeräten im Gesamtwert von DM 25.000,-- wurde von der ISVK beschafft und bezahlt.

Für das LKA 3-02 (AG-Internet) haben wir im August dieses Jahres 20.000,-- DM zur Beschaffung einer Server-Ausstattung bereitgestellt. Wir wollen hier Hilfestellung zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten der Kinderpornografie und deren Verbreitung im Internet leisten.

Besonders hervorzuheben ist, dass dieses Geld aus dem Bundesland Hessen kommt und der ISVK-Regionalbeauftragte Horst Nies Präventionsbelange in Hessen zu Gunsten der Bekämpfung der Kinderpornografie zurückgestellt hat. Wir hoffen sehr, dass so wie die Justiz in Hessen auch die Berliner Justiz Geldzuweisungen vornimmt. Geld das von Straftätern kommt und für Prävention eingesetzt wird, ist gut angelegt.

Darüber hinaus haben wir in Berlin unter anderen. folgende Leistungen erbracht:

Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt erhielt 15.000,-- DM zur Ausstattung eines Spielmobils. Der Feuerwehr wurden Brandschutzkoffer für den Schulunterricht und Brandschutzfibeln im Gesamtwert von 10.000,-- DM zugewendet. Die erfolgreiche Teddybäraktion des Polizeipfarrers Jakobus haben wir mit 15.000,-- DM vorfinanziert.

Schulprojekte für Eltern und Lehrer gegen Gewalt an Schulen, Anti-Gewalt-Seminare, Schulungen zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung für Frauen und Mädchen sowie das Senioren-Programm der Berliner Polizei waren und sind weitere Schwerpunkte unserer Förderung. Besonders im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Programm der Berliner Polizei zur Verhütung von Gewalt und unseren Anti-Gewalt-Seminaren werden wir in den kommenden Jahren unsere Aktivitäten erheblich verstärken.

Abgesehen von ideellen Unterstützungen, die wir auch von staatlicher Seite erfahren, können wir nur so viel Mittel für die Prävention einsetzen, wie uns an Geldauflagen der Justiz (§ 153a Abs.1 Ziff. 2 StPO) und an Spenden zur Verfügung gestellt werden.

Bitte nutzen auch Sie Ihre Kontakte und verweisen auf uns.

Da wir als gemeinnütziger Verein anerkannt sind, können Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich abgesetzt werden.

Opferhilfe seit zwei Jahrzehnten

Zum Begriff geworden: Der Weisse Ring

von Wolfgang Wulf, Weisser Ring, Leiter der Außenstelle Berlin Nord 1

Immer mehr Menschen erleiden als Opfer von Kriminalität und Gewalt körperliche, seelische und materielle Schäden. Sie werden bedroht, überfallen, beraubt, misshandelt, sexuell missbraucht oder gar getötet. Bei derzeit jährlich rund 6,5 Millionen registrierten Straftaten liegen insbesondere Gewaltkriminalität und Rohheitsdelikte auf einem hohen Niveau (mehr als 600.000 Fälle im Jahr).

Millionen von Bürgerinnen und Bürger werden von Dieben, Einbrechern und Betrügern um ihr Hab und Gut gebracht. Die Opfer allzu oft verharmloster Eigentumsdelikte müssen nicht selten noch die bittere Erfahrung machen, dass sie von der Gesellschaft nicht ernst genommen werden.

Die nüchternen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen ohnehin keinen Blick in die persönliche Betroffenheit der Opfer zu und spiegeln zudem nur ein sehr vages Bild des tatsächlichen Ausmasses der Kriminalität und Gewalt wider. Mit ein Grund dafür, dass die Opfer in ihrer Not und in ihrem Leid immer wieder einfach vergessen werden.

Das öffentliche Interesse gilt fast ausschließlich nur dem Tatgeschehen, der Persönlichkeit des Täters, seiner Verfolgung und Verurteilung. An das betroffene Opfer und seine Situation nach der Tat denkt kaum jemand.

Dies zu ändern ist Ziel und Aufgabe des Weissen Rings - des gemeinnützigen Vereins zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

Seit seiner Gründung im Jahr 1976 hat der Weisse Ring als bundesweit tätige Opferschutzorganisation ein flächendeckendes Hilfsnetz für in Not geratene Kriminalitätsoffern mit rund 400 Anlaufstellen aufgebaut. Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Mainz.

Die Arbeit des Weissen Rings unterstützen mittlerweile nahezu 70.000 Mitglieder aus allen Kreisen der Bevölkerung.

Weitere Mittel für seine Opferbetreuung und Vorbeugungsarbeit erhält der gemeinnützige Verein auch durch Spenden und Nachlässe sowie durch Zuweisungen von Geldbussen. Bisher wurde vielen 100.000 Betroffenen schnelle und unbürokratische Hilfe zuteil.

Neben der Hilfe im Einzelfall tritt der Weisse Ring öffentlich für die berechtigten Belange der Kriminalitätsoffer ein. So fordert er unter anderem eine Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Geschädigten sowohl bei der staatlichen Opferentschädigung als auch beim Opferschutz.

Die Hilfsmöglichkeiten des Weissen Rings mit seinen rund 2.300 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind vielfältig und werden in jedem einzelnen Fall auf die besondere persönliche Situation des Opfers abgestimmt. Der Weisse Ring kann helfen durch:

- ✎ menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat,
- ✎ Hilfestellung im Umgang mit den Behörden,
- ✎ Begleitung zu Gerichtsterminen,
- ✎ Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- ✎ Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat, unter anderem durch:
 - Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
 - Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (zum Beispiel nach dem Opferentschädigungsgesetz - OEG)
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt)
 - Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien,
 - finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen

Dort, wo es infolge der erlittenen Straftat auch zu materieller Not gekommen ist, kann der Weisse Ring den Opfern mit finanziellen Zuwendungen über die schwerste Zeit hinweghelfen. Alle Leistungen des Weissen Rings sind weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden. Finanzielle Zuwendungen brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Zweites Satzungsziel neben der praktischen Hilfe für Kriminalitätsoffer ist die Unterstützung staatlicher Bemühungen bei der Verbrechensvorbeugung.

So wäre die bundesweite Verbreitung der Arbeitsmappe "Jugendkriminalität - wir diskutieren" ohne Unterstützung des Weissen Rings wohl kaum möglich geworden. Mit der bundesweiten Warnschild-Aktion "Stop dem Diebstahl" zu Schwerpunktbereichen der Eigentumskriminalität ruft der Weisse Ring die Bevölkerung zu mehr Aufmerksamkeit auf. Jahr für Jahr endet für Millionen von Bundesbürgern der sorglose Umgang mit ihrem Eigentum mit einem bösem Erwachen: Geld, Schmuck, Wertsachen sind auf Nimmerwiedersehen verschwunden.

Die Warnschilder des Weissen Rings findet man auf Wanderparkplätzen, in Parkhäusern und Tiefgaragen, in Sport- und Freizeiteinrichtungen, in den Umkleieräumen von Betrieben und Fabriken, in Krankenhäusern und Altenheimen sowie in Geschäften und Fussgängerzonen. Angesprochen werden auch Radfahrer und die Einrichtung weiterer "Fahrrad-Parkplätze".

Bereits 1992 gab der Weisse Ring eine Vorbeugungsbroschüre zum Thema „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ heraus.

Sexueller Missbrauch ist eine der brutalsten Formen von Gewalt an Mädchen und Jungen. Wer davor die Augen verschließt hat oft nur Angst, sich mit einer Situation auseinander zu setzen, der man aus Unwissenheit meist hilflos gegenübersteht. Vielfach kann und will man auch gar nicht glauben, dass so etwas überhaupt möglich ist.

Doch sexueller Missbrauch geht jede und jeden von uns an. Denn in jedem Kindergarten, in jeder Schule, in jeder Dorfgemeinde und in jeder Stadt leben Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sein können. Nur eine richtige Aufklärung kann die Angst vor dem Thema nehmen und Mädchen und Jungen wirksam schützen.

Und genau hier setzt die Broschüre an. In leicht verständlicher Sprache wird erklärt, was überhaupt unter sexuellem Missbrauch zu verstehen ist, wie es dazu kommen kann, und was zu tun ist, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich Ihnen anvertraut.

Wir helfen den Opfern

Helfen Sie mit!

Spendenkonto:

34 34 34

Deutsche Bank Mainz

BLZ 550 700 40

Bundesweites

Info-Telefon

018 03/34 34 34.

Rund um die Uhr besetzt

Ein weiteres Kapitel ist der Situation der Mütter gewidmet, die zunächst weder denken, fühlen und handeln können und sich mit Selbstvorwürfen quälen, wenn sie das Unfassbare erfahren. Sie brauchen Verständnis, keine Schuldzuweisung.

Die Broschüre des Weissen Rings beschreibt auch die meist stillen Hilfe-Signale der Kinder anhand einiger typischer Verhaltensweisen: angefangen von Alpträumen, Störungen im Hygieneverhalten, Depressivität über Minderwertigkeitsgefühle und Selbstbestrafung bis hin zu Krankheitsbildern, ausgelöst durch seelische Konflikte. Diese stillen Hilferufe gilt es zu erkennen und zu deuten.

Wenn man auf Anzeichen sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen stößt, sollte man mit Fachleuten darüber sprechen. Auch hier gibt die Broschüre des Weissen Rings wichtige Hinweise und beschreibt die Arbeitsweisen der jeweiligen Institutionen wie Beratungsstellen, Jugendamt, Vormundschaftsgericht, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.

Ein weiteres Kapitel der Broschüre befasst sich mit dem Thema "Präventive Erziehung" und beinhaltet eine Reihe von Ratschlägen, was jede und jeder von uns zum Schutz von Mädchen und Jungen beitragen kann.

"Vorbeugung gegen sexuellen Missbrauch kann niemals aus Warnungen alleine bestehen, vielmehr sollte sie eine grundsätzliche und beständige Erziehungshaltung sein, die von Geburt an wirkt: Eltern, Erzieher/Erzieherinnen, Lehrer/Lehrerinnen, alle Erwachsenen sind gefordert, Mädchen und Jungen in ihrer Eigenheit, in ihrem Eigen-Willen und ihrer Selbstbestimmung ernst zu nehmen, statt sie dem Willen der Erwachsenen unterzuordnen und anzupassen"... (Soweit ein Auszug aus der Broschüre).

Das Info-Telefon des Weissen Ring (Rufnummer siehe Kasten oben) ist rund um die Uhr besetzt. Hier können sich auch Kinder und Jugendliche Rat holen. In der Broschüre zur Aktion „Power Kids © - mit mir nicht mehr!“ wird darauf ausdrücklich hingewiesen.

Anzufordern sind die kostenlosen Info-Broschüren zum Thema "Vorbeugung" ebenso wie die Warnschild-Folien "Stop dem Diebstahl" bei: Weisser Ring e. V., Infoservice, Postfach, 55059 Mainz. (Gegen Einsendung von 1,50 DM in Briefmarken für das Rückporto).

Bei seiner Arbeit ist der Weisse Ring aber auch selbst auf Hilfe angewiesen. Die persönliche Mitgliedschaft im Weissen Ring (Mindestbeitrag 5,00 DM monatlich, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige zahlen nur 2,50 DM, Ehepaare 7,50 DM) ist die geeignete Form der Unterstützung von Kriminalitätsoptionen, denn nur eine kraftvolle Organisation ist in der Lage, die Situation der Opfer zu verbessern.

Die Hilfe für in Not geratene Kriminalitätsoptionen geht uns alle an. Jeder von uns kann schon morgen selbst zu den Betroffenen gehören.

Wer die Arbeit des Weissen Ring für Verbrechensoptionen durch eine Spende unterstützen möchte, kann das Spendenkonto 34 34 34 Deutsche Bank Mainz, benutzen.

Wer Zweck und Aufgaben des Weissen Rings anerkennt und Mitglied dieser Bürgerinitiative werden möchte oder als Betroffener selbst Hilfe sucht, kann sich wenden an: Weisser Ring, Bundesgeschäftsstelle, Weberstrasse. 16, 55130 Mainz oder an eine der rund 400 Außenstellen der Opferhilfsorganisation.

Die praktische Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes

Eine kritische Bestandsaufnahme

von Kriminaloberrätin Elke Plathe, Inspektion für Sexual- und Kinderschutzdelikte im LKA Berlin

Als Leiterin der Inspektion für Sexual- und Kinderschutzdelikte im Landeskriminalamt Berlin liegt mir, genau wie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Opferproblematik besonders am Herzen. Dabei geht es nicht nur um einen adäquaten Umgang mit physisch und/oder psychisch geschädigten Opferzeugen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, sondern auch um eine optimale Umsetzung der Opferschutz- und Zeugenschutzbestimmungen.

Grundsätzlich sollte das Opfer sowohl vom Umfeld als auch von der menschlichen Seite her bei der Polizei möglichst Voraussetzungen vorfinden, die dem gegenwärtigen Zustand der Betroffenen Rechnung tragen. Untersuchungen und empirische Erhebungen haben ergeben, dass jede Straftat negative Folgen für das Opfer nach sich zieht und zwar über eventuelle finanzielle Verluste hinaus.

Auch ein Wohnungseinbruch oder ein aufgebrochenes Auto bewirkt psychische Negativreaktionen, selbst wenn eine Versicherung den materiellen Schaden ausgleichen sollte. Betroffene Personen fühlen sich in ihren eigenen vier Wänden nicht mehr sicher, nicht mehr wohl. Einige hoffen auf Besserung im Laufe der Zeit, andere ziehen konsequent aus. Das von einem Täter ausgeplünderte, benutzte Fahrzeug wird verkauft, man mag es einfach nicht mehr. Wie ungleich größer müssen da erst die psychischen Auswirkungen sein, die bei Delikten am Menschen hervorgerufen werden, wo die Ehre, die körperliche Unversehrtheit, die eigene Integrität beschädigt, die Persönlichkeit angegriffen wird!

Ob Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung, sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung, in jedem Falle sind die direkten, nicht minder aber auch die indirekten Tatfolgen einschneidend. Nicht selten beeinflussen sie das ganze weitere Leben, körperlich wie seelisch.

Zu einem sachgerechten Umgang mit Opferzeugen von Seiten der Polizei, insbesondere der Fachinspektion im LKA gehört, dass die Umgebung, speziell der Vernehmungsort, eine angenehme, möglichst vertraut erscheinende Atmosphäre ausstrahlt. In verschiedenen europäischen Staaten – aber auch bereits in einigen anderen Bundesländern – gibt es auf Dienststellen, wo Kinderschutz- und Sexualdelikte bearbeitet werden, Vernehmungszimmer, die mit einem Büro im herkömmlichen Sinne nichts mehr gemein haben. Da existieren keine Büromöbel, keine Schreibmaschinen. Fast mit dem Ambiente eines Wohnzimmers ausgestattet, wird die Vernehmung über drei von außen getrennt zu steuernde Videokameras aufgezeichnet. Keine Vernehmungsbeamtin „verschanzt“ sich hinter einer Schreibmaschine, kein Maschinenklappern stört die Konzentration der Anwesenden. Zwar haben wir vergleichbare Vernehmungszimmer in Berlin (noch) nicht, ein erster Schritt ist aber getan: die Einrichtung eines Videovernehmungszimmers für kindliche Opferzeugen. Bevor ich hierzu berichte, möchte ich noch einige Voraussetzungen aufzeigen, die für einen opfergerechten Umgang in meinem Sachzuständigkeitsbereich absolut erforderlich sind und im LKA 413 auch konsequent beachtet werden:

- alle Mitarbeiter/innen sind freiwillig in der Inspektion; wer mit dem Sachgebiet Probleme hat, wird anderweitig verwendet,
- jedes Opfer kann frei wählen, ob es lieber von einer Frau oder einem Mann gehört werden will,
- den Opfern wird grundsätzlich geglaubt, sie genießen Vertrauensvorschuss (nur bei eindeutigen Anzeichen auf Verdacht der Vortäuschung oder der falschen Verdächtigung werden entsprechende Vorhalte gemacht),
- die Schuld der Tat wird nie beim Opfer gesucht (auch nicht die Mitschuld), sondern beim Täter (die Annahme der Einladung zu einer Tasse Kaffee in der Wohnung eines Mannes bedeutet nicht, gleichzeitig das Einverständnis zum Beischlaf, und das „Nein“ der Frau hat nicht lediglich die Qualität einer „Verhandlungsbasis“; es ist eine eindeutige Willensäußerung!)
- es wird Verständnis selbst für „unverständliche“ Verhaltensweisen aufgebracht (Anzeigeerstattung erst Tage später, gründliches Baden/Waschen nach einer Vergewaltigung, Wegwerfen von tatbezogenen Wäschestücken und damit Spurenvernichtung und so weiter),
- frühzeitiges Aufklären der Opfer darüber, welche Untersuchungen weshalb erforderlich sind und welche Fragen warum gestellt werden (Fragen verlieren ihre „Peinlichkeit“, wenn die Betroffene die Notwendigkeit der Beantwortung erkennt),
- in Einzelfällen wird die Anwesenheit einer Vertrauensperson während der Vernehmung ermöglicht,
- der physische Zustand der/ des zu Vernehmenden wird, was die Art und den Umfang der Befragung anbelangt, berücksichtigt; gleiches gilt für eventuell erforderliche Folgemaßnahmen (Einsichtnahme in Täterlichtbildkartei, Gegenüberstellungen, ärztliche Untersuchungen ect.),
- Vernehmungen kindlicher Opferzeugen erfolgen kindgerecht, durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Vernehmungen werden so durchgeführt, dass offene Fragen die Gefahr einer suggestiven Beeinflussung gar nicht erst aufkommen lassen,
- erforderlichenfalls leistet die Inspektion LKA 413 Vernehmungen auch „außer Haus“, z.B. im Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte Frauen und Mädchen „Lara“ (wenn die Opfer aufgrund ihres psychischen/physischen Zustandes nicht in der Lage sind, den Weg zur Polizei zu suchen),
- kein Opfer wird „weiter-gereicht“ (der/die erste Sachbearbeiter/in bleibt Ansprechpartner auch für alle Folgemaßnahmen),
- keine direkte Gegenüberstellung mit Tatverdächtigen (ausschließliche Verwendung des Venezianischen Spiegels),
- kein Opfer einer (erheblichen) Straftat wird „fallengelassen“, also nach der Vernehmung ins „Nichts“ entlassen (vielmehr erfolgt Weitervermittlung an Selbsthilfegruppen, Krisen – und Beratungszentrum „Lara“, „Weißer Ring“ und so weiter),
- immer Aufklärung über Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten, Rechte und Opferinformationen (Opferentschädigungsgesetz, Rechte auf Nebenklägerschaft); Übergabe sachbezogener Informationsbroschüren,
- direkte Betreuung/Krisenintervention durch eine kompetente Kraft (seit dem 2. Januar.1995 ist eine Diplom-Psychologin im Referat LKA 41 – überwiegend für die Inspektion LKA 413 – tätig),

Es muss alles vermieden werden, was seitens der Polizei zu einer Sekundärviktimisierung führen könnte; es muss auf jeden Fall auch verhindert werden, dass das Opfer sich erneut – diesmal durch die förmliche Kontrollinstanz Polizei – benutzt und instrumentalisiert fühlt.

Aufmerksam und mit Freude werden die meisten Interessierten zur Kenntnis genommen haben, dass es seit dem 30. April 1998 neue Zeugenschutzbestimmungen gibt: das – wie es vollständig heißt – „Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen in Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz – ZSchG)“

Aufmerksam habe auch ich das verfolgt, was jedoch die Freude darüber betrifft, hält sich diese bei mir in Grenzen. Zu weit klaffen Anspruch und Wirklichkeit auseinander, zu wenig wird real das erreicht, was eigentlich hätte umgesetzt werden sollen. Nur sehr wenige Experten wissen, dass von dem, was in der Öffentlichkeit als endlich normierter Zeugenschutz registriert wurde, bei genauerer Betrachtung der Sach- und Rechtslage eigentlich so gut wie gar nichts mehr übrig bleibt.

Wie positiv klangen die Überschriften der Presseartikel zu dieser Thematik nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, wie zuversichtlich die Worte der sich zu dieser Problematik äussernden Politiker. Und auch so manch ein Mitarbeiter der Sozialbehörden, von Hilfsorganisationen und freien Trägern oder sonst engagierter bzw. betroffener Einrichtungen war der Überzeugung, dass der Durchbruch geschafft sei:

- Opfer zu schweren Sexualtaten, insbesondere Kinder, werden zukünftig nur noch einmal aussagen müssen, da die auf Video aufgezeichnete Erstvernehmung zur Durchführung des Strafverfahrens zum Regelfall wird.
- Kindliche Opferzeugen müssen in der Hauptverhandlung nicht erneut aussagen

In aller Deutlichkeit muss gesagt werden, dass beide Aussagen so nicht zutreffen.

Das neue Opferschutzgesetz kann und wird in der jetzt geltenden Fassung nicht verhindern, dass geschädigte Kinder im Verlaufe eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mehrfach zum Tathergang gehört werden. Die auslegungsfähigen Begriffe der entsprechenden Vorschrift, § 58 a StPO, verhindern einen wirksamen Opferschutz. Die Diktion „kann und soll“ hat eben nun mal – speziell in förmlichen Verfahren – in letzter Konsequenz nur empfehlenden, nicht weisenden Charakter.

§ 58 a

(1) Die Vernehmung eines Zeugen kann auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden. Sie soll aufgezeichnet werden

1. bei Personen unter sechzehn Jahren, die durch die Straftat verletzt worden sind, oder
 2. wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist.
- (2) Die Verwendung der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 100 b Abs. 6, §§ 147 und 406 e finden entsprechende Anwendung.

Meiner Einschätzung nach wird die einmalige Vernehmung eines betroffenen Kindes bei unveränderter Rechtslage auch zukünftig die große Ausnahme sein. Der Umgang von Staatsanwälten und Richtern mit dem neuen Gesetz wird uns zeigen, ob es überhaupt zu Verbesserungen für kindliche Opferzeugen in der Hauptverhandlung kommen wird. Erfahrungen liegen uns bislang nicht vor, was Berlin betrifft.

Bekannt geworden ist aber die Verfahrensweise der Zeugenanhörung beim Landgericht Mainz anlässlich der „Wormser Prozesse“. Seinerzeit sind die kindlichen Zeugen nicht direkt im Verhandlungssaal gehört worden, sondern in einem kindgerecht eingerichteten Nebenraum.

Die Übertragung der Anhörung wurde per Video-Online-Verfahren ermöglicht. Diese Form der Opferentlastung kam nur zustande, weil alle Verfahrensbeteiligten sich damit einverstanden erklärt hatten. Die vielbeachtete und für damalige Verhältnisse geradezu revolutionäre Verhandlungsvariante findet heute ihre gesetzliche Grundlage im § 247 a StPO:

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden, so kann das Gericht anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Es gab in Berlin auch noch keinen Fall, wo eine auf Video aufgezeichnete Kindervernehmung in der Hauptverhandlung zur Vorführung gekommen ist. Zwar wurden vom LKA 413, seinerzeit noch Dir VB M III genannt, bereits in der Zeit von 1989 bis 1995 Videobänder von kindlichen Opferzeugen gefertigt, jedoch war es nicht möglich, dieses Beweismittel in das Verfahren einzubringen. Es fehlte hierfür sowohl an den rechtlich gesicherten Voraussetzungen wie an der Bereitschaft der Verfahrensbeteiligten. Daher ist das innovative Pilotprojekt, das in Deutschland beispiellos war, später eingestellt worden.

Nun wird sich herausstellen, wie Angeklagte und ihre Verteidiger nach der neuen Rechtslage mit den Möglichkeiten umgehen, das Vernehmungsvideo in der Hauptverhandlung abzuspielen.

Die zu erwartende Rechtsprechung werde ich mit großem Interesse verfolgen.

Zur praktischen Umsetzung

Eine kindgerecht eingerichtete und technisch dafür ausgestattet Videovernehmungszimmerkombination wurde am 21. Januar 1999 in meiner Inspektion eingeweiht.

Die beiden Räume sind durch die Stiftung „Hänsel und Gretel“ eingerichtet worden. Diese Stiftung des bürgerlichen Rechts hat bereits in anderen Bundesländern gleichartige Kindervernehmungszimmer eingerichtet und finanziert. Die hochwertige Ausstattung wäre aufgrund der angespannten Haushaltslage durch die Behörde auch nicht finanzierbar gewesen.

Der eigentliche Vernehmungsraum ist recht groß und freundlich gestaltet. Zwei Fenster geben viel Licht, die Verwendung heller Farben tut ein Übriges. Eine auf Kinderbedürfnisse und ihre Körpergröße zugeschnittene Sitzlandschaft gehört ebenso zur Einrichtung wie Spielzeug für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Im Zimmer sind eine Videokamera, ein Mikrofon und ein Telefon installiert. In einem zweiten Raum befinden sich eine weitere Kamera sowie die Aufzeichnungstechnik. Beide Zimmer sind durch einen Venezianischen Spiegel miteinander verbunden, das heißt, dass vom Technikraum der Vernehmungsraum eingesehen werden kann.

Im Technikraum befindet sich eine zweite Beamtin/ein Beamter, der die Aufzeichnung durchführt. Über Telefon wird die Verständigung zwischen beiden Zimmern hergestellt. Das Telefon im Vernehmungszimmer ist mit einem optischen Signal ausgerüstet, so dass die Vernehmung nicht durch das Klingeln gestört wird. Im Technikraum kann sich eine Vertrauensperson aufhalten und die Vernehmung verfolgen.

Im Falle einer richterlichen Vernehmung können dort der Beschuldigte und sein Anwalt der Vernehmung beiwohnen und über das Telefon auch Einfluss auf den Vernehmungsablauf und -inhalt nehmen.

Der Ablauf der Vernehmung

Die Vernehmungen erfolgen durch langjährig erfahrene Mitarbeiter/innen.

Das Kind wird altersgerecht darüber belehrt, was eine Vernehmung bedeutet und warum sie mit Videotechnik aufgezeichnet werden soll. Die Erziehungsberechtigten werden ebenfalls umfassend informiert, soweit sie nicht selbst Beschuldigte sind.

Im Vorgespräch haben die kindlichen Opfer die Möglichkeit, sich mit dem Beamten/der Beamtin und der Umgebung vertraut zu machen. Danach beginnt die Vernehmung.

Der Personalaufwand für eine Videovernehmung ist hoch. Es werden stets zwei Mitarbeiter für die Vernehmung und eine Schreibkraft für die Erstellung des Wortprotokolls benötigt. Die Personalausstattung meiner Dienststelle ist zu gering, um in allen rechtlich vorgesehenen Fällen eine Videovernehmung durchführen zu können. Trotz ständig steigender Arbeitsbelastung verringert sich die Personalstärke des LKA 413 kontinuierlich.

Weiterer Verlauf der polizeilichen Ermittlungen

Von der Videovernehmung muss ein Wortprotokoll gefertigt werden, das Bestandteil der Ermittlungsakte wird. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird die Akte der StA übersandt. Die Video- und Tonbandaufzeichnungen werden der Akte als Beweismittel beigelegt. Der Gesetzgeber hat im § 58 a StPO offen gelassen, ob die Bild-Ton-Aufzeichnung Aktenbestandteil ist und ordnet insoweit die entsprechende Anwendung der §§ 147, 406 e StPO an, was bedeutet, dass aus Gründen des Zeugenschutzes Einsichtsrechte nach §§ 147, 406 e StPO in den Diensträumen der StA wahrgenommen werden sollen.

Eine gemeinsame Richtlinie mit der Staatsanwaltschaft zur Umsetzung des Zeugenschutzgesetzes, wie sie zum Beispiel in Schleswig-Holstein existiert, wird von mir angestrebt.

Rechtliche Aspekte

Es darf nicht übersehen werden, dass der § 58 a StPO zunächst lediglich für das Vorverfahren, nicht jedoch für das Hauptverfahren greift. Was und wem nutzt es aber, wenn dann tatsächlich eine Erstvernehmung per Videoaufzeichnung gefertigt wird, die für die Hauptverhandlung nicht zugelassen werden kann? Die beiden erklärten Ziele

- Vermeidung wiederholter Vernehmungen,
- Therapie des Opfers beginnend schon kurz nach erfolgter Tat,

könnten nicht verwirklicht werden. Der Richter und auch die anderen Verfahrensbeteiligten können mit der durch erfolgreiche therapeutische Arbeit beeinflussten Aussage eines Opfers wohl wenig anfangen. Im Gegenteil, auch Verdrängen oder Vergessen ist der Wahrheitsfindung im Wege. Das Kind soll sich an Details erinnern und selbst Monate nach der Tat sich diese ins Gedächtnis zurückrufen.

Um die Videoaufzeichnung einer durchgeführten Erstvernehmung aber überhaupt verhandlungsfest zu machen, ist gemäß § 255 a StPO Bedingung, dass bei dieser richterlichen Vernehmung der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Jedem Sachkundigen ist klar, dass dies – zumindest unter den jetzigen Gegebenheiten – eigentlich gar nicht möglich ist.

Eine Erstvernehmung führt häufig zu weiteren Ermittlungsschritten, deren vorzeitige Bekanntgabe an den Tatverdächtigen selten tunlich sein dürfte. Zudem gibt es eben häufig zunächst nur die Tat und das Opfer. Der Täter wird im positiven Falle zwar ermittelt, hatte aber somit logischerweise keine Gelegenheit, der Erstvernehmung beizuwohnen. Selbst wenn beide geschilderten Umstände nicht zutreffen, müsste die Möglichkeit, sofort einen Richter zur Videovernehmung beizuziehen, bestehen. Derartige Absprachen oder Regelungen gibt es aber nicht. Hier sind Änderungen erforderlich, wenn man wirklich bestrebt ist, den Opferschutz ernst zu nehmen und wenn es nicht nur darum geht, die Öffentlichkeit zu beruhigen, letztlich aber zu täuschen.

Organisatorisch ließe sich bewerkstelligen, dass Richter, Staatsanwaltschaft und – zu- mindest - ein Rechtsanwalt die Erstvernehmung vom Nebenraum aus verfolgen und gegebenenfalls Einfluss nehmen. Ein Wenig habe ich den Verdacht, dass der Widerstand gegen Teile der neuen Zeugenschutzvorschriften zwar nicht offen und begründet, wohl aber dennoch latent bei der Staatsanwaltschaft und den Gerichten spürbar bleibt.

Zu viele Neuerungen, zu viel zusätzliche Arbeit und darüber hinaus die Gefahr weiterer Revisionsgründe mögen dabei eine Rolle spielen., Es wäre aber das falsche Signal, wenn die Verteidiger die Erfahrung machen würden, dass ihr Einspruch gegen die Verwendung einer Videovernehmung weder der Staatsanwaltschaft noch dem Richter ungelegen käme.

Resümee

Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kinder recht bald die Videokamera vergessen und sich dadurch unbelastet auf das Gespräch mit der Vernehmungsbeamtin/den Beamten konzentrieren.

Wesentlicher Vorteil der videodokumentierten Vernehmung ist aus meiner Sicht, dass auch alle späteren Betrachter der Aufzeichnung (zum Beispiel Staatsanwälte, Richter, Rechtsanwälte, Gutachter) die Emotionen des betroffenen Kindes erleben können.

Die Zukunft wird zeigen, ob ein verbesserter Schutz kindlicher Opferzeugen erreicht werden kann.

Die verbesserten rechtlichen Möglichkeiten sind aber nur ein Baustein im gesamten Komplex des sachgerechten Umgangs mit kindlichen Opferzeugen.

Eine Schnapsidee, die keine war

- die Geschichte einer Bürgerinitiative besonderer Art

von Kriminaloberrat Jörg-Michael Klös, Berlin

Zwischen Turm-, Bremer und Jonasstraße, mitten im Kiez Moabit liegt sie, die Arminius-Markthalle. Die Ende 1891 eröffnete Halle ist eine der drei übrig gebliebenen historischen Markthallen Berlins, von denen es einmal 14 gab. Die beiden anderen sind noch in Kreuzberg zu finden.

Die mehr als hundertjährige Geschichte der Arminius-Halle weist eine höchst unterschiedliche Nutzung aus. Im Ersten Weltkrieg war hier eine Volksküche untergebracht und im berüchtigten Kohlrübenwinter des Kriegsjahres 1917 standen täglich mehr als 17.000 Bedürftige nach Suppe an. Anfang der 20'er Jahre diente die Halle als Notunterkunft für Flüchtlinge. Die Kosten von rund 2 Millionen Mark für die bisher letzte aufwendige Restaurierung der denkmalgeschützten Halle trugen die in einer Markthallengenossenschaft zusammengeschlossenen 85 Händler.

Prominenteste Kundin ist Christiane Herzog, die Frau des Bundespräsidenten. Sie erledigt, wie dem Tagesspiegel vom 3. August 1998 zu entnehmen, in der Markthalle nicht selten ihre Wochenendeinkäufe.

Vielleicht nicht ganz so prominent, mit Sicherheit im Kiez aber ebenso bekannt, ist Carmen Kaminski, die mit ihrem Mann das Hotel und Restaurant Arminius-Halle betreibt.

Als ich mit ihr sprach, merkte ich sofort, wie wichtig für sie das Thema war. Mit wenigen Gesten unterstrich sie ihre Worte, die Augen aber waren ständig in Bewegung. Schließlich ging es ja auch um einen wichtigen Bereich: die Frage, wie mit Kindern in unserer Gesellschaft umgegangen wird.

Wie es zu dem Kontakt mit Frau Kaminski kam? Ganz einfach: Am 26. Mai 1998 lag in meiner Dienstpost ein Schreiben, in dem sie mir mitteilte, dass am 20. Juni 1998 ein Kinderfest geplant sei, das sie organisiert. Unter dem Motto „Keine Gewalt gegen Kinder“ sollen unter Beteiligung unterschiedlicher Organisationen verschiedene Aktivitäten angeboten werden, um die Öffentlichkeit für die Problematik der Kindesmisshandlung zu interessieren. Andererseits soll durch Spenden und Sonderverkäufe Geld gesammelt werden, das der Dienststelle zur Verfügung gestellt wird, die für die Bearbeitung entsprechender Delikte zuständig ist. Schön wäre es nach ihrer Meinung, wenn ein Vertreter dieser Dienststelle zu der Veranstaltung kommen könnte.

Keine Frage: Frau Kaminski war beim Leiter LKA 413 (Inspektion für Sexual- und Kinderschutzdelikte) genau an der richtigen Adresse. Von der Sache her zeigte ich mich selbstverständlich begeistert, war jedoch skeptisch, dass der Termin zu halten sein würde. Schließlich gab es einige organisatorische Dinge zu regeln, so die Fragen, wie die Behördenleitung das Vorhaben sieht, welche Dienststellen zu beteiligen sind und über welchen Weg die Spendengelder ihrem Zweck zugeführt werden können.

Fragen also, die normalerweise bei Behörden einige Zeit zur Klärung brauchen.

Um so überraschender fiel dann das Ergebnis aus. Dank der spontanen und hervorragenden Unterstützung der angesprochenen Dienststellen, der Mitwirkung der Zentralstelle für Jugendsachen (LKA 143) und des Engagements der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Inspektion wurde schnell klar, dass das Vorhaben doch termingemäß zu realisieren ist.

Die größte Hürde, das Problem der Übernahme der „Schirmherrschaft“ und der Spendengeldverwaltung wurde ebenfalls spontan, unbürokratisch und optimal gelöst. Dank einiger schnell hergestellter Kontakte war geklärt worden, dass die IPA getreu ihrem Wahlspruch das Vorhaben unterstützt. Landesgruppenleiter Horst Schink begnügte sich nicht damit, zu vermitteln oder mit zu organisieren, sondern nahm auch an der Veranstaltung selbst teil.

Eine tolle Geste, die Dank und Anerkennung verdient.

Der richtige Ansprechpartner war die IPA allemal, schließlich hatte sie, wenn auch indirekt, den Anstoß zu dem Kiezfest gegeben. Wie mir Frau Kaminski später erzählte, entsprang die Idee für die Veranstaltung einer spontanen Laune. Man saß in der Gaststätte im kleinen Kreis bei einer Runde Schnaps zusammen, als man auf die dort ausliegende IPA-Broschüre „Drogen sind verlogen“ zu sprechen kam. Frau Kaminski hatte in diesem Heft ein Inserat schalten lassen und geplant, auch in der nächsten Broschüre „Gewalt gegen Kinder... so nicht“ zu inserieren.

Sie überlegte schließlich laut, dass man eigentlich mehr für die Kinder tun könnte und müsste. Damit war die Idee zu der Veranstaltung geboren.

Das Fest selbst war ein voller Erfolg. Bunte Stände, die die Passanten anlockten, Musik, ein Männerchor, viel Information und immer wieder leuchtende Kinderaugen, wenn sie mit vollgefüllten Händen die Stände verließen.

Ob es sich dabei um Kleinspielwaren handelte, die sie beim „Strippenziehen“ am Stand des LKA 143 gewannen, um Bratwurst, die es kostenlos von Frau Kaminski und ihren Mitarbeitern gab, oder um Streumittel der Dienststelle LKA 413 - alles fand dankbare Abnehmer. Die Hauptattraktion war die Verlosung eines von den Markthändlern gespendeten nagelneuen Kinderfahrrades. Der Gewinner, ein türkischer Junge, konnte sein Glück kaum fassen.

Während bereits zu Beginn der Veranstaltung vom Hallenleiter, Herrn Baar, ein Scheck über 500,-- DM im Namen aller in der Markthalle Beschäftigten übergeben wurde, sorgte Frau Kaminski dafür, dass die Sparflasche sich immer mehr füllte. Rosen für 1,-- Mark, Bratwürste, Getränke für den großen und den kleinen Durst - Rundfahrten mit einem Trike, alles brachte Geld für einen guten Zweck und insgesamt kamen 1501,-- DM zusammen.

Ein toller Erfolg! Das Geld wird für die Einrichtung eines Kindervernehmungszimmers und für zweckgebundene Sachmittel bei LKA 413 verwendet. Allen Beteiligten Dank für die Unterstützung, Frau Kaminski vielen Dank für die tolle Idee einer Bürgerinitiative der besonderen Art, zu der sie nicht zuletzt durch eine IPA-Broschüre angeregt wurde.

(Über diese Aktion berichtete „ipa Berlin“ in Heft 3/98, dem wir diesen Beitrag entnahmen.)

Ist die Prävention bereits privatisiert?

von Jürgen Klös, Leitender Kriminaldirektor a.D., Berlin

Der Eindruck, die Polizei habe sich aus der Verbrechensvorbeugung verabschiedet, habe sie wegrationalisiert oder aber sei in diesem Bereich überflüssig geworden, kann entstehen, wenn man nur die Fülle privater Initiativen auf diesem Gebiet betrachtet. Hier hat sich in den letzten Jahrzehnten ein breites Feld nichtbehördlichen Engagements aufgetan und ist inzwischen selbst zur Institution geworden. Ohne die Bemühungen und Verdienste der nichtpolizeilichen Präventionsinitiativen schmälern zu wollen, darf man jedoch nicht verkennen, dass auch heute die Polizei wesentlichen Anteil an der Verbrechensvorbeugung hat.

Nach dem klassischen Polizeibegriff war es die Aufgabe der Polizei- und Sicherheitsbehörden, strafbare Handlungen zu verfolgen (Repression) und von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr). Natürlich wurde sie auch präventiv, also vorbeugend tätig - einmal durch ihre tatsächliche oder zumindest erwartete Präsenz (schon der Nachtwächter mit Laterne und Hellebarde sollte Diebsgesindel verscheuchen), aber auch durch gezielte Schutzmaßnahmen für bestimmte Bereiche, Kontrolle „übelbeleumundeter“ Lokale und Örtlichkeiten oder Warnung der Bevölkerung vor gesuchten Straftätern, entsprungenen Häftlingen oder vor bestimmten Erscheinungsformen oder Zentren der Kriminalität.

Indirekt ist auch die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei präventiv, wenn die Justiz mitspielt und „die gerechte Strafe auf dem Fuße folgt“. Ob das heute noch so gilt, ist nicht ganz sicher. Wir haben zwar dem Namen nach noch ein „Strafrecht“, es steht jedoch die beabsichtigte Resozialisierung des Straftäters mit all ihren unwägbareren Risiken im Vordergrund und abgesehen davon, dass fast jeder Täter überzeugt ist, er wird sowieso nicht geschnappt und keiner von ihnen mit dem Strafgesetzbuch unter dem Arm herumläuft, ist viel Abschreckung bei den heutigen Urteilen kaum noch zu erwarten..

Da machte es sich Lenin einfach, als er schrieb:

„Es ist schon längst darauf hingewiesen worden, dass die präventive Bedeutung der Strafe keinesfalls durch ihre Härte, sondern durch ihre Unabwendbarkeit bestimmt wird. Wichtig ist nicht, dass eine schwere Strafe vorgesehen ist, sondern vielmehr, dass auch nicht ein Verbrechenfall unaufgeklärt bleibt.“

Das Patentrezept: Hundertprozentige Aufklärung durch Parteauftrag? Auch dieser Plan wurde nie erfüllt, denn schon Brecht ließ in seiner „Dreigroschenoper“ singen: „...doch die Verhältnisse, sie sind nicht so.“

Wenn sich durch Abschreckung Straftaten nicht - oder kaum - verhindern lassen, ist die Aufklärung potenzieller Opfer vielleicht ein probateres Mittel. Vor knapp achtzig Jahren wagte man hier in Berlin mit der Einrichtung einer ersten kriminalpolizeilichen Beratungsstelle zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl einen wichtigen Schritt. Am 13. April 1921 schlug die Geburtsstunde dieser Beratungsstelle, die unter Leitung von Kriminalkommissar Geissel im Polizeipräsidium am Alex ihren Dienst aufnahm. Schnell wurde sie zum Vorbild für ähnliche Einrichtungen in aller Welt und in der Bundesrepublik Deutschland bestehen heute über 220 Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen, davon etwa 40 in den neuen Bundesländern.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Berlin am Alex fiel Bomben und Granaten bei Kriegsende zum Opfer und erst 1951 wurde von Polizeipräsident Dr. Stumm in der Friesenstraße in Kreuzberg wieder eine „Beratungsstelle zum Schutz gegen Verbrechen“ eröffnet. 1956 wechselte sie in die Kripo-Zentrale in der Gothaer Straße in Schöneberg, 1983 in das heutige Polizeipräsidium in Tempelhof. Anfang 1990 wurde eine Außenstelle im ehemaligen VP-Präsidium in der Hans-Baimler-Straße (heute Otto-Braun-Straße), eingerichtet und 1991 wurde im gleichen Hause die Beratungsstelle in

der moderneren Form eines Beratungsladens wieder eröffnet. Sie ist damit in die Nähe ihrer Geburtsstätte am Alex zurückgekehrt. Zu ihren wesentlichsten Aufgaben gehört heute wie vor 75 Jahren die „weitgehendste sachdienliche Aufklärung der Bevölkerung“.

Sie wird von der Bevölkerung angenommen und braucht über mangelndes Interesse nicht zu klagen.

Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramme warnen die Öffentlichkeit und unterrichten die Bürger über neue Erscheinungsformen der Kriminalität. Im Fernsehen ist man mit dem Spot „Die Kriminalpolizei rät“ bundesweit vertreten und auch im Hörfunk sind Fachleute der Kriminalpolizei bei Bürgerfragestunden am heißen Draht.

Die Zahl der von der Polizei ausgegebenen Informationsbroschüren ist ständig gestiegen, ihre Qualität ist immer mehr verbessert und ihre Aufmachung dem heutigen Medienstandard angepasst worden. Diese Art polizeilicher Prävention ist heute nicht mehr wegzudenken und hat ihren festen Stellenwert.

Also sind private Initiativen überflüssig, werden als laienhafte Konkurrenz angesehen? Keinesfalls, hat sich doch das Nebeneinander privater Initiativen und behördlicher Maßnahmen in diesem Bereich in den letzten Jahrzehnten bewährt und eingespielt.

So wie der Opferschutz ohne private Initiativen den heutigen Stand noch längst nicht erreicht hätte, so wäre auch die nur schwer nachweisbare Erfolge aufweisende Prävention ein polizeiliches Stiefkind geblieben, gäbe es nicht Anstöße vielfältiger Art aus dem nichtbehördlichen Bereich.

Wir haben voneinander gelernt. Die Polizei, wie man bestimmte Anliegen gut „rüberbringt“ und sich vom Image des langweiligen Behördenmerkblatts löst, die anderen, dass sich die Zusammenarbeit mit der Polizei letztlich auch für sie auszahlt.

Heute werden auch polizeiliche Informationen nicht mehr mit erhobenem Zeigefinger angeboten, sondern sind bunt und medienwirksam. Es gibt dafür zahlreiche Beispiele und ich möchte hier nur auf die Informationsbroschüre „Wie schützen Sie sich im Alter?“ hinweisen, die für Senioren vom Innenministerium Baden-Württemberg im Auftrag der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder herausgegeben wurde.

Die Polizei verweist in ihren Broschüren auf andere Programme für Prävention und Opferschutz und umgekehrt gibt es kaum eine nichtpolizeiliche Broschüre, die die wichtige Rolle der Polizei bei der Aufklärung und Verhütung von Straftaten verschweigt oder vom Gang zur Polizei abrät. Gerade im sehr sensiblen Bereich von Straftaten an Kindern ist hier eine positive Wandlung zu bemerken, beeinflusst sicher auch durch die Ereignisse in Worms.

Konkurrenz auf diesem Gebiet ist nicht zu fürchten, denn es gibt einfach viel zu viel zu tun. Auch die International Police Association hat das frühzeitig erkannt und bereits in den achtziger Jahren begann der Bundesvorstand mit der Herausgabe einzelner Informationsbroschüren. Unter dem Motto „Mehr Schutz durch Information!“ werden heute verschiedene Informationsbroschüren vom Bundesvorstand der Deutschen Sektion der IPA angeboten und an die Bevölkerung verteilt. Fachleute der Polizei nehmen in diesen Heften zur Gewalt gegen Kinder, zu Drogenproblemen, zur Frage, wie man sich gegen Gewalt schützt oder zum Verhalten von Kindern im Straßenverkehr Stellung. Dass diese Broschüren ihre Wirkung nicht verfehlen, belegt auch der vorhergehende Beitrag über die „Bürgerinitiative der besonderen Art“, allerdings mit einem nicht erwarteten Effekt..

In Berlin verteilt die IPA-Landesgruppe Malhefte an Schulanfänger, die die Kinder zu erhöhter Aufmerksamkeit im Straßenverkehr anregen sollen. Auch das ist ein Teil der Präventionsarbeit, hier um gemäß den IPA-Statuten das Verhältnis Bürger-Polizei zu verbessern.

Die Polizei hat sich aus der Prävention nicht verabschiedet, sie wird in diesem Bereich nur verstärkt durch nichtbehördliche Initiativen unterstützt. Beide Seiten haben längst erkannt, dass bei Prävention und Opferschutz jede Hilfe willkommen und keine überflüssig ist.